Neue Versicherungszweige und -Methoden

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen Philosophischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

SIEGMAR RÄBEL

Tag der mündlichen Prüfung 18. Juli 1939

1939

Dissertations-Verlag Karl J. Triltsch, Würzburg

1940 №90

Dekan: Professor Dr. Enßlin

Referent: Professor Dr. Wagenführ

Korreferent: Professor Dr. Clausing

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINER LIEBEN FRAU

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533919_0011

INHALTS-VERZEICHNIS

A. Allgemeiner Teil 1

I. Problemstellung 1

II. Die Entstehung neuer Versicherungszweige 2

a) Gemeinsame Problematik 2

b) Allgemeines Entwicklungsprinzip 3

c) Entwicklungsfaktoren 4

1. Das Auftreten einer neuen Gefahr 4

α) durch politische und weltanschauliche Faktoren . . 5

β) durch wirtschaftliche Faktoren 5

γ) durch rechtliche Weiterentwicklung 6

δ) durch den Fortschritt der Technik 7

2. Der Fortschritt der Versicherungstechnik 7

3. Die Übertragung bereits bestehender Methoden auf andere Gebiete 8

4. Umwandlung der gefahrorientierten Versicherung in eine objektorientierte 9

5. Aufteilungsvorgänge 9

6. Verallgemeinerungsvorgänge 10

III. Weiterentwicklung in den alten Zweigen 10

IV. Staat und neue Versicherungszweige 12

B. Neue Versicherungszweige im einzelnen . . 14

I. Neue, zur Zeit betriebene Versicherungszweige 14

a) Entwicklungsfaktor, Gefahrenanfall durch

α) politische Faktoren 14

Die Kriegsversicherung 14

β) wirtschaftliche Faktoren 15

A) Krise und Niedergang 15

1. Die Garderobediebstahlversicherung . . . 15

2. Die Fahrkartenversicherung 17

3. Die Rennwettversicherung 18

4. Die Krankenhauskostenversicherung . . . 18

5. Die Abzahlungskreditversicherung 19

6. Die Ausfuhrkreditversicherung 20

a) Geschichtliche Entwicklung 20

b) Zweck 23

c) Allgemeine Bedingungen 23

d) Formen 25

e) Organisation 26

B) Wirtschaftlicher Aufschwung seit 1933 27

1. Die Bauwesenversicherung 27

2. Die Marmorversicherung 29
3. Versicherung gegen Hausbockschäden . . . 29
4. Die Ausfallversicherung 30
5. Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer . 31
γ) rechtliche Weiterentwicklung 32
1. Die Speditionsversicherung 32
2. Die Feuerlöschkostenversicherung 34
δ) Fortschritt der Technik 35
1. Die Rundfunkversicherung 35
a) Geschichte 35
b) Allgemeine Versicherungsbedingungen . . . 36
2. Die Photoapparateversicherung 37
3. Die Filmversicherungen 38
a) Die Filmausfallversicherung 39
b) Die Filmherstellerbetriebsunterbrechungs-Versicherung 41
c) Die Lichtspielhausversicherung 42
4. Die Paddelbootversicherung 43
5. Die Skiversicherung 44
6. Die Fahrradversicherung 45
7. Die Verkehrserschütterungsversicherung . . . 46
b) Entwicklungsfaktor Fortschritt der Versicherungstechnik . 47
1. Die Neuwertversicherung 47
a) Geschichte 47
b) Die Neuwertversicherung von Wohngebäuden . . 49
c) Die Neuwertversicherung für industrielle Anlagen . 51
d) Die Neuwertversicherung landwirtschaftlicher Gebäude 53
2. Die Regenversicherung 53
c) Entwicklungsfaktor: Übertragung bereits bestehender Methoden auf andere Gebiete 56
Die Sparlebensversicherung 56
d) Entwicklungsfaktor: Objektorientierung 57
1. Die Einheitversicherung 57
a) Geschichte 57
b) Wesen 60
c) Die allgemeinen Versicherungsbedingungen . . . 61
d) Sonderformen 63
2. Die Versicherung von Kleinmaschinen 64
3. Die Juwelierwarenversicherung 65
4. Die Automatenversicherung 66
5. Die Jagdgewehrversicherung 68
6. Die Körperversicherung 70
e) Entwicklungsfaktor: Aufteilung 71
1. Die Musikinstrumentenversicherung 71
2. Die Grabsteinversicherung 73
f) Entwicklungsfaktor: Verallgemeinerung 73
1. Die Rechtsschutzversicherung 73
2. Die Montageversicherung 74
II. Neue, aber bereits wieder aufgegebene Zweige 77
a) Entwicklungsfaktor: Gefahrenanfall durch 77

α) politische Faktoren 77
Die Repressalienversicherung 77
β) wirtschaftliche Faktoren 77
1. Die Baunotversicherung 77
2. Die Schlüsselversicherung 78
3. Die Paketversicherung 79
b) Entwicklungsfaktor: Fortschritt der Versicherungstechnk . 80
Die Frostschädenversicherung 80
c) Entwicklungsfaktor: Übertragung 81
Die Sachlebensversicherung 81
a) Geschichtliche Entwicklung 81
b) Begriff und Wesen 82
c) Allgemeine Bedingungen 83
d) Formen 83
1. Die Hauslebensversicherung 83
2. Die Maschinenlebensversicherung 84
3. Die Mobiliarlebensversicherung 84
4. Die Neuwertergänzungsversicherung 85
5. Die Fahrzeugversicherung 85
d) Entwicklungsfaktor: Aufteilung 85
Die Ascheimerversicherung 85

III. Neue geplante, aber nicht verwirklichte Zweige 86
a) Entwicklungsfaktor: Gefahrenanfall (wirtschaftl. Faktoren) 86
1. Die Konjunktur- und Krisenversicherung 86
2. Die Verlegerrisikoversicherung 87
3. Die Telegrammversicherung 88
4. Die Berufswechselversicherung 88
5. Die Konzertversicherung 88
b) Entwicklungsfaktor: Fortschritt der Versicherungstechnik . 89
1. Die Elementarschädenversicherung 89
a) Die Hochwasserversicherung 89
b) Die Ernteversicherung 90
2. Die Eheversicherung 91
c) Entwicklungsfaktor: Aufteilung 92
Die Wochenendversicherung 92

C. Neue mathematische Methoden 93
a) Lebensversicherung 93
b) Nichtlebensversicherung 93

Schrifttum 101

Abkürzungen 105

Tabellen.

1. Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in der Garderobehaftpflichtversicherung bei der Europäischen 17
2. Schadenzahlungen und Prämieneinnahmen der Salus AG Berlin . 19
3. Zahl der Verträge in der Ausfuhr-Kreditversicherung . . . 22
4. Die Zahl der Anträge auf Ausfuhrkreditversicherung bei der Hermes 27
5. Hausbockanfall von Gebäuden 29
6. Die Prämiensätze in der Vermögenshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer 32
7. Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in der Filmausfallversicherung 43
8. Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in der Fahrradversicherung 46
9. Staffel für die Neuwertversicherung industrieller Anlagen . . 52
10. Staffel für die Neuwertversicherung landwirtschaftlicher Gebäude 53
11. Niederschlagsmenge im Jahre 1936 56
12. Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in der Einheitsversicherung 64
13. Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in der Kleinmaschinenversicherung bei der Bavaria-Vers. AG Nürnberg 65
14. Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in der Automatenversicherung 68
15. Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in der Montageversicherung 76
16. Schädigende Einflüsse in der Landwirtschaft 91
17. Schadenverteilung in der Kraftfahrzeugversicherung . . . 99

Darstellungen.

1. Das Entstehen einer neuen Versicherung 4
2. Die Entschädigungssätze in der Neuwertversicherung . . . 51
3. Summe der Schadenfälle und Schadensgrenze in der Kraftfahrzeugversicherung 100

A. ALLGEMEINER TEIL.

I. PROBLEMSTELLUNG.

Die moderne Versicherungswirtschaft ist zu einem beachtenswerten Faktor im Rahmen der Gesamtwirtschaft geworden. Rund $^1/_{10}$ des Volkseinkommens betragen durchschnittlich im Jahr im Altreich die Prämieneinnahmen aus dem gesamten Versicherungsgeschäft einschließlich der Sozialversicherung[1]). Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Versicherung ihre Stellung weiterhin festigen wird.

Ursprünglich war die Versicherung auf wenige bestimmte Versicherungszweige beschränkt. Mit zunehmender Erfahrung änderte sich aber sowohl das Verhältnis der Zweige untereinander, wie das ihrer Zahl und ihrer Methoden. Immer neue Aufgaben wurden gestellt. Der Gefahrenkreis, der einbezogen wurde, wurde größer und größer. Die Zahl der Versicherungszweige wuchs. Schließlich fand diese Entwicklung in der Zielsetzung der modernen Versicherungswirtschaft eine Art Abschluß: weitgehendster Schutz soll bei Vereinfachung der Geschäftsformen durch Auswertung der Erfahrung, durch schöpferische Leistung, durch Verfeinerung der Methoden möglichst für alle Gefahren gegeben werden. Damit wird allerdings nicht behauptet, daß diese Zielsetzung bereits erreicht ist bzw. überhaupt erreicht werden kann. Ihr sind letzten Endes durch das Problem der Versicherbarkeit immer wieder Grenzen gesteckt. Gegenwärtig können wir jedoch feststellen, daß die Zahl der versicherten Gefahren wesentlich zugenommen hat. *Neue Versicherungszweige* entstanden, bereits *bestehende Zweige* wurden *erweitert*, neue *Methoden*, besonders hinsichtlich der Risikobewertung, bahnten sich an.

Die folgenden Untersuchungen sollen zeigen, welche Versicherungszweige in dem Zeitraum von 1920—1938 in der deutschen Privatversicherung und von den deutschen öffentlich-rechtlichen Anstalten neu aufgenommen oder geplant wurden. Daneben soll auch kurz auf die wesentlichen Erweiterungen in den wichtigsten der bereits bestehenden Versicherungszweige eingegangen und auf neue Methoden hingewiesen werden. Das Gebiet der Sozialversicherung blieb unberücksichtigt. Ebenso wurden die Verhältnisse in der Ost-

1) H. Wagenführ, Wirtschaftskunde des Versicherungswesens, Stuttgart 1938, S. 38.

mark nur insoweit erwähnt, als die neuen Versicherungszweige auch schon früher für das Altreich eine Bedeutung hatten.

II. DIE ENTSTEHUNG NEUER VERSICHERUNGSZWEIGE.

a) GEMEINSAME PROBLEMATIK.

Wie in der Gesamtwirtschaft ständig neue Arten von Gütern und Leistungen entstehen, so werden auch in der Versicherungswirtschaft stets neue Zweige gebildet. Diese Zweige haben gewisse Merkmale gemeinsam.

Einmal ist natürlich die Voraussetzung der Versicherbarkeit erfüllt. Es handelt sich demnach um bezifferbare Risiken[2]). Unbezifferbare Risiken z. B. das Unternehmerrisiko gehören nicht in das Aufgabengebiet der Versicherung, obwohl einmal in der Verlegerrisikoversicherung der Versuch gemacht wurde, auch dieses Risiko zu versichern.

Ferner tritt bei den neuen Zweigen die Wirkung der Verteilung[3]) besonders in Erscheinung. Der Erstversicherer nimmt die erste Verteilung vor, die allerdings gerade beim Aufkommen eines neuen Zweiges noch sehr unvollkommen ist. Denn neben dem Mangel an Erfahrung und dem Fehlen von Statistiken, die zu einer genaueren Prämienkalkulation unerläßlich sind, ist die Zahl der Erstabschlüsse verhältnismäßig gering. Gewinne aus anderen Zweigen müssen häufig Defizite in den ersten Betriebsjahren decken. Gerade bei neuen Zweigen reicht die Verteilung durch den Erstversicherer nicht aus. Es werden weitere Verteilungsstufen durch Rückversicherung, Mit- und Weiterversicherung und Retrozession eingeschaltet, die das Entstehen einer neuen Versicherungsart vielfach erst ermöglichen. Auch durch den Versicherungspool wird eine erträgliche Aufteilung von Kumulrisiken und evt. Katastrophengefahren erreicht.

Ein besonderes Kennzeichen hauptsächlich der in den letzten Jahren entstandenen Zweige ist es, daß sie in erster Linie nationalpolitische Aufgaben zu erfüllen haben.

Als wichtigstes gemeinsame Merkmal kann aber für sämtliche Zweige ein allgemein gültiges Entwicklungsprinzip festgestellt werden, auf das im folgenden näher eingegangen werden soll.

---

2) M. R. Lehmann in H. Wagenführ a.a.O. S. 23.
3) vgl. Vers. Definition von Wagenführ, H. Wagenführ, a.a.O. S. 13.

b) ALLGEMEINES ENTWICKLUNGSPRINZIP.

Ein neuer Versicherungszweig entsteht nicht nur durch das Anfallen eines Risikos. Ein Risiko kann auftreten und muß doch nicht, auch wenn es an sich versicherbar ist — und von derartigen Risiken soll in der Folge nur die Rede sein — zu einer neuen Versicherungsart führen. Die Gefahr muß zunächst einmal empfunden werden. Die Folge kann dann ein neuer Gedanke für eine neue Versicherungsart sein[4]). Diese Empfindung wird gewöhnlich erst durch persönliche Erlebnisse oder äußere Vorfälle z. B. Hochwasserkatastrophen gewecket. Es ist durchaus nicht notwendig, daß diese Empfindung bereits ein großer Teil des in Frage kommenden Personenkreises besitzt. Sie kann erst nachträglich insofern künstlich, hervorgerufen werden. Es darf aber nicht aus dem Nichtvorhandensein eines „Gedankens" auf dessen Entbehrlichkeit geschlossen werden.

Umgekehrt muß ein Gedanke, wenn er entstanden ist, noch lange nicht verwirklicht werden. Er muß verwirklichbar sein. Die versicherungstechnischen Grundsätze müssen, wie bereits erwähnt, anwendbar sein. Es ist dabei allerdings nicht notwendig, daß etwa das Gesetz der großen Zahl schon im ersten Betriebsmonat erfüllt ist. Neue Versicherungszweige sind in der Regel im Anfang sehr verlustreich.

Der Gedanke einer neuen Versicherung muß außerdem in dem von der zu versichernden Gefahr betroffenen Gefahrenkreis Anklang finden. So wird z. B. für eine Rucksackversicherung wenig Neigung bestehen.

Er darf ferner in keinem zu großen Gegensatz zur herrschenden öffentlichen Meinung stehen. Dieser Grund ist allerdings nicht imstande, die Verwirklichung eines Gedankens auf die Dauer zu unterdrücken. Man denke etwa an die Neuwertversicherung, an die Einheitsversicherung, die mit der herrschenden Auffassung durchaus brachen und alle Gemüter erregten, wie man beim Durchblättern der Fachliteratur heute noch feststellen kann.

Das Entscheidende ist aber, daß sich Gesellschaften finden, die gewillt sind, den Gedanken in die Tat umzusetzen, auch wenn die neue Art zunächst aller Wahrscheinlichkeit nach verlustbringend ist. Sie sind die Träger des Fortschrittes, die Pioniere des Versicherungswesens.

Oftmals müssen die Ansätze zur Verwirklichung wiederholt werden, bis die Durchführung endlich gelingt.

---

4) vgl. auch J. Schreiegg, Die Gesetzmäßigkeit in der Entwicklung des Versicherungswesens ZfVW 1935, S. 4 ff.

Manchmal verschwinden eingeführte Versicherungszweige wieder, sei es, daß die notwendigen versicherungstechnischen Voraussetzungen fehlten, sei es infolge von Fehlschlägen und ungünstigen Umständen (z. B. Sachlebensversicherung) oder sei es, daß die Versicherungsnahme durch die Zeitverhältnisse überflüssig wurde (z. B. Repressalienversicherung).

c) ENTWICKLUNGSFAKTOREN.

Die motorische Kraft, die nun von der Gefahr zum Gedanken, vom Gedanken zur Verwirklichung führt, sind Faktoren, die im folgenden Entwicklungsfaktoren genannt werden. (vgl. Darstellung 1).

Sie können sehr vielgestaltig sein und sind weitgehend von zeitlichen Geschehnissen beeinflußt.

In unserer Untersuchungsperiode können wir hauptsächlich folgende Triebkräfte feststellen:

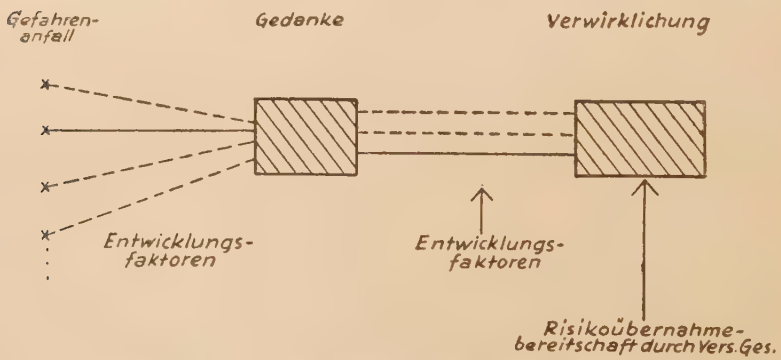

Darstellung 1. Das Entstehen einer neuen Versicherung.

1. DAS AUFTRETEN EINER NEUEN GEFAHR.

Diese Gefahr kann an sich neuartig sein, also noch kein Vorbild in der Vergangenheit haben. Sie kann aber erst durch irgendwelche Vorgänge aus ihrer Unbedeutsamkeit herausgehoben und ein wohl ins Gewicht zu ziehender Faktor im Leben des Einzelnen geworden sein, sei es, daß die Gefahr früher nicht empfunden wurde oder noch nicht in besonderem Ausmaße auftrat.

Eine neue Gefahr kann auf sehr mannigfache Art entstehen. Sie kann bedingt sein

α) durch politische und weltanschauliche Faktoren.

Kriege bringen immer bestimmte Formen der *Kriegsversicherung* mit sich, die sich von der gewöhnlichen Versicherung ebenso unterscheidet, wie die Kriegswirtschaft von der Wirtschaft in Friedenszeiten. Der Friedensvertrag von Versailles, der Rückgriffe der Alliierten bei Nichteinhaltung der Bedingungen erlaubte, ließ die Repressalienversicherung entstehen, die durch die veränderten Verhältnisse völlig überflüssig wurde. Zu nennen wäre ferner das politische Risiko in der *Ausfuhrkreditversicherung*.

β) durch wirtschaftliche Faktoren.

Die Wirtschaft war in den letzten beiden Jahrzehnten von bestimmten Erscheinungen wesentlich beeinflußt. Krieg und Inflation und nach einer kurzen Scheinblüte ein fast völliger wirtschaftlicher Ruin hatten das Wirtschaftsleben schwer getroffen und schwere Krisen nach sich gezogen. In jener Zeit entstand eine Reihe neuer Versicherungszweige.

Infolge der wachsenden Unersetzlichkeit gewisser Gebrauchsgegenstände und der steigenden Kriminalität kamen in der Nachkriegszeit die *Garderobeversicherung* zum Schutz gegen Diebstahl von Kleidern und Mänteln, die *Schlüsselversicherung* gegen Verlust von Schlüsseln, die *Fahrkartenversicherung* gegen Verlust von Fahrkarten auf.

Schlechter Besuch von Veranstaltungen, Ausfall an Einnahmen aus Geschäften führten zu verschiedenen neuen Arten der Gewinnentgangs- bzw. Preisdifferenzversicherungen, wie z. B. zur *Rennwettversicherung*.

Die Überfüllung der Berufe und die Notlage ließen den Gedanken einer *Konzert-* und einer *Berufswechselversicherung* entstehen. Man ging sogar soweit, das Unternehmerrisiko versichern zu wollen und plante eine *Verlegerrisikoversicherung*.

Durch eine *Telegrammversicherung* sollte der Absender gegen wirtschaftliche Schäden geschützt werden, die sich aus einer verzögerten Überbringung ergaben.

Die Geldentwertung in der Inflation brachte die *Baunotversicherung*, eine Ergänzung zur Feuerversicherung, und die *Krankenhauskostenversicherung*. Ebenso entstanden eine Reihe von anderen Versicherungsmethoden, die aber nur darin bestanden, die Versicherungssumme zu stabilisieren wie z. B. die Index-, die Goldmarkversicherung.

Zur Bekämpfung von Krise und Konjunktur wurde ein Plan zu einer *Krisenversicherung* ausgearbeitet.

Zur Hebung der deutschen Ausfuhr wurde 1926 die *Ausfuhrkreditversicherung* geschaffen.

Der steigende Kapitalmangel führte zur *Abzahlungskreditversicherung.*

In vielen Fällen war es die wirtschaftliche Notlage der Versicherer selbst, die sie zur Neueinführung von Zweigen zwang. Besonders mußte die Transportversicherung darauf bedacht sein, ihre Geschäftsbasis unter allen Umständen zu erweitern. So entstanden eine Reihe von neuen Zweigen. Als Beispiel sei die *Paketversicherung* genannt[5]).

Der wirtschaftliche Aufschwung seit dem Umbruch, insbesondere die einsetzende rege Bautätigkeit ließen die *Bauwesen-* und die *Marmorversicherung* entstehen.

Der Gedanke der Erhaltung von Sachwerten und Schadenvorbeuge führte zur *Hausbockkäferversicherung.*

Die *Ausfallversicherung* soll dem Lieferanten Schutz gegen Schäden gewähren, die sich aus dem Ausfall von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Waren ergeben.

In manchen Fällen spielen auch autarkische Gesichtspunkte eine gewisse Rolle. Eine bedingungslose Selbstversorgung der Versicherungswirtschaft widerspricht nun zwar dem Versicherungsgedanken. Man denke etwa an die Rück- und Seeversicherung[6]), bei denen stets ein Ineinanderarbeiten erfolgen muß. Die schwierige Devisenlage hat jedoch im Rahmen des 2. Vierjahresplanes zu Einschränkungen geführt, die nun einmal hingenommen werden müssen.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat infolge dieser Lage Risikengruppen übernommen, die bisher nur im Ausland gedeckt werden konnten, wie z. B. das Haftpflichtrisiko des *Wirtschaftsprüfers.*

γ) durch rechtliche Weiterentwicklung.

Der Arbeitsdienst und das Wehrgesetz ließen die *Militärdienstpflichtversicherung* wieder aufblühen.

Die Allgemeinen deutschen Speditionsbedingungen führten zur *Speditionsversicherung.*

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Kostentragung für bestimmte Löschhilfeleistungen brachte die *Feuerwehrkostenversicherung.*

Ein weiterer, besonders wichtiger Entstehungsgrund neuer Gefahren ist endlich

---

5) siehe z. B. auch Abschnitt „Einheitsversicherung".
6) H. Wagenführ a.a.O. S. 246.

δ) der Fortschritt der Technik.

Durch Erfindungen entstehen völlig neue Risikogruppen. Sie geben Anstoß zu neuen Versicherungsarten. Der Einführung des Rundfunks folgte die *Rundfunkversicherung*. Der Ausbau der Filmtechnik, insbesondere seit sich der Film durch Einführung des Tonfilms größte Verbreitung verschaffte und heute mit dem Rundfunk nicht nur propagandistisch, sondern auch kulturell zu einem wichtigen Faktor wurde, brachte die verschiedenen Filmversicherungen wie die *Filmausfall-*, *Filmherstellungsunterbrechungs-* und *Lichtspielhausversicherung*.

Als sich das Fahrrad eingebürgert hatte, kam die *Fahrradversicherung auf*. Die Entwicklung dieser Versicherung zeigt, daß es durchaus nicht notwendig ist, daß zwischen der Zeit der Erfindung, der Zeit der Verwertung der Erfindung und der Zeit der Einführung der betreffenden Versicherungsart nur kurze Zeiträume liegen müssen.

Auch die Neuschöpfungen auf dem Gebiete des Sports gehören hierher. Es wurde eine *Faltboot-* und eine *Skiversicherung* geschaffen.

Einen weiteren Anstoß zu neuen Arten kann die technische Vervollkommnung geben. Die Photographie wurde bereits vor 100 Jahren erfunden. Aber erst mit der Entwicklung der Amateurphotographie, die heute Apparate von der einfachsten Konstruktion bis zur vollendeten Kleinbildkamera benutzt, wurde der Boden für die *Photoapparateversicherung* vorbereitet.

Die Intensivierung des Verkehrs hatte die *Verkehrserschütterungsversicherung* zur Folge.

Zu nennen wären hier ferner die ursprüngliche Versicherung von *Automaten*, die aus verschiedenen Zweigen bestand, sowie als Folge der technischen Entwicklung die *Montageversicherung*.

Neben der Entstehung oder Vergrößerung einer Gefahr kann für die Bildung neuer Versicherungszweige weiter eine Rolle spielen:

2. DER FORTSCHRITT DER VERSICHERUNGSTECHNIK.

Eine Gefahr kann an sich schon lange bestanden haben. Es war jedoch bisher infolge der unzulänglichen Methoden nicht möglich, sie zu versichern. Die Fortschritte der Versicherungstechnik können in manchen Fällen die Versicherung erst ermöglichen.

Es sind hier insbesondere die Bestrebungen zu nennen, das Risiko rein mathematisch zu erfassen. So wurde die *Sachlebensversicherung* auf rein mathematischer Grundlage aufgebaut. Durch Auswertung der von metereologischen Stationen gewonnenen Ergeb-

nisse wurde die Möglichkeit des Betriebes der *Regenversicherung* geschaffen.

Oft ist es schwer für bestehende Gefahren eine genaue Abschätzung und eine größtmögliche Verteilung zu erreichen. Aus den Risiken, die z. Z. noch nicht versichert werden können, kann man jeweils den Stand der Versicherungstechnik ablesen.

Bei den sogenannten *Elementarschäden* einschließlich *Ernteschäden* sind es Fragen der Versicherbarkeit von Katastrophenrisiken, der Selbstauslese des Versichertenkreises (für Hochwasserversicherung kommen immer nur die in der unmittelbaren Nähe des Flußbettes wohnenden Personen in Frage), der geringen Verteilungsmöglichkeit, die große Schwierigkeiten machen. Versuche zur generellen Lösung sind in Deutschland im Gegensatz zur Schweiz noch nicht unternommen worden. Dagegen wurden Spezialprobleme bereits gelöst wie z. B. die *Frostschädenversicherung.*

Manchmal sind es völlig neue Anschauungen der Versicherungspraxis, die neue Zweige entstehen lassen. Sie stoßen in der Regel auf schärften Widerstand, von dessen Heftigkeit man sich ein Bild machen kann, wenn man in den einschlägigen Zeitschriften die Artikel aus der Entstehungszeit der *Neuwert-* und auch der *Kraftfahrzeugtagesversicherung* (noch nicht verwirklicht) nachblättert.

Weiterhin bildet der Stand der Technik der Rückversicherung oft die Voraussetzung für neue Zweige, eine Tatsache, auf die bereits an anderer Stelle hingewiesen wurde.

In diesem Zusammenhang sei auch noch die *Eheversicherung* genannt, deren Einführung um 1930 angestrebt, heute natürlich abgelehnt werden muß.

Hand in Hand mit den Fortschritten der Versicherungstechnik geht oft

3. DIE ÜBERTRAGUNG BEREITS BESTEHENDER METHODEN AUF ANDERE GEBIETE.

Durch diesen Entwicklungsfaktor wird manchmal auch die Möglichkeit zur Bildung neuer Zweige gegeben. So übertrug man die Gedankengänge der Lebensversicherung auf die Sachversicherung und schuf so die *Sachlebensversicherung*, die allerdings nicht von Bestand war.

In der *Sparlebensversicherung* wird der Vorteil der Versicherung mit dem des Sparens verknüpft.

Für die Entstehung neuer Versicherungszweige war weiterhin das Bestreben fördernd,

4. DIE GEFAHRORIENTIERTE VERSICHERUNG IN EINE OBJEKTORIENTIERTE

zu verwandeln. Ein Versicherungsobjekt mußte man bisher meist gegen alle möglichen Gefahren versichern z. B. gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasser. Man hatte also in diesem Falle mit 3 Versicherern zu tun, mußte 3 Verträge abschließen, 3 umfangreiche Bedingungen durchstudieren, hatte 3 verschiedene Prämienzahlungen und war am Ende doch nicht gegen jede Gefahr versichert. Durch die *Einheitsversicherung* mit ihren verschiedenen Sonderpolicen wird ein Objekt „gegen verschiedenartige Risikoanfälle durch gemeinsamen Versicherungsvertrag zu einer Einheitsprämie" versichert[7]).

Der Gedanke der Einheitsversicherung findet sich in einer Reihe anderer neuer Zweige. Die *Kleinmaschinenversicherung* übernimmt die Universalhaftung hauptsächlich bei Büromaschinen.

Die *Juwelierwarenversicherung* deckt sämtliche Gefahren des Juwelier- und Uhrmacherberufes.

Die *Automatenversicherung* gewährt Schutz gegen sämtliche Gefahren des Automaten.

Die *Jagdgewehrversicherung* will möglichst alle Gefahren verteilen, die mit dem Besitz eines Jagdgewehres verbunden sind.

Der Gedanke der Einheitsversicherung wurde auch auf die Lebensversicherung übertragen. Schon zur Zeit Bismarcks wurde der Gedanke der Errichtung einer Einheitsversicherung, die Kranken-, Unfall- und Invaliden- wie auch die Einheitskassen erfassen sollte, ausgesprochen[8]). Er wurde aber wieder fallen gelassen. Eine gewisse Analogie besteht in der allerdings nicht so umfassenden *Körperversicherung*, die den Körper nicht nur gegen Tod, sondern auch gegen Krankheit versichert.

Endlich sei noch auf 2 Entwicklungsfaktoren verwiesen, die zur Entstehung neuer Versicherungsarten beitragen können, nämlich die Aufteilungs- und die Verallgemeinerungsvorgänge.

5. AUFTEILUNGSVORGÄNGE.

Wie sich im modernen Wirtschaftsleben die Wirtschaftsvorgänge immer mehr aufspalten (vgl. z. B. Arbeitsteilung), so können wir diesen Vorgang auch in der Versicherung beobachten. Es erfolgt eine fortgesetzte Aufteilung des Risikos[9]). Gefahren, die einer größeren

7) H. Wagenführ a.a.O. S. 291.
8) H. Wagenführ a.a.O. S. 110.
9) H. Wagenführ a.a.O. S. 47.

Risikogruppe angehören, werden herausgegriffen und bilden nun selbständige Risikengruppen. So entstehen neue Zweige.

Aus der Transportversicherung schält sich die *Musikinstrumentenversicherung* heraus. Aus der Denkmalsversicherung entsteht die *Grabsteinversicherung*. Kleinste Zweige kommen auf, wie etwa die *Aschheimerversicherung*, die sich aus der Diebstahlversicherung entwickelt.

Eine *Wochenendversicherung* sollte als Spezialkraftfahrzeugversicherung Wenigfahrern die Möglichkeit bieten, ihren Wagen nur beim Gebrauch versichern zu können.

Das Gegenstück zur Differenzierung sind die

6. VERALLGEMEINERUNGSVORGÄNGE.

Hier ist ursprünglich die Spezialversicherung da. Durch Verallgemeinerung des Versicherungsgedankens entstehen aus den Spezialversicherungszweigen neue Versicherungszweige, die eine größere Gefahrengruppe umfassen. Als Beispiel mögen gelten die Entwicklung der Bergschädenprozeß — zur *Prozeßkostenversicherung*, der Blinddarmoperations- zur *Operationsversicherung*[10]), der Schiffsbaurisiko- zur *Montageversicherung*.

Die Entwicklungsfaktoren sind es also, die gleichsam die Brücke zwischen Gefahrenanfall, Gedanken und Verwirklichung bilden.

In der Praxis ist es aber nun nicht so, daß nur ein Faktor allein für die Entstehung eines neuen Zweiges ausschlaggebend ist. Es werden immer deren mehrere wirksam sein. Oft ist es schwer zu entscheiden welcher Faktor überwiegt.

Die vorstehenden Betrachtungen sollten nur typische Entwicklungsmöglichkeiten zeigen. Von nebensächlichen Erscheinungen wurde daher bewußt abstrahiert. Auf die Gründe, die bei der Neueinführung eines bestimmten Zweiges noch mitbestimmend waren, wird bei der Behandlung der einzelnen Zweige eingegangen werden.

III. WEITERENTWICKLUNG IN DEN ALTEN ZWEIGEN.

Wie die Entwicklungsfaktoren neue Versicherungszweige entstehen lassen, so sind sie auch die treibenden Kräfte in der steten Erneuerung und Angleichung bereits bestehender Versicherungszweige. Der technische Fortschritt z. B. wirkte maßgebend auf die Weiterentwick-

10) Die Operationsversicherung wird später nicht besonders behandelt, da Wesen und Zweck aus dem Abschnitt „Körperversicherung zu ersehen sind.

lung der Luft- und Kraftfahrzeugversicherung. Der private Krankenversicherungsgedanke konnte sich infolge der wirtschaftlichen Notverhältnisse der Nachkriegszeit weitgehend durchsetzen. Die einzelnen Versicherungsinstitutionen paßten sich den Zeitverhältnissen an und schufen eine Menge von Abarten.

Als Beispiel sei die Lebensversicherung aufgeführt. Die Kinderversorgungsversicherung wurde durch Einführung einer Berufsvorbildungskostenversicherung (1930), und der Patenschaftsversicherung (1933) erweitert[11]). Es entstanden ferner neu die Darlehenstilgungs-[12]), die Reiseleben- (1923)[13]), die Erbschaftssteuer-[14]) und die Notzeitversicherung (1933), bei der die Dividende zur Kürzung der Versicherungsdauer verwendet wird[15]). Endlich sei noch die Gefolgschaftsversicherung genannt, die besonders in der letzten Zeit große soziale Bedeutung erlangt hat (z. B. Versorgungswerk der DAF für ihre Angestellten).

Wir können auch bei den alten Zweigen eine Bereitschaft für *erweiterte Risikoübernahme* feststellen. Sie findet ihren Ausdruck in den zahlreichen Ergänzungen, insbesondere Neufassungen von Versicherungsbedingungen.

Außerdem bildeten sich sogenannte *Notgemeinschaften* zur Deckung notleidender Risiken d. h. „Risiken, welche der Versicherungsgeber wegen ihres hohen Grades nicht zu durchschnittlichen Bedingungen in Zahlung nehmen kann“[16]), so in der Lebensversicherung die „Hilfe“, in der Feuerversicherung die Notgemeinschaft. Durch derartige Notgemeinschaften war es möglich, viele gefährdete Risiken zu übernehmen und die Versicherung hat dadurch große Leistungen vollbracht. Der Luftverkehr in Südamerika, der durch das Condorsyndikat mit deutschen Maschinen betrieben wird, wurde erst durch die Versicherung möglich[17]).

Durch derartige *Notgemeinschaften*, *Pools* usw. weiter aber auch durch die *Rückversicherung* wurde der Verteilungsgrad verfeinert. Heute werden rund 45% der privaten Sachversicherung in Rückdeckung gegeben[18]). Die deutschen Rückversicherungsanstalten, deren größte die Münchener Rück ist, stehen wieder an führender Stelle.

---

11) DVZ 1935, S. 126.
12) ZfVW 1932 Sp. 122.
13) NZ 1923, S. 167.
14) Riebesell P., Handbuch der Versicherung, Lexikon der Versicherungspraktiker Hamburg 1933 S. 86 NZ 1922, S. 440.
15) NZ 1933 S. 156.
16) H. Wagenführ a.a.O. S. 293.
17) DVZ 1936, S. 273.
18) H. Wagenführ a.a.O. 260.

Weiterhin entstanden in der Nachkriegszeit, besonders nach der Inflation eine Menge von *Kombinationen*. So wurden z. B. das Feuer-, das Einbruchdiebstahl- und das Wasserleitungsrisiko, manchmal auch noch die Haushaltglasversicherung in einem Vertrag gedeckt. Durch Zusammenfassung dieser Risiken wird oft ein gewisser Ausgleich erzielt, so insbesondere bei der Verbindung der Feuer- und der Einbruchdiebstahlversicherung. In Großstädten ist das Feuerrisiko günstiger, das Einbruchdiebstahlrisiko höher, in Kleinstädten und auf dem Lande ist es umgekehrt. Infolge des Ausgleichs war es möglich, daß die Sachversicherungsverbände 1935 für eine derartige Kombination eine Normalprämie geschaffen haben (ohne Rücksicht auf Land oder Stadt) [19]).

Einige Zweige haben an Bedeutung verloren. So konnte z. B. die Aufruhrversicherung seit der Machtübernahme ihre Prämiensätze um 50% senken.

IV. STAAT UND NEUE VERSICHERUNGSZWEIGE.

Der NS-Staat fordert den Vorrang der Politik vor der Wirtschaft. In der Versicherungswirtschaft ist dieser Grundsatz schon länger verwirklicht. Dem Staat wurde hier schon frühzeitig ein besonderer Einfluß eingeräumt, so durch Schaffung der öffentlich rechtlichen Anstalten und insbseondere der Aufsichtsbehörde für die gesamte Privatversicherung, des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung (seit 1901) [20]). Der nationalsozialistische Staat beschränkt sich in der Versicherung nun aber nicht auf die „formale Überwachung, auf evt. Einwürfe und Interventionen" sondern er wird versuchen, „die Versicherungswirtschaft in die Bahnen des Volksganzen zu lenken, wirtschaftliche Angelegenheiten (Wettbewerbsfragen) zu ordnen oder fördernde Einrichtungen zu schaffen (Berufserziehung)" [21]).

In der ersten Zeit nach der Machtübernahme wurde des öfteren von Verstaatlichung des Versicherungswesens gesprochen, ohne daß man sich bewußt war, daß eine derartige umfassende Umstellung eines ganzen Versicherungszweiges sich nicht mit der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung vertragen hätte, wonach der Staat die Wirtschaft zwar führen, aber nicht grundsätzlich betreiben will.

---

19) H. Gerboth, Die Grundlagen der Tarifgestaltung in der privaten Sachversicherung S. 47, Praxis der Vers. Wirtschaft Heft 4 Leipzig-Berlin 1936—38.

20) Von der Aufsicht ausgenommen sind nur Transport-, reine Rück- und Kursverlustversicherung.

21) H. Wagenführ a.a.O. S. 286.

Ein derartiges Unternehmen hätte auch zweifellos schwere Störungen in der gesamten Wirtschaft nach sich gezogen. Außerdem ist es eine Tatsache, daß gerade neue Formen in erster Linie durch den freien Wettbewerb entstanden sind. Es ist das unbestrittene Verdienst der Privatversicherung, Pionierarbeit geleistet zu haben und sich nicht durch Fehlschläge und Verluste, die sich aus mangelnden Statistiken ergaben von der Einführung eines neuen Zweiges abhalten zu lassen. Die Erfahrungen mußten oft mit teuerem Lehrgeld bezahlt werden. Neue Versicherungszweige wie z. B. die Neuwert- und Montageversicherung hätten ohne die Bereitschaft des privaten Unternehmerrisikos nie geschaffen werden können.

Der Staat dagegen war an der Schaffung neuer Zweige in der Regel nicht beteiligt. Ausnahmen sind lediglich die Ausfuhrkreditversicherung, wo er das Katastrophenrisiko übernahm, die Verkehrserschütterungs- und Hausbockkäferversicherung, die durch öffentlich-rechtliche Anstalten eingeführt wurden, und die Krankenhauskostenversicherung, bei der eine gemeinnützige AG unter Staatsbeteiligung gegründet wurde.

Der Staat schafft lediglich manchmal die Voraussetzung für die Entstehungsmöglichkeit (z. B. in der Automatenversicherung) oder er stellt neue Aufgaben, die die Wirtschaft und somit auch die Versicherungswirtschaft erfüllen muß. Im zweiten Vierjahresplan hat die Privatversicherung bereits unter Beweis gestellt, daß sie willens ist, an nationalpolitischen Problemen mitzuarbeiten. So wurden unter diesem Gesichtspunkt die Film-, Bauwesen-, Juwelierwarenversicherung und die Versicherung für Wirtschaftsprüfer geschaffen. Die Feuerversicherung erklärte sich bereit, dem zur Erzeugung besonders wichtiger Rohstoffe bestimmten Industrien, Feuerversicherung zu billigem Preis zu geben. Die Körungsversicherung, eine Erweiterung in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung, ist ein weiteres Beispiel.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß nicht der Staat, sondern die Privatversicherung „Wegbereiter moderner Versicherungstechnik“ [22]) gewesen ist.

---

22) E. Hilgard, Das Versicherungswesen im nat.soz. Staat. Berlin 1935.

B. NEUE VERSICHERUNGSZWEIGE IM EINZELNEN.

I. NEUE, ZUR ZEIT BETRIEBENE VERSICHERUNGSZWEIGE.

a) ENTWICKLUNGSFAKTOR GEFAHRENANFALL durch

α) politische Faktoren.

Die Kriegsversicherung.

Es gibt zwei Arten der Kriegsversicherung:

1. die selbständigen Formen der Kriegsversicherung wie z. B. die Minen und die Kriegsanleiheversicherung, also die Versicherungen sui generis, die hier aber nicht behandelt werden sollen, da in der Untersuchungsperiode in Deutschland keine neuen Formen auftraten.
2. das Kriegsrisiko in bereits bestehenden Zweigen. Der Abessinienkrieg, der spanische Bürgerkrieg und der japanisch-chinesische Konflikt machten diese Fragen besonders akut.

Das Kriegsrisiko ist ein Wagnis, das äußerst schwer durch eine Versicherung zu verteilen ist. Insbesondere ist es die Tatsache, daß sich die Kriegswirtschaft von der Friedenswirtschaft grundsätzlich unterscheidet. Die Kumulierungsgefahr macht eine Prämienkalkulation nahezu unmöglich. Statistiken liegen nicht vor. Aber selbst wenn sie geschaffen würden, so wären sie nicht brauchbar, da sich die Kriegstechnik, die klimatischen und geographischen Verhältnisse dauernd ändern.

Das Kriegsrisiko ist daher in der Regel in den einzelnen Zweigen ausgeschlossen. Selbst in der Einheitsversicherung wird in dieser Beziehung der Universalitätsgedanke durchbrochen. Eine Ausnahme bilden nur die Lebens- und die Transportversicherung. (Auch die Ausfuhrkreditversicherung ist hierher zu rechnen, siehe jedoch Sonderabschnitt „Ausfuhrkreditversicherung").

Die Lebensversicherung lehnte es ursprünglich ebenfalls ab, Kriegsrisiken in Deckung zu nehmen. Es ist das Verdienst der Gothaer Lebensversicherungsbank, erstmals mit der bisherigen Auffassung gebrochen zu haben, als sie 1888 das Kriegsrisiko ohne Prämienaufschlag zur vollen Deckung mitübernahm. Ausgeschlossen waren nur Berufssoldaten. Bald darauf entwickelte sich noch eine 2. Methode. Bei dieser bildeten die Kriegsrisiken jeweils einen besonderen Verband. Deckung erfolgte nur insoweit, als sie aus den eigenen Mitteln der vom Verband zurückgelegten Kriegsreserve möglich war (sogenanntes Stettiner System). Dieser Grundsatz

wurde auch in den Normalversicherungsbedingungen von 1910 aufgenommen. Im Jahre 1916 stellte dann der Verband neue Bedingungen auf, wonach allen Kriegsteilnehmern ohne Ausnahme ohne Prämienzuschlag volle Deckung gewährt wurde. Es wurde lediglich eine Kriegsumlage erhoben [1]).

In der Transportversicherung wird das Kriegsrisiko zum Teil übernommen. Besonders in der Seeversicherung spielt es eine große Rolle. Denn sie wurde früher zum Teil gerade für die Kriegsgefahr genommen [2]). In neuerer Zeit ist aber das Kriegsrisiko gewöhnlich ausgeschlossen. In erster Linie ist es der § 35 ADS, daneben weiter aber noch die Klausel „frei von Kriegsmolest" (d. h. der Versicherer wird aus der Versicherung entlassen, wenn ein Krieg Einfluß auf die Reise des Schiffes auszuüben beginnt), die den Versicherer von der Leistung im Kriegsfalle befreien. Soll das Kriegsrisiko übernommen werden, so wird es mit besonderen Klauseln eingeschlossen wie: „auch für Kriegsgefahr" oder „nur für Kriegsgefahr". Die erste Klausel dient als Erweiterung der besonders durch die Seeversicherung bereits übernommenen Gefahren, letztere ist speziell nur für den Kriegsfall gedacht.

Als durch den italienisch-abessinischen Krieg die Frage der Kriegsversicherung wieder akut wurde, gab man in der Vereinbarung vom 4. 10. 35 die in Deutschland bisher verfolgte Praxis, Kriegsrisiken unentgeltlich unter Einschluß längerer Kündigungszeiten zu versichern, auf. Kriegsrisiken konnten nun in der Regel nicht in laufenden Verträgen, sondern auf Grund besonderer zweitägig kündbarer Versicherungsverträge gedeckt werden [3]).

Der japanisch-chinesische und der spanische Krieg brachten weitere Einschränkungen, 1937 erließ die Fachgruppe eine neue Verfügung, durch die der Umfang der Deckung noch mehr begrenzt wurde wie 1935.

Die Transportversicherer stellen sich auf den Standpunkt, daß es nicht Aufgabe der Transportversicherung ist, Kriegsgefahren zu decken. Werden sie trotzdem übernommen, so geschieht dies nur aus Tradition und aus Konkurrenzgründen mit England [4]).

β) wirtschaftliche Faktoren.

A) Krise und Niedergang.

1. Die Garderobediebstahlversicherung.

Als nach dem Krieg die Zahl der Diebstähle, insbesondere von Kleidungsstücken, die im Wert beträchtlich gestiegen und oft uner-

1) Hagen in * A. Manes Versicherungslexikon 2. Aufl. 1924 S. 824.
2) * A. Manes Versicherungswesen, 2. Bd. 5. Aufl. Leipzig 1931 S. 26.
3) ZfVW 1936, Sp. 37.
4) NZ 1252, S. 1937.

setzlich waren, immer mehr zunahm, versuchte es die deutsche Privatversicherung, diese Schäden im Wege einer Versicherung abzudecken. Im Jahre 1920 wurden zunächst 2 Gesellschaften zum Betrieb zugelassen. Neben dem Garderobegeld wurde die der gewünschten Versicherungssumme entsprechende Prämie erhoben. Höchstversicherungssumme waren 30 000 RM.[5]). Als sich das Reichsaufsichtsamt gelegentlich einer weiteren Zulassung 1925 mit der Garderobediebstahlversicherung zu befassen hatte, wurden neue Versicherungsbedingungen ausgearbeitet, die auch heute noch Geltung haben[6]).

Darnach deckt die Versicherung Schäden, die durch Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Garderobestücke entstehen, wobei unter Garderobe allein Gegenstände zu verstehen sind, deren Aufbewahrung in der Garderobe üblich ist. Ausgeschlossen sind Wert- und Schmucksachen. (AVB § 1). Der Abschluß erfolgt durch die sogenannte Kuponpolice. (§ 2 des Vertrages[7]). Sie kommt in erster Linie in Frage für Theater, Kino, Hotels, Gastwirtschaften, Wartezimmer der Ärzte, Rechtsanwälte und Badeanstalten[8]).

Obwohl es sich bei der Garderobediebstahlversicherung um eine Abart einer Diebstahlversicherung und einer Art Kaskoversicherung handelt, die eben von dem Augenblick der Übernahme der Garderobe bis zur Wiederausgabe möglichst alle Risiken tragen soll, so das Einbruchdiebstahl-, das Diebstahl-, das Feuer-, das Verwechslungsrisiko, wird sie dennoch praktisch mit der Transportversicherung betrieben. Es handelt sich aber um einen aufsichtspflichtigen Versicherungszweig.

Die Garderobehaftpflichtversicherung wurde 1936 von 12 privaten und 1 öffentlichen, sowie einer ausländischen Gesellschaft in Deutschland betrieben[9]). Bilanzmäßig wird sie teilweise zur Haftpflicht-, teilweise zur Einheits- oder Montageversicherung gezählt. In anderen Fällen wird sie mit kleinen Sachversicherungszweigen wie z. B. der Parkplatzversicherung geführt. Die Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in der Garderobeversicherung waren bei der Europäischen Güter- und Reisegepäckversicherung AG Berlin wie folgt:

---

5) Veröff. AfP 1921 S. 142.
6) Veröff. AfP 1926, S. 178.
7) Vertrag wegen Vers. der zur Aufbewahrung übernommenen Garderobestücke, abgedruckt Veröff. AfP 1926, S. 177.
8) P. Riebesell a.a.O. S. 113.
9) NJ 1938, 1934.

Tabelle 1

Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in der Garderobehaftpflichtversicherung bei der „Europäischen".

	Prämieneinnahmen	Schadenzahlungen
1936	259 151	85 599
1935	255 149	66 073
1932	157 593	76 885
1931	175 273	83 809

In diesem Zusammenhang soll noch die *Bekleidungsversicherung* erwähnt werden, die in den Nachkriegsjahren vorübergehend von der Pallas, Deutsche Bekleidungsversicherung in Berlin betrieben wurde und auf Berlin beschränkt blieb. Sie ersetzte den Schaden bei Verlust, Diebstahl oder Vertauschung des Mantels, des Hutes oder der Handschuhe von der Wohnung des Versicherungsnehmers und zurück[10]).

2. DIE FAHRKARTENVERSICHERUNG.

Die Fahrkartenversicherung ist ebenfalls in der Krisenzeit geboren. Sie verdankt ihre Entstehung einmal dem darniederliegenden Geschäft in der Transportversicherung, die sich gezwungen sah, alle nur denkbaren Möglichkeiten auszunutzen, dann aber auch dem Umstand, daß der Verlust der Fahrkarte den Eigentümer empfindlich treffen konnte. Der Gedanke einer derartigen Versicherung an sich ist nicht neu. Sie wurde bereits vor 20 Jahren vorübergehend von einer österreichischen Gesellschaft betrieben[11]).

In Deutschland wird sie von Transportversicherungsgesellschaften betrieben und zwar ursprünglich nur für Monatskarten (1932), dann aber auch für Wochenkarten[12]) wie überhaupt für alle von der Reichsbahn, Straßenbahn, von Kleinbahnen und anderen Verkehrsunternehmungen herausgegebenen Fahrkarten, die mit Lichtbild des Inhabers oder einem nummerierten Fahrtausweis mit Unterschrift versehen sind.

Gedeckt wird das Risiko des Abhandenkommens. Ersatz erfolgt in natura d. h. durch eine neue Fahrkarte, wobei der Ablaufstag der gleiche ist, wie bei der verlorengegangenen Karte. Dadurch wird das Spekulationsmoment ausgeschaltet. Um die Fahrlässigkeit nicht zu fördern, müssen bis zum Wiederersatz Einzelfahrkarten gelöst werden. Um zu vermeiden, daß verlorengegangene Karten

10) * A. Manes Versicherungswesen Bd. 2 a.a.O. S. 178.
11) NZ 1933, S. 711.
12) NZ 1932, S. 887.

von dritten Personen widerrechtlich benutzt werden, wird die Kartennummer der Bahn mitgeteilt.

Die Prämie beträgt 1½% des Fahrpreises[13]), mindestens aber 20 Pfg.

Die Police ist auf unbestimmte Zeit ausgestellt. Die Prämie wird durch Kleben von Wertmarken entrichtet.

Die Schwierigkeit dieser Versicherungsart besteht in dem Erfassen des Interessenkreises, denn die meisten Verkehrsunternehmungen, so auch die Reichsbahn, lehnen Vermittlungen ab.

3. DIE RENNWETTVERSICHERUNG.

Die Rennwettversicherung gehört zur Reihe der Preisdifferenzenversicherungen. Eine Versicherungsgesellschaft hat um 1928 mit einer Anzahl von Vereinen, die Pferderennen mit Totalisatorbetrieb veranstalteten, eine derartige Versicherung abgeschlossen[14]).

Der Wetteinsatz wird zurückgezahlt, falls das Pferd infolge Sturzes beim Rennen aus diesem ausscheidet. Der Schaden, der dem Verein durch Rückgewähr dieses Schadens entsteht, wird ersetzt.

Bei der Zulassung dieser Versicherungsart galt es festzustellen, ob nicht schon das Verhältnis zwischen Wettenden und Verein als Erstversicherung zu gelten habe[15]). Das Reichsaufsichtsamt betrachtete es nur als einen Wettvertrag. Es hat also folglich die Beziehung zwischen Versicherung und Verein als Erstversicherung angesehen.

Die Versicherungsart wird nach wie vor nur von der Allianz und Stuttgarter Verein Vers. AG Berlin betrieben.

4. DIE KRANKENHAUSKOSTENVERSICHERUNG.

Die fortschreitende Geldentwertung brachte es mit sich, daß ein Teil der nichtversicherungspflichtigen Bevölkerung, insbesondere der Mittelstand, nicht mehr in der Lage war, die Mittel für die Krankenhausbehandlung aufzubringen. Deshalb wurde 1923 in Deutschland auf Anregung des Preuß. Volkswohlfahrtsministeriums die Krankenhauskostenversicherung eingeführt[16]). Es wurde zu diesem Zweck von der Berliner Hafag die „Salus" als eine gemeinnützige AG gegründet[17]).

13) ZfVW 1932, Sp. 124.
14) ZfVW 1928, Sp. 100.
15) Veröff. AfP 1929 S. 157.
16) Veröff. AfP 1924 S. 40.
17) * A. Manes Vers. Lex. a.a.O. S. 905.

Übernommen werden die Aufenthaltskosten im Krankenhaus für die Dauer von 13 Wochen. Ärztliche Untersuchung bei der Aufnahme ist nicht notwendig. Die Versicherungsart wird gegenwärtig von der Salus, weiter von der Schlesischen Krankenversicherungsanstalt Breslau und von der Versicherungsanstalt der sächs. Gewerbekammern AG Dresden betrieben. Der Schadenverlauf bei der Salus geht aus Tabelle 2 hervor.

Tabelle 2

Schadenzahlungen und Prämieneinnahmen der Salus AG, Berlin.

	Prämien RM	Schadenzahlungen RM
1936	426 145	273 120
1935	337 206	249 529
1932	190 530	128 842
1931	142 203	72 000

5. DIE ABZAHLUNGSKREDITVERSICHERUNG.

Die Notwendigkeit der Industrie, ihre Erzeugnisse unter allen Umständen abzusetzen und der Kapitalmangel der Käuferschichten führten zu den Abzahlungsgeschäften. Für manche Artikel wurde die Abzahlung ein fester Begriff wie z. B. Kraftfahrzeuge, Möbel, Staubsauger, Radio.

Für den Verkäufer entstand nun das Risiko, daß die Raten auch wirklich gezahlt wurden. Um den Kreditgeber vor derartigen Schäden zu bewahren, wurde die Abzahlungskreditversicherung geschaffen.

Den Anfang machte die Münchener Rückversicherungsgruppe[18]), indem sie sich zur Finanzierung des Automobilkaufes die Motag AG für Kraft- und Verkehrswesen in München angliederte. Das Geschäft zeigte sich aber bald als sehr verlustbringend, sodaß sich das Reichsaufsichtsamt genötigt sah, verschiedener Gutachter zu dieser Frage zu hören[19]). Es wurden gewisse Grundsätze aufgestellt, die beim Betrieb der Abzahlungskreditversicherung eingehalten werden sollen. So z. B. Mindestanzahlung 25%, höchstens 12 Monatsraten, finanzielle Beteiligung des Händlers[20]). In neuerer Zeit hat sich die Versicherungsart besonders beim Absatz des Volksempfängers und überhaupt der Radioapparate bewährt.

18) Magazin der Wirtschaft v. 15. 9. 27.
19) Veröff. AfP 1929 S. 86.
20) vgl. * Herzfelder, Die Abzahlungskreditversicherung NZ 1930, S. 653. * A. Manes, Versicherungswesen Bd. II Leipzig 1931 S. 263.

6. DIE AUSFUHRKREDITVERSICHERUNG.

a) Geschichtliche Entwicklung.

Die Ausfuhrkreditversicherung ist eine Schöpfung der neuesten Zeit. Ihre Anfänge reichen aber schon in die Vorkriegszeit zurück. Sie hatte ihr Vorbild in der Delkredere-Versicherung, die seiner Zeit nur von wenigen Gesellschaften betrieben wurde und noch heute für sie eine wirksame Deckungsergänzung ist[21]). Außerdem hatten die Hamburger Exporteure in den Jahren 1904—1907 den Versuch gemacht, das System der Philadelphia Casuality Company für den Hamburger Exporthandel nutzbar zu machen[22]). Es blieb aber bei dem Versuch. Erst die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Krieg waren die eigentliche Veranlassung zum Ausbau dieser neuen Versicherungsart. Die deutsche Wirtschaft lag völlig darnieder. Der deutschen Ausfuhr wurde durch die überall entstehenden Zollschranken der Weg versperrt. Es blieben für den Export in der Hauptsache die Länder übrig, die infolge ihrer sehr labilen politischen und Rechtsverhältnisse große Risiken bedeuteten, also Wagnisse, die der Kaufmann nicht übernehmen konnte[23]). Weiterhin trug zur Entstehung der Ausfuhrkreditversicherung die Tatsache bei, daß durch den Krieg die letzten ausländischen Kunden abgewandert waren. Man kaufte nun meistens im eigenen Land. Neue Produktionsgebiete, wie Japan, entstanden, die den ganzen Markt überschwemmten. Die deutsche Organisation war im Ausland in Mißkredit geraten, meist auch verschwunden. Es mußten daher Mittel und Wege gefunden werden, die deutsche Ausfuhr wieder zu heben. Eine Belebung der Ausfuhr hätte dann mittelbar ein Sinken der Arbeitslosigkeit mit sich gebracht und dies war wohl der Hauptgrund, warum sich die damalige Regierung dieses Planes annahm.

Auf dem Bankiertag im September 1925 wurde erstmals der Plan einer Ausfuhrkreditversicherung erörtert[22]). Die Reichsregierung arbeitete einen Plan aus. Darnach sollten Mittel aus der Erwerbslosenfürsorge in Höhe von 10 Millionen RM zur Verfügung gestellt werden. Das Reich sollte einen Teil des Exportrisikos tragen. Es sollten besonders solche Exporte versichert werden, bei denen anzunehmen war, daß sie normalerweise nicht zustande gekommen wären. Das Risiko sollte zu je ⅓ das Reich, der Versicherer und der Versicherungsnehmer tragen. Katastrophenrisiken sollten ebenfalls über-

---

21) G. Ross, Die Entwicklung der deutschen privaten Versicherung in den Jahren 1914—1928. Diss. Berlin 1929 S. 39.

22) F. Hasselmann, Die Exportkreditversicherung nach dem Hamburger Plan, ZfVW 1926, S. 454.

23) Arendts, Die Exportkreditversicherung NZ 1926 S. 133.

nommen werden. Die Durchführung sollte einer oder mehreren Gesellschaften übertragen werden. Weiter sollte eine Stelle eingerichtet werden, die aus Vertretern der Versicherungsgesellschaft, der Rückversicherung und der Regierung zusammengesetzt sein sollte[24]).

Im Mai 1926 wurde dieser Plan mit Unterstützung des Reichsverbandes der deutschen Industrie verwirklicht. Mit der Durchführung wurden beauftragt:

die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-AG, Frankfurt/M, die Hermes Kredit-Versicherungs-Bank AG Berlin.

Dieser Plan, auch Plan A oder Berliner Plan genannt, wurde von einer Gruppe der deutschen Exporteure, den Hamburger Exporteuren, nicht günstig aufgenommen, sogar abgelehnt. Die Hauptgründe waren, daß die Versicherer durch die Mitwirkung von Behörden zu langsam arbeiteten, eine Risikoabwälzung für leichtfertige Exporteure geschaffen wurde und man außerdem befürchtete, daß die Zahlungsbereitschaft des ausländischen Kunden herabsinken würde. Die Hamburger Exporteure forderten, daß nicht der Kunde, sondern der Exporteur Versicherungsnehmer sein sollte[25]). Es wurde daher ein neues System geschaffen: der sogenannte Hamburger Plan oder der Plan B. Bei ihm wurde der inländische Exporteur für den ihm von einer Bank zur Verfügung gestellten Kredit versichert. Es wurde also der Vorschuß der Bank auf die Dokumente versichert. Der Exporteur blieb voll in Haftung. Bei Plan A dagegen wurde das Exportgeschäft versichert[26]). Der Plan B erfüllte aber nicht die auf ihn gesetzten Erwartungen.

In Plan A und B waren Exporte nach Rußland ausgeschlossen. Durch den Plan C, der im Jahre 1927 geschaffen wurde, sollten auch Geschäfte nach Rußland versichert werden können. Der Plan mußte aber wegen der innerpolitischen und unsicheren Verhältnisse in Rußland wiederholt außer Kraft gesetzt werden[27]).

Das Abkommen zwischen Reich, Versicherungsgesellschaften — die Frankfurter brach zusammen, sodaß die Hermes das Geschäft allein fortführte — und Rückversicherungen wurde wiederholt verlängert, die Bedingungen ergänzt und erweitert. Eine der wichtigsten Neuerungen war gleich zu Beginn die Einführung der *Bündelversicherung*[28]). Sie gleicht einem Mantelvertrag. Es muß nicht

24) ZfVW 1926 Sp. 46.

25) Veröff. AfP 1927 S. 153. Hier sind auch die Bes. Bed. für den Plan B abgedruckt.

26) ZfVW 1927, Sp. 25.

27) Veröff. AfP 1927 S. 157. Hier sind auch die Bes. Bed. für Plan C abgedruckt.

28) Veröff. AfP 1928 S. 149. * Salomon, Bündelverträge in der Exportversicherung NZ 1927, S. 437.

mehr jeder einzelne Geschäftsvorgang, sondern es kann der ganze Umsatz mit einem bestimmten Überseeland versichert werden. Es wurde dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsvorganges erreicht und gleichzeitig eine Verbreiterung der Risikobasis erzielt, weil der Exporteur nun alle Geschäfte versichern mußte. Die Prämie konnte folglich gesenkt werden. Wie sich der Bündelvertrag gegenüber Einzelabschlüssen durchsetzte, zeigt Tabelle 3[29]). Aus ihr ist ersichtlich, daß mehr als zehnmal soviel Kunden durch die Bündelversicherung als durch die Einzelversicherungsverträge erfaßt werden.

Tabelle 3

Zahl der Verträge in der Ausfuhr-Kreditversicherung.

Stichtag	Anzahl der laufenden Bündelverträge	dadurch werden an ausländischen Kunden erfaßt rund	insges. abgeschlossene Einzelversicherungsverträge
30. 6. 28	73	22 000	6 115
30. 6. 29	236	57 000	8 297
1. 1. 31	418	100 000	10 606
1. 1. 32	300	120 000	11 227

Am 1. 1. 1933 wurde ein neuer Vertrag abgeschlossen[30]). Außerdem wurden neue allgemeine Versicherungsbedingungen geschaffen, noch gültig sind. Die Haftungsquote der Hermes wurde verringert. Die Devisenvorschriften machten bei einigen Ländern Deckungseinschränkungen notwendig. Als nach dem Umschwung als erste die die Grundlagen für alle Spezialformen bilden und auch heute wichtigste Frage die der Arbeitslosen-Beseitigung gelöst werden mußte, wurde die Exportkreditversicherung auch für solche Fälle gegeben, wo eine Versicherung im Interesse der Arbeitsbeschaffung als erwünscht erschien[31]). So werden heute auch Rentabilitätsrisiken versichert d. h. Ausfuhrkredite, die vorwiegend als Investitionskredite ausländischen Unternehmungen eingeräumt werden und deren Versicherungswert aus den Überschüssen der im Ausland zu errichtenden neuen Anlagen bezahlt werden sollen.

Heute ist die Ausfuhrkreditversicherung ein wichtiger Faktor im deutschen Wirtschaftsleben geworden und hat vor allem dem Kaufmann die vielen tausend kleinen Ausfuhrgeschäfte zu ermöglichen.

29) Zusammengestellt nach Veröff. AfP 1931 S. 162, Veröff. 1932 S. 194. Die Exportkreditversicherung, herausgegeben von der Geschäftsführung des Reichsverbandes der deutschen Industrie Berlin 1929, Veröff. des Reichsverbandes der deutschen Industrie Nr. 43 Jan. 1929.

30) Veröff. AfP 1934 S. 158.

31) DVZ 1934 S. 36.

b) Zweck.

Die Ausfuhrkreditversicherung will einmal die deutsche Volkswirtschaft vor Ausfällen an Aufträgen oder Anfall von Verlusten schützen, dann aber auch den Einzelausfuhrkaufmann finanziell stärken. Es ist jedoch nicht ihre Aufgabe, Risiken zu übernehmen, bei denen an sich eine sehr große Wahrscheinlichkeit besteht, daß der ausländische Kunde die Forderung nicht einzulösen gewillt ist. Ebensowenig sollen Exporte von Firmen, die noch nicht über eine genügend große Erfahrung im Ausfuhrgeschäft verfügen, gedeckt werden. Vielmehr ist es Zweck der Ausfuhrkreditversicherung, die Ausfuhr zu fördern, indem sie den wirtschaftlichen und — was dieser Versicherungsart besonders eigen ist — den politischen Schutz des Exporteurs übernimmt[32]). Es ist daher nicht vorgesehen, Forderungen aus solchen Waren in den Versicherungsschutz einzubeziehen, die nicht in Deutschland hergestellt oder veredelt werden.

c) Allgemeine Bedingungen.

Es gibt allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen. Die Grundlagen für alle Abarten der Ausfuhrkreditversicherung bilden die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), die im Jahre 1933 vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt wurden[33]). Nach § 1 der AVB sind gedeckt Verluste infolge einer während der Dauer der Versicherung eingetretenen Uneinbringlichkeit von Warenforderungen an ausländische Schuldner. Die Uneinbringlichkeit gilt als erwiesen

a) bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit, z. B. bei Konkurs, bei Zahlungseinstellungen mit Nachlaß- oder Stundungsantrag, bei Uneinbringlichkeit oder Zwangsvollstreckung usw. (*wirtschaftliches Risiko*, AVB § 2). Dieser Fall umschließt auch das sogenannte Katastrophenrisiko. Wird z. B. durch eine Naturkatastrophe eine Bank oder eine Firma zerstört, so tritt für die unerfüllt gebliebenen Warenverbindlichkeiten die Ausfuhrkreditversicherung ebenfalls ein, obgleich der juristisch einwandfreie Tatbestand eines Konkurses usw. nicht vorliegt[34]).

b) wenn die Zahlungen oder Erfüllung der Verpflichtungen durch die staatlichen Maßnahmen des Schuldnerlandes verhindert werden (*politisches Risiko*, § 16 AVB). Dabei können wir unterscheiden

32) C. Simon, Referat, DVZ 1935 S. 47.
33) C. Simon Ausfuhrkreditversicherung NZ 1935 S. 341. AVB abgedruckt in Veröf. AfP 1934 S. 159.
34) C. Simon, Ausfuhrkreditversicherung a.a.O.

1. *das Moratoriumsrisiko.*

   Hier tritt die Haftung ein, wenn der Exporteur nach zwölf Monaten von dem zuletzt mit dem Kunden vereinbarten Fälligkeitstermin der Forderung den Rechnungsbetrag in keiner Form erhalten kann, weil allgemein staatliche Zahlungs- oder Beitreibeverbote die Forderung unmöglich machen (AVB § 16 a). Das Wagnis wird nach allen Ländern der Erde übernommen mit Ausnahme von Bolivien und Spanien.

2. *das Devisenanschaffungs- und Tranferrisiko.*

   Der Exporteur kann seine Forderung in der vereinbarten Währung erhalten, weil allgemein staatliche Maßnahmen oder sonstige Vorschriften auf dem Gebiet der Währung oder Devisenbewirtschaftung des Schuldnerlandes die Deckung in der vereinbarten Währung nicht möglich machen. (AVB § 16, b).

3. *die Konvertierungs- und Kursverlustversicherung.*

   Der Exporteur kann seine Forderung in der vereinbarten Form nur dann erhalten, wenn er einen in anderer als der vereinbarten Währung hinterlegten Gegenwert innerhalb von 12 Monaten seit Fälligkeit seiner Forderung in die vereinbarte Währung umwandelt. (AVB § 16, c). Die unter 2. und 3. genannten Risiken werden bei allen Ländern gedeckt mit Ausnahme von Bolivien, Angola, Spanien und sind auch Gegenstand einer Sonderversicherung, der sogenannten KT-Police, auf die wir noch zu sprechen kommen werden.

Die Ausschlüsse werden in AVB § 1, 4 behandelt. Darnach sind nicht gedeckt reine Warenrisiken, die sich aus der Güte, Beschaffenheit der Ware an sich ergeben, Forderungen aus Waren, die nicht in Deutschland hergestellt oder bearbeitet wurden, um vor allem die deutsche Produktion zu schützen, ferner Forderungen aus Lieferungen von Waren, deren Ausfuhr aus Deutschland oder Einfuhr in das Bestimmungsland unzulässig ist. Weiterhin scheiden alle Forderungen aus, soweit sie nicht Kaufpreisforderungen[34]) sind.

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel mindestens 5 Monate, kann aber um weitere 3 Monate verlängert werden, wenn Zahlung noch nicht erfolgt ist. (AVB § 3).

Die Exporteure werden grundsätzlich an jedem Schaden beteiligt, um sie zur sorgfältigen Geschäftsführung zu erziehen. Die Selbst-

beteiligung ist nach Ländern verschieden. In der Regel beträgt sie 33⅓%.

Entschädigt wird der feststehende Ausfall. In der Regel wird eine Vorentschädigung gegeben (AVB § 8).

d) Formen.

Neben den allgemeinen Bedingungen gibt es noch spezielle Bedingungen, die je nach der Form der Ausfuhrkreditversicherung verschieden sind. Wir können folgende Formen unterscheiden:

1. *die Einzelkundenversicherung.*
   Eine einmalige Forderung an einen Kunden wird in Deckung genommen. Entschädigt wird bis zu ⅔ des Ausfalls der Rechnungssumme. Die Prämie beträgt als Höchstsatz 2% für 5 Monate für jeden weiteren Monat 2‰ vom tatsächlichen Umsatz[35]). Diese Art eignet sich besonders dann, wenn es sich um einen einmaligen Geschäftsverkehr mit einem Kunden handelt, also besonders bei Maschinenbau und in der chemischen Industrie[34]).
2. *die Einzelrevolving-Kredit-Versicherung.*
   Hier wird ein laufender Schuldsaldo bei einem Kunden bis zur Höhe von 5000 RM unter Versicherungsschutz genommen. Die Prämienbemessung erfolgt wie bei 1. Diese Art eignet sich besonders bei Dauerverkehr bis zu einem bestimmten Kredit[35]).
3. *der Ausfuhrmantelvertrag (AMV).*
   Er ist nichts anderes als eine Summierung von, 2. d. h. die Schuldsalden bei *mehreren* Kunden werden bis zu einer bestimmten Höhe in Deckung genommen. Die Kunden werden auf einer Liste geführt. Die Prämie besteht aus 2 Teilen:
   1. aus einem %-Satz des Umsatzes, der je nach Land zwischen ¾—1% schwankt.
   2. aus der Limitprämie d. h. ½—1% vom festgesetzten Limit pro Monat. Diese 2. Prämie soll bezwecken, daß nur für die Firmen Limite beantragt werden, für die sie tatsächlich benötigt sind[35]). Sie eignet sich sehr für Exporte mit festem Kundenstamm.
4. *die Ausfuhrpauschalversicherung (APV).*
   Die Kunden müssen nicht mehr namentlich wie bei den unter 1.—3. behandelten Formen aufgegeben werden. Die Versicherung deckt den gesamten Umsatz des Exporteurs mit seinen sämtlichen überseeischen Kunden ohne besondere Prüfung der

35) Außenhandel und Devisenbewirtschaftung, Berlin Nr. 43 v. 30. 10. 36 abgedruckt in H. Wagenführ a.a.O. S. 208.

Kreditwürdigkeit, allerdings nur bis zur Höhe von 2000 RM für jeden Kunden. Der Exporteur hat hier größte Freizügigkeit. Der Prämiensatz beträgt ½—1% vom Umsatz. Die Abrechnung erfolgt am Ende des Jahres. Sie eignet sich besonders dann, wenn der Exporteur mit sehr vielen kleinen Kunden Geschäftsbeziehungen hat[35]).

5. *die Konvertierungs- und Transferpolice. (KT-Police).*

Diese Police soll verhindern, daß der deutsche Exporteur gezwungen wird, Guthaben in einer für ihn nicht verwendbaren Währung längere Zeit im Ausland stehen zu lassen. Das Ausland kommt also seiner Verpflichtung in seiner eigenen Landeswährung nach. Der Versicherungsfall ist dann gegeben, wenn diese Währung nicht mit der Fakturenwährung übereinstimmt oder in die Fakturenwährung nicht transferiert werden kann. Im Schadenfall erhält der Versicherungsnehmer seine volle Forderung abzüglich einer handelsüblichen Gewinnspanne. Die Prämie beträgt ¾% der versicherten Forderung bei einem Zahlungsziel bis 3 Monate, 1% für Zahlungsziele von 3—6 Monate. Im Rahmen der KT-Police können auch Anzahlungsbeträge sowie Forderungen aus D/P Geschäften (Kasse gegen Dokumente) versichert werden[35]).

e) Organisation.

Versicherungsnehmer ist der deutsche Exporteur. Versicherer z. Z. nur die Hermes. Daneben nimmt aber noch Anträge entgegen die „Deutsche Revisions- und Treuhand AG". Beide schließen im „Namen und im Auftrage des Deutschen Reiches" ab. An der Risikoverteilung sind weiter beteiligt das Reich und die Rückversicherer z. B. die Münchener Rückversicherungsgesellschaft und die Frankonia Rückversicherungsgesellschaft Berlin. Das Reich stellt einen Garantiefonds zur Verfügung. Er kann jederzeit bis zur Höhe des von ihm zu deckenden Schadensanteils in Anspruch genommen werden. Das Reich steht nur mit der Erstversicherungsgesellschaft in Vertrag. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles trug bis vor kurzem das Reich aus Garantiemitteln die Hälfte des vom Versicherers zu tragenden Ausfalles aus normalem Risiko, aus dem politischen Risiko den gesamten Betrag[36]). Seit neuester Zeit erhält das Reich eine größere Prämie, muß aber auch mehr Risiko tragen (m. W. 70%). Ist Fonds und Prämie erschöpft, so haften für alle weiteren, dem Fonds zu entnehmenden Beträge die beiden Rückversicherungen.

36) Die Exp. Vers., (Reichv. d. d. Industrie) a.a.O.

Diese haben das Risiko wieder weiter verteilt, sodaß das Risiko in Wirklichkeit von einer Großzahl inländischer und ausländischer Versicherungsgesellschaften getragen wird. Dazu kommt noch, daß die Hermes ihrerseits wieder rückversichert ist, sodaß sich also das Bild einer weitgehendsten Risikoverteilung ergibt.

Die Anzahl der Anträge ist aus Tabelle 4 ersichtlich[37]).

Tabelle 4

Die Zahl der Anträge auf Ausfuhrkreditversicherung bei der Hermes.

Jahr	Zahl
1933	727
1934	2098
1935	3813

B) Wirtschaftlicher Aufschwung seit 1933.

1. Die Bauwesenversicherung.

Als nach dem Umschwung eine besonders rege Bautätigkeit einsetzte, wurde auch die Frage akut, die Baustellen nach Möglichkeit gegen Sachschäden zu versichern. Bisher galten diese Risiken als unübersehbar und damit als unversicherbar. Es gab zwar früher schon einmal Ansätze zur Lösung dieses Problems in der Baurisikoversicherung. Aus ihr entwickelte sich dann die Montageversicherung. Auf die Montageversicherung geht wiederum die Ende 1934 genehmigte Bauwesenversicherung zurück[38]). Sie ist aber im übrigen eine völlig neue Versicherungsart. Nachdem man genügend Erfahrungen gesammelt hatte, wurden 1937 die AVB einer Überprüfung unterzogen. Die neuen, heute geltenden Bedingungen wurden auf die Verdingungsordnung (VOB) abgestellt.

Die Bauwesenversicherung will sowohl dem Bauherrn wie dem Bauunternehmer dienen[39]). Ihrem Wesen nach ist sie, wie bereits erwähnt, mit der Montageversicherung verwandt. Die AVB[40]), die sehr kurz gehalten sind, sind teilweise aus der Montageversicherung übernommen und auf die Eigenarten im Bauwesen zugeschnitten.

Die Bauwesenversicherung deckt alle Schäden durch unvorhergesehene Bauunfälle an der versicherten Bauleistung und an der dazugehörigen Baustelleneinrichtung, soweit der Bauunternehmer

37) C. Simon, Vortrag vor der Außenhandelsstelle für das Rhein-, Main-Gebiet DVZ 1936 S. 48.

38) Bauwesenversicherung als Schutz der Arbeitsstätte, DVZ 1935, S. 207. W. Rohrbeck, Deutsche Versicherungskunde II. Teil Berlin 1938.

39) P. Cuntz, Versicherung für das Bauwesen, NZ 1935, S. 233.

40) abgedruckt in Veröff. AfP 1938, S. 122.

diese Schäden nach der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) oder den gemäß VOB Din 1960 § 10 zulässigen besonderen Vertragsbedingungen zu vertreten hat. Gegenstand der Versicherung sind Bauleistungen (z. B. Bauarbeiten) und Baustelleneinrichtung (z. B. Maschinen). (AVB § 1).

Ausgeschlossen sind vier Gruppen von Gefahren und zwar

1. Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit gerechnet werden muß.
2. innere Betriebsschäden an Maschinen.
3. Haftpflichtschäden.
4. Schäden durch Verstöße gegen anerkannte Regeln der Technik und gesetzlichen Vorschriften.

Die Versicherungssumme ist verschieden für die Bauleistung und die Baustelleneinrichtung festgesetzt. Bei der Bauleistung setzt sie sich zusammen aus der vertraglichen Bausumme zuzüglich Tagelohnarbeiten, zuzüglich Wert aller Lieferungen von Baustoffen und Bauteilen. Für die Baustelleneinrichtung ergibt sich die Versicherungssumme zu: Neuwert aller für die Ausführung der Bauleistung benötigten Sachen, auch spätere Zugänge. (AVB § 3).

Ersatz wird bis zur Höhe der Versicherungssumme gegeben. Die Selbstbeteiligung beträgt an jedem Schaden 20%. In den Bedingungen von 1934 waren für die einzelnen Versicherungswerte noch Grenzen festgesetzt. Sie fielen 1937.

Die Prämie gliedert sich in 2 Teile[39]):

1. die Vorschußprämie. Sie wird für die ganze Bauzeit auf Grund des Fragebogens, der 12 Fragen umfaßt, berechnet. Sie ist im voraus zu entrichten.
2. die endgültige Prämie. Sie wird errechnet aus dem Wert aus der vom Bauherrn eingereichten Endabrechnung zuzüglich dem Wert aller gelieferten Baustoffe und Bauteile.

Die Versicherung wird gegenwärtig von 4 Gesellschaften betrieben und zwar von der[41])

Allianz und Stuttgarter,
Bay. Versicherungsbank,
Leipziger Feuerversicherungsanstalt,
Nordstern Allgemeine Vers.

Statistische Angaben finden sich leider noch nicht, sodaß sich über die Ausmaße dieser neuen Versicherungsart noch wenig sagen läßt[42]).

---

41) NJ 1938.

42) vgl. P. Cuntz, Eine neue Bauwesenversicherung in Deutschland, Österr. Revue 1935. Koch, Bauwesenversicherung, Die Versicherungspraxis 1935 Nr. 5.

2. Die Marmorversicherung.

Durch die zunehmende Verwendung von Marmor bei privaten Bauten, insbesondere zur Wandvertäfelung in den Läden, sowie bei Kino-Vorräumen, in Hotels, Villen usw.[43]) war auch der Wunsch entstanden, die Marmorplatten gegen Bruch versichern zu können. Am 1. 7. 31 nahm daher die Viktoria Versicherung AG in Berlin die Marmorversicherung als eine Abart der Glasversicherung auf[44]).

Die Police enthält die allgemeinen und die besonderen Vorschriften mit einer Reihe von Zusätzen und Ergänzungen. In den AVB ist anstelle des Wortes „Glas" „Marmor" zu setzen. Die besonderen Bedingungen besagen vor allem, daß nur Naturalersatz gewährt wird. Bei einer evt. Unterversicherung ist der Mehrbetrag vom Versicherungsnehmer zu tragen[45]).

1936 wurde die Versicherungsart von 3 privaten Gesellschaften betrieben[46]):

Aachener- und Münchener FeuerVers. AG Aachen,
Nordstern Allgemeine Vers. AG Berlin,
Viktoria Feuervers. AG Berlin.

3. Versicherung gegen Hausbockschäden.

Der Hausbockkäfer ist ein Holzschädling, dessen Larven verarbeitete Nadelhölzer zerstören. Seine Bekämpfung ist besonders innerhalb des Vierjahresplanes in Angriff genommen worden. Die Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse Kiel untersuchte Ende 1935 8000 über die ganze Provinz verstreute Gebäude auf Hausbockkäferbefall. Es wurde dabei festgestellt, daß 36 v. H. der untersuchten Gebäude befallen waren[47]). In gleicher Weise wurden für das ganze Reich Stichprobenerhebungen gemacht. Die Befallziffern sind aus Tabelle 5 zu ersehen[48]):

Tabelle 5

Hausbockanfall von Gebäuden. (Stichprobenerhebungen).

	Befall in v. H.
Niederschlesien	84,86
Oberschlesien	79,75
Breslau	77,74

43) Veröff. AfP 1931, S. 192.
44) NZ 1931, S. 778.
45) siehe „Bes. Vereinbarung für die Marmorvers." Veröffent. AfP a.a.O.
46) NJ 1938.
47) Bekämpfung des Hausbockkäfers, ein dringliches Problem der Schadenverhütung, Der Vierjahresplan, 1938, S. 412.
48) zusammengestellt nach Angaben aus ., Bekämpfung des Hausbockkäfers a.a.O.

	Befall in v. H.
Brandenburg	70,23
Mecklenburg	70,18
Württemberg, Baden, Hohenzollern	69,62—69,00
Pommern	65,27
Sachsen	57,22
Grenzmark	55,93
Danzig	54,74
Stettin	54,15
Braunschweig	50,21
Anhalt	49,86
Ostpreußen	48,55
Thüringen	45,82
. . . . .	. . .
Bayern	27,83
Ostfriesland	0,40
Reichsdurchschnitt	41,46

Die Zahlen zeigen, daß durch den Hausbockbefall Millionenwerte vernichtet werden.

In frühzeitiger Erkenntnis dieser Sachlage wurde bereits im Jahre 1934 von der Hamburger Bürgerschaft und den Behörden eine Versicherung gegen Hausbockkäferschäden gefordert. Durch Staatsgesetz vom 7. 12. 34 wurde der Hamburger Feuerkasse die Versicherung übertragen und als Zwangsversicherung eingeführt. Versichert sind die Gebäude gegen Schäden durch den Hausbockkäfer. Außerdem ist der Anstalt die Bekämpfung des Schädlings übertragen.

Der Beitrag beläuft sich auf 15 Pfg. für 1000 RM des Vorkriegsschätzungswertes der Gebäude.

Vom 1. 1. 35—9. 12. 36 (1. Periode) liefen rund 4300 Schäden in einer Gesamthöhe von 3 083 000 RM an. Die Beitragseinnahmen sowie ein anfangs zur Verfügung gestellter Fonds von 400 000 RM reichten zu ihrer Deckung nicht aus. Fast ⅔ mußten aus den Reserven und den Überschüssen der Hamburger Feuerkasse gedeckt werden [49]).

4. Die Ausfallversicherung.

1934 wurden mehrere Gesellschaften zum Betrieb der Versicherung für unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren (Ausfallvers.) zugelassen [50]).

Ersetzt wird dabei der Ausfall, der dem Lieferanten bei der Erfüllung seiner Lieferverträge mit seinen Kunden durch Verlust oder Beschädigung der versicherten Ware erwächst, wobei allerdings die Waren unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden müssen. Ebenso

49) NZ 1937, S. 68.
50) veröff. AfP 1934 S. 163.

muß der Kunde seinerseits die Waren in normaler Weise gegen Feuer, Einbruchdiebstahl usw. versichern.

5. Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer.

Durch die Notverordnung vom 19. 9. 31 zur Reform des Aktienrechtes wurde wegen der zunehmenden Konkurse und wegen der immer größer werdenden Gefahr von unkulanten Geschäftsmethoden von Staatswegen eine Überprüfung der Geschäftslage und Bilanz der AG angeordnet. Dadurch entstand ein völlig neuer Beruf, der des Wirtschaftsprüfers. In den Ausführungsverordnungen vom Oktober 1931 über die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern ist im einzelnen festgelegt, welche Voraussetzungen und Pflichten ein Wirtschaftsprüfer erfüllen muß. Es wird u. a. die gewissenhafte Ausübung des Amtes und die Verschwiegenheit genannt. Für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflichten entstehen, ist der Wirtschaftsprüfer schadenersatzpflichtig. Es lag nahe, den Wirtschaftsprüfer durch Erweiterung der Haftpflichtversicherung gegen Vermögensnachteile, die ihm aus einer Verletzung seiner Pflichten entstehen konnten, zu versichern. Den deutschen Versichern war anfangs die Übernahme des Risikos zu gewagt, da der Beruf völlig neu und nicht zu übersehen war[51]). Die Wirtschaftsprüfer suchten daher zunächst Deckung bei den Lloyd's. Als die knappe Devisenlage uns zwang, alle Risiken möglichst im eigenen Lande abzudecken, bildete sich im Februar 1935 aus 18 deutschen privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten unter Mitwirkung der Unfall- und Haftpflichtversicherer eine Versicherungsgemeinschaft auf Poolgrundlage. Es entstand so die Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Treuhänder.

Der Versicherungsnehmer hat es dabei jeweils nur mit einer Gesellschaft zu tun. Jede Versicherungsgesellschaft tätigt selbständig Abschlüsse. Das Risiko und die Prämie wird aber an die übrigen Versicherungsgesellschaften des Pools verteilt. Zu diesem Zweck hat jedes Poolmitglied monatlich eine Aufstellung über die getätigten Versicherungen mit den vereinnahmten Prämien und Schadenzahlungen an die Geschäftsstelle des Pools einzureichen. Die Geschäftsstelle nimmt dann den Ausgleich vor.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen lehnen sich eng an die des Lloyds an. Sie bestehen aus 11 Abschnitten. Es ist Gewicht auf Kürze und Klarheit gelegt.

---

51) vgl. H. Ribbrock, Vermögensschädenhaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Treuhänder NZ 1935 S. 359, vgl. ferner Ver. AfP 1932 S. 164, 1933, S. 237, 1935 S. 74.

Gedeckt werden die „Vermögensschäden, die sich für den Versicherungsnehmer aus irgendwelchen Schadensansprüchen ergeben, die gegen ihn wegen irgendwelcher Fahrlässigkeit, Unterlassung oder Irrtums, wann und wo immer solche in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit tatsächlich oder angeblich begangen wurden, erhoben werden." Als Grundlage für den Anspruch gelten die deutschen privatrechtlichen Haftpflichtbestimmungen. Eingeschlossen ist dabei die Haftpflicht der Teilhaber, gesetzlichen Vertreter und aller Angestellten des Versicherungsnehmers.

An Ausschlüssen sind vor allem die vorsätzlichen Handlungen zu nennen, z. B. Beleidigung, gesetzwidrige Handlungen, Unehrlichkeit, Steuerhinterziehung.

Die Prämie richtet sich nach der Höhe der Höchsthaftungssumme, nach der Zahl der versicherten Angestellten. Sie ist auf dem Grundsatz aufgebaut, daß das subjektive und das objektive Risiko ungefähr gleich groß sind. Die Prämiensätze sind aus Tabelle 6 zu ersehen.

Tabelle 6

Die Prämiensätze in der Vermögenshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer.

Höchstsumme im einzelnen Schadenfall bis RM	Jährl. Höchstsumme der unter der Police gedeckten Gesamtschäden RM	Grundprämie RM	Jährl. Pr.-Zuschlag für jede weitere im Dienste des V. n. tätige Person RM
10 000	30 000	250	20
20 000	40 000	295	22
30 000	60 000	335	25
30 000	90 000	375	27,50
30 000	150 000	420	30
50 000	100 000	435	32,50
50 000	150 000	490	35
50 000	250 000	550	37,50
100 000	100 000	600	25
100 000	200 000	600	40
100 000	300 000	670	42,50
100 000	500 000	750	45,50

Die Grundprämie bezieht sich dabei auf 3 Teilhaber und oder Angestellte des Versicherungsnehmers.

Die Selbstbeteiligung pro Schaden beträgt 1000 RM[51]).

γ) rechtliche Weiterentwcklung.

1. Die Speditionsversicherung.

Bis 1927 regelte sich die gesetzliche Haftung nach dem HGB und BGB. Die Spediteure waren jedoch der Ansicht, daß diese Haftung

zu weitgehend wäre[52]). Man versuchte sich zunächst dadurch zu helfen, daß man durch besondere Bedingungen und Verträge die Haftung herabsetzte. Das Ergebnis war jedoch meist ein Prozeß im Schadensfalle[53]). Um diesen Mißstand abzuhelfen, wurden in fast einjährigen Verhandlungen der zuständigen Gruppen der Industrie, des Handels und des Speditionsgewerbes die allgemeinen Speditionsbedingungen (ASpB) geschaffen, die am 10. 8. 27 in Kraft traten[54]). Durch sie war die Haftpflicht des Spediteurs gegenüber dem Kunden vielfach ausgeschlossen oder wenigstens beschränkt[55]). Um dem Kunden im Schadenfalle trotzdem vollen Ersatz zu gewähren, wurde der Speditionsversicherungsschein (SVS) geschaffen. Nach § 40 der ADSpB[56]) ist der Spediteur normalerweise verpflichtet eine Versicherung nach dem SVS abzuschließen. Im Jahre 1929 wurden neue Bedingungen geschaffen, die die Erfahrungen der letzten 2 Jahre auswerteten. Außerdem wurde die Basis des SVS verbreitert, indem an Stelle von 12 19 Gesellschaften die neue Versicherungsart anboten[54]).

Die Haftung erstreckt sich auf alle Schäden, für die der Spediteur auf Grund eines Verkehrsvertrages in Anspruch genommen werden kann oder gesetzlich in Anspruch genommen werden könnte. (SVS § 2). Der Versicherer verzichtet hier also auf sein Regreßrecht. Dabei sind unter Verkehrsschäden alle Speditions-, Fracht- und Lagerverträge, einschließlich der bei solchen Verträgen üblichen Nebenaufträge z. B. Verweigerung zu verstehen. Ausgeschlossen sind alle Personenschäden, Schäden durch Veruntreuung und Unterschlagung, weiterhin alle Schäden, die durch Transport- oder Lagerversicherungen gedeckt sind oder üblicherweise gedeckt werden können (SVS § 4).

Versicherungsnehmer ist der Spediteur, Versicherter der Kunde des Spediteurs.

Als Versicherungswert gilt der im Speditionsbuch vom Versicherten angegebene oder in dessen Ermangelung der vom Spediteur geschätzte Wert (SVS § 6).

Die Höchsthaftungssumme beträgt für ein Schadenereignis 400 000 RM.

Der Prämiensatz beträgt seit 1929

52) * M. Isaak, Erfahrungen mit den neuen Speditionsbedingungen NZ 1928, S. 425.
53) * A. Manes, Artikel Speditionsversicherung Vers. Lex. a.a.O. S. 1473.
54) * M. Isaak, Speditions- und Rollfuhrversicherung NZ 1929, S. 841.
55) ZfVW 1927, Sp. 12.
56) abgedruckt in 5. Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 176 vom 30. 7. 27.

für einen V.-Wert	bis 200 RM	5 Pfg.
für einen V.-Wert	von 200—5000 RM	10 „
für einen V.-Wert	von über 5000 RM:	
	für jede angefangenen 5000 RM	15 „
für Lagergut pro Lagermonat		
	für jede angefangenen 5000 RM	20 Pfg.

Die Prämie hat der Kunde zu zahlen[54]).

Die Selbstbeteiligung des Spediteurs beträgt 30 bis höchstens 300 RM.

Die Grenzen des SVS zur Transport- und Haftpflichtversicherung sind nicht immer klar. Die Hauptunterschiede zur Transportversicherung liegen wohl darin, daß

1. der SVS all das versichert, was die Transportversicherung nicht deckt,
2. daß der SVS das Regreßrecht der Transportversicherung nicht in Anspruch nimmt,
3. daß Versicherungsnehmer und Versicherter bei der Transportversicherung eine Person ist, während es beim SVS 2 sind[57]).

Die Haftpflichtversicherung will in erster Linie den Spediteur decken (vgl. Berufshaftpflichtversicherung des Spediteurs), während der SVS den Kunden schützt.

Über den Charakter der Versicherungsart bestehen Zweifel. Rohrbeck[58]) zählt sie nicht zur Transportversicherung, während sie das Aufsichtsamt 1927 als aufsichtsfrei erklärt hat[59]).

2. Die Feuerlöschkostenversicherung.

Die Gemeinden sind verpflichtet die Kosten der Feuerwehr aus ihren eigenen Mitteln selbst zu tragen. Zur Entlastung der Gemeinden wurde 1927 die Feuerlöschkostenversicherung geschaffen[60]). Es werden dabei die Kosten ersetzt, die von den Gemeinden als öffentliche Last für Feuerlöschhilfe zu tragen wären z. B. Inanspruchnahme einer Auto- oder Motorspritze, die zu unentgeltlicher Löschhilfe nicht verpflichtet ist[61]). Außerdem tritt die Versicherung ein, wenn Schäden an den Kleidungsstücken der Feuerwehrleute entstehen, weiterhin Schäden, die durch Löschen an unversicherten Sachen erwachsen. Der Prämiensatz beträgt mindestens 5‰[62]).

57) P. Brüders, Spediteurversicherung NZ 1927, S. 1147.
58) W. Rohrbeck, Deutsche Versicherungskunde II. Teil Berlin 1938 S. 24.
59) Veröff. AfP 1928, S. 134.
60) Riebesell, Artikel Feuerlöschkostenversicherung in * Manes, Lexikon a.a.O. S. 534.
61) Feuerlöschkostenversicherung, ZfVW 1928, Sp. 129.
62) Riebesell, Handbuch der Versicherung Artikel Feuerlöschkosten Sp. 96.

δ) Fortschritt der Technik.

1. Die Rundfunkversicherung.

a) Geschichte.

Als der Rundfunk vor etwa 15 Jahren in Deutschland eingeführt wurde und sich bald zu einer volkstümlichen Einrichtung entwickelt hatte, mußte man sich auch damit befassen, welche Risiken durch den Besitz und den Betrieb eines Radioapparates anfallen konnten. Einmal waren es Haftpflichtansprüche, bei denen der Radiobesitzer in dieser Eigenschaft einem Dritten gegenüber haftpflichtig wurde. Die Haftpflichtversicherung erfuhr dadurch eine Erweiterung ihres Umfanges, indem ein neues Tätigkeitsfeld hinzukam. Dieses Risiko wurde vom 1. 1. 29 für alle Teilnehmer von der Rundfunkgesellschaft übernommen. Gegenwärtig ist jeder Hörer mi Reich einschließlich Danzig gegen Personenschäden bis zu 100 000 RM, gegen Sachschäden bis zu 25 000 RM für alle Schäden, die durch Empfangsanlage einschließlich Antenne dritten Personen entstehen, gedeckt. Die Versicherung wird von zwei Versicherungsgruppen getragen[63]). Diese Art von Versicherung interessiert aber in diesem Rahmen nicht weiter.

Neben dieser Haftpflichtgefahr kamen weiter die Gefahren in Betracht, die das Gerät sowie die Anlagen selbst betreffen. Es handelt sich insbesondere um die Gefahren des Brandes und Blitzschlages, die ja durch die Rundfunkanlage besonders gesteigert wurden, weiter um die Gefahren des Einbruchdiebstahl, der Wasserschäden, des Unfalls, der Explosion usw.[64]), sowie um die Gefahr der Gebrauchsunfähigkeit durch Röhrenverschleiß und die Gefahren auf dem Transport. Um diese Risiken zu übernehmen entstand ein neuer Versicherungszweig, die Rundfunkgeräteversicherung.

Erstmals wurde diese Art der Versicherung im Rahmen der Abonnentenversicherung durch Rundfunkzeitungen und -Zeitschriften eingeführt. Im Jahre 1927 wurde einer Gesellschaft die Erlaubnis vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung erteilt[65]). Die Höchstersatzleistung war 150,— RM, die Selbstbeteiligung betrug an jedem Schaden 25%. Diese feste Grenze wurde 1928 fallen gelassen, da sich erfahrungsgemäß die Schäden in der Regel zwischen 30—40 RM beliefen. Die Grenze wurde der Anschaffungspreis eines Gerätes. Die Selbstbeteiligung blieb[66]).

Als nach dem Umschwung eine Revision der Abonnentenversicherung vorgenommen und ihre Anwendung nur auf Zeitschriften gestattet wurde und außerdem das Reichsaufsichtsamt diese Form als

63) * A. Manes, Vers. Lex. a.a.O. S. 1217.
64) P. Riebesell, Handbuch a.a.O. S. 247.
65) Ver. AfP 1928, S. 104.
66) Ver. AfP 1929, S. 84.

ungeeignet empfand[67]), mußten neue Mittel und Wege gefunden werden. Es wurde zunächst eingehend geprüft, inwieweit schon das Risiko evt. anderweitig gedeckt war, etwa durch die Feuerversicherung, Hausrat-, Einbruchdiebstahl-, Wasserleitungsschädenversicherung. Es wurde jedoch darauf verwiesen, daß in der Feuerversicherung grundsätzlich Musikinstrumente von der normalen Versicherung ausgenommen sind[68]), weiter daß natürlich auch Röhrenschäden keine Deckung finden. Inzwischen hatte Österreich 1935 eine neue Form dieser Spezialversicherung geschaffen. Sie bezog sich allerdigns nur auf neue Apparate. Erstmals wurde auch der „physiologische Tod" der Röhren mit eingeschlossen[69]).

Ein Jahr später, 1936, wurde auch in Deutschland diese neue Form eingeführt.

b) Allgemeine Versicherungsbedingungen.

Die AVB bestehen aus 12 §§.

Die Versicherung umfaßt alle Sachschäden, die an der Anlage oder dem Gerät entstehen können, mit Ausnahme der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Wasserleitungsschäden (um eine Überschneidung mit der Hausratversicherung zu vermeiden), die in der Regel nicht eingeschlossen sind, aber eingeschlossen werden können. Der Hauptteil der Versicherung dürfte auf die Kaskoschädenversicherung entfallen, die bisher von keinem der genannten Zweige erfaßt wurde[70]). Es kommen vor allem in Frage Influenz- und Induktionsschäden, die fast immer in Zusammenhang mit Blitz auftreten[68]), Kurzschluß, fahrlässig falsche Bedienung, weiter Erschütterungs-, Ungewitter-, Röhrenschäden mit Ausnahme des Taubwerdens, außerdem einfacher Diebstahl und Unterschlagung.

Ausgeschlossen sind grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, Veränderungs- und Verbesserungskosten, Behebung von Wertminderung, Minderung an äußerem Ansehen, Leistungsfähigkeit infolge Normalbenutzung.

Gegenstand der Versicherung ist die gesamte Rundfunkanlage in der Wohnung des Versicherungsnehmers innerhalb Deutschlands, Danzig und des Memelgebiets.

Im Schadenfall wird entschädigt

a) bei einer Beschädigung der Teile: die Reparaturkosten plus Fracht und Transportkosten,

---

67) Ver. AfP 1934, S. 97.
68) P. Cuntz, Neue Versicherungszweige, NZ 1936, S. 1325.
69) vgl. Skutezky, Handbuch der Kleinbranchen in der Versicherung. Das Versicherungsarchiv 1936 Sonderheft 1.
70) ZfVW 1936 Sp. 79.

b) bei Neuersatz von Teilen: Neuwert mit einem Abzug „neu für alt".
c) bei Totalschaden: der Zeitwert.

Die Versicherungssumme beträgt in der Regel 500 RM.

An Prämie wird pro Jahr bis 500,— RM Versicherungssumme ein Satz von 3,— RM, für je weitere 100 RM eine Zuschlagsprämie von 1,— RM erhoben. Bei Einschluß der Feuer-, Einbruchdiebstahl und Wassergefahr erfolgt ein Zuschlag von 0,50 RM bis 500 RM Versicherungssumme (für je weitere 100 RM —,10 RM). Die Prämienberechnung gilt zunächst provisorisch, da keinerlei Erfahrungen über den Schadenverlauf vorhanden sind.

Der Schadenverlauf ist abhängig

1. vom subjektiven Risiko, das jedoch schwer meßbar ist und im Gebrauch und in der Bedienung des Apparates liegt.
2. vom objektiven Risiko und zwar von
   a) der Type und Marke des Apparates,
   b) der Röhrenzahl,
   c) dem Zeitwert,
   d) der Belastung.

Die Versicherungsart wurde 1936, also im Gründungsjahr von 2 Gesellschaften betrieben:

der Deutschen Sachvers. AG Hamburg
der Gerling Konzern, Allgemeine Vers. AG Köln.

2. Die Photoapparatversicherung.

Das Photographieren wurde in den letzten Jahren zu einem volkstümlichen Sport. Die Apparate wurden wesentlich verbessert und durchkonstruiert. Die Zahl der Amateurphotographen nahm immer mehr zu. Es lag daher nahe, die Gefahren, die besonders mit dem Verlust hochwertiger Apparaten verbunden waren, durch eine Versicherung zu decken. Sie wurde erstmals von der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer in Wien 1932 eingeführt[71]). Darnach wurden Kameras gegen Diebstahl und Verlust und Abhandenkommen versichert[72]). Die Prämie betrug 5%. Neben Photo konnten auch andere optische Instrumente versichert werden[73]). Die Versicherung wird in dieser Form noch heute von der Wiener Anstalt betrieben. Mitte 1933 erhielt auch in Deutschland eine Versicherungsgesellschaft die Genehmigung zum Betrieb[74]). Die Arbeitsmethoden

71) ZfVW 1932, Sp. 57.
72) AVB Art. 1, abgedruckt in Skutezky a.a.O. S. 44.
73) vgl. auch Skutezky a.a.O., Photoapparateversicherung.
74) Ver. AfP 1934, S. 167.

schlossen sich eng an die der Wiener Anstalt an. Die Versicherung selbst wurde vom Aufsichtsamt als aufsichtspflichtig angesehen.

Gedeckt werden alle Schäden und Verluste an den versicherten Apparaten während deren Transporte und Aufenthalte und zwar durch Unfall der Transportmittel, höhere Gewalt, Feuer, Blitz, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, räuberischen Überfalls sowie durch Bruch infolge eines der aufgeführten Ereignisse. (AVB § 2, 2). Der Umfang der Haftung geht also weiter als der bei der Wiener Anstalt. Ausgeschlossen sind Schäden durch Witterungseinflüsse, Rost, natürliche Abnützung und die Schäden, die Anreiz zum Betrug geben könnten: Verlieren und Liegenlassen. Gerade diese letzten Ausschlüsse werden oft umgangen. Es läßt sich oft schwer nachweisen, daß ein Apparat nicht gestohlen wurde, sondern liegen blieb.

Gegenstand der Versicherung sind alte und neue Apparate und mit ihnen fest verbundene Gegenstände z. B. Tücher, Wasserwaage, dagegen nicht Taschen, Stative, Gelbscheiben usw.

Der Ersatz erfolgt in Geld jedoch mit der Verpflichtung der Wiederbeschaffung. Dabei wird ein Abzug„ neu für alt" vorgenommen. Die Selbstbeteiligung beträgt 20% der Entschädigungssumme. Schäden unter 5 RM werden nicht vergütet. Eine Prämienrückgewähr kommt nicht in Frage, da die Prämie sehr niedrig bemessen ist. (AVB § 8). Die Versicherung endigt nach Eintritt eines Schadenereignisses, spätestens nach einem Jahr.

Die Organisation dieses Zweiges erfolgt derart, daß die Police im Fotohaus als Vertreterin der Versicherungsgesellschaft ausgestellt wird und dort auch die erste Prämie zu zahlen ist. Im Schadensfall ist der Versicherte verpflichtet, bei dem Geschäft, in dem er den Apparat gekauft hat, auch den neuen, der nicht unbedingt das gleiche Fabrikat sein muß, zu kaufen. Durch eine derartige Organisation ist es am ehesten möglich, an den Interessentenkreis heranzukommen. Reklame in Zeitungen würde zu teuer kommen und hätte auch nicht den Erfolg[75]).

Die Photoapparateversicherung wird z. Z. immer noch nur von der Gründungsgesellschaft der Hamburger Allgem. Vers. AG Hamburg betrieben.

3. Die Filmversicherungen.

Unter dem Namen Filmversicherung faßt man alle jene Versicherungen zusammen, die Schutz gegen Gefahren gewähren, die sich aus dem Filmgeschäft ergeben[76]). Eine eigentliche Filmversicherung an sich gibt es nicht. Man unterscheidet vielmehr

75) P. Cuntz, Photoapparateversicherung, NJ 1933, S. 892.

1. die Filmausfallversicherung,
2. die Filmherstellungsbetriebsunterbrechungsversicherung,
3. die Lichtspielhausversicherung (kombinierte Police),

weiterhin die bereits älteren und daher hier nicht ausführlicher behandelten Zweige:

4. die Filmnegativ- und Filmpositivversicherung,
5. die Filmrequisitenversicherung.

a) die Filmausfallversicherung.

Ein Film verschlingt zur Herstellung in der Regel ungeheuere Summen, die nach außen hin gar nicht in Erscheinung treten. Kann er nicht vollendet werden, so ist der Streifen völlig wertlos, auch wenn vielleicht nur eine kleine Szene noch fehlt. Der Film ist weitgehendst an die Persönlichkeit des Darstellers gebunden. Wird dieser krank, erleidet er einen Unfall, so ist oft der ganze Film in Frage gestellt[77]). Um Schäden, die sich aus derartigen „Zwischenfällen" ergeben, gemeinsam zu tragen, wurde die Filmausfallversicherung geschaffen.

Das Risiko konnte bis in jüngster Zeit in Deutschland nicht versichert werden und wurde in London untergebracht. Es erschien den deutschen Versicherern zu schwer und unberechenbar. Erst im Jahre 1934 wurde, um dessen Übernahme in Deutschland zu ermöglichen, die „Deutsche Filmversicherungsgemeinschaft 1934" gegründet. An diesem Pool sind beteiligt insgesamt 18 Gesellschaften unter Führung der Nordstern Allgemeinen und zwar sowohl private Sachversicherungsunternehmen wie auch der Verband der öffentlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten und auch eine ausländische Gesellschaft, die in Deutschland zugelassen ist. Die Beteiligung der ausländischen Gesellschaft beträgt aber nur 2¾%. Die Gesellschaften haften nicht als Gesamtschuldner, sondern als Teilschuldner. Die Beteiligungsquote der einzelnen Versicherungsgesellschaften bewegen sich zwischen 10—2½%. Eine Unterabteilung dieses Pools betreibt das Filmausfallgeschäft[78]).

Die Filmausfallversicherung bezweckt wie bereits angedeutet, dem Filmhersteller für den finanziellen Ausfall Deckung zu geben, der ihm dadurch entsteht, daß sein Film durch die Erkrankung oder durch die Arbeitsunfähigekit infolge eines Unfalles oder durch den

---

76) vgl. P. Riebesell, Handbuch der Versicherung 1933 Artikel Filmversicherung Sp. 99.
77) A. Oswald, Die Filmausfallversicherung, Ass. Jb. Bd. 54 S. 113.
78) H. Möller, Film-Hersteller-Betriebsunterbrechungsversicherung Wirtschaft und Recht der Versicherung 1935, Heft 3.

Tod eines Darstellers vorübergehend gestört oder gänzlich abgebrochen werden muß[79]). (AVB § 1).

Ausgeschlossen sind bestimmte Erkrankungen und besondere Umstände (z. B. Schwangerschaftsbeschwerden). Grundsätzlich bietet die Filmausfallversicherung nur Schutz für einen finanziellen Ausfall produktionstechnischer Art. Ausgeschlossen sind sogenannte kaufmännische Ausfälle.

Beispiel: Ein Film wurde mit einer bestimmten Besetzung an einen Verleiher verkauft. Der Darsteller fällt aus. Der Verleiher weigert sich den Film mit der neuen Besetzung abzunehmen. Dieser Schaden wird nicht vergütet. (AVB § 2).

Die Versicherungssumme„ setzt sich aus den gesamten Herstellungkosten des Films zuzüglich der anteiligen Generalunkosten mit einem prozentualen Zuschlag in der im Antrag genannten Höhe evt. zuzüglich der Unkosten für Urheberrecht, Drehbuch, Musikrecht zusammen. Sie wird in ihrer vollen Höhe erst nachträglich bekannt. Die im Versicherungsschein angegebene Summe ist die vorläufige. (AVB § 4).

Ersetzt werden im Falle der vorübergehenden Störung in der Produktion die Mehrproduktionskosten, deren Aufwendung infolge der Arbeitsunfähigkeit des Darstellers notwendig wurden. Im Falle eines Totalschadens d. h. wenn also der Film abgebrochen werden muß, werden vergütet die nachweislich aufgewendeten bzw. die auf Grund von Verträgen noch aufzuwendenden Herstellungskosten.

Die Selbstbeteiligung beträgt an jedem ersatzpflichtigen Schaden 2½%. Sie ist also sehr niedrig gehalten.

Die Prämie richtet sich nach der vorläufigen Versicherungssumme. Die endgültige Festsetzung der Prämie erfolgt erst nach Drehschluß. Sie ist nach Dauer, Jahreszeit und Personenzahl gestaffelt. Die Prämientabellen sehen eine Höchstzahl von 12 Personen und eine Höchstdauer von 12 Wochen vor. Die Prämie beträgt z. B.

für eine Person für 1—4 Wochen im Sommer 1%,
im Winter 20% mehr,
für 12 Personen für 12 Wochen im Sommer 13,8%[80]).

Beim Antrag ist ein Formblatt auszufüllen, das neben der Versicherungssumme nach Ort und Zeit der Aufnahmen fragt. Daneben ist eine Gesundheitserklärung des versicherten Darstellers abzugeben, um die Gesellschaft gegfl. über schwere Risiken zu informieren. Außerdem muß eine ärztliche Bescheinigung beiliegen. Die ärztliche Prognose ist bei dieser Versicherungsart weit schwieriger

79) AVB abgedruckt in Ver. AfP 1936, S. 88. Vgl. außerdem A. Oswald a.a.O. und Rohrbeck, Deutsche Versicherungskunde 1938 Teil 2, S. 66.

80) Schubert, Filmausfallversicherung, NZ 1934, S. 961.

wie in der Lebensversicherung. Es läßt sich schwer sagen, ob bei einem Menschen in den nächsten 4—5 Wochen mit einer Erkrankung zu rechnen ist. Außerdem hat der Filmdarsteller sehr wenig Interesse an der Versicherung. Er macht folglich nur oberflächliche Angaben. Dazu kommt noch als wichtigster und unberechenbarster Faktor die Empfindlichkeit der Darsteller. Der eine Filmschauspieler findet schon eine leichte Erkältung als Grund, sein Auftreten abzusagen, während ein anderer noch filmt[81]).

Die deutschen Bedingungen sind in der Risikenübernahme viel weitgehender als die englischen (in engl. Bedingungen: große Selbstbeteiligung, Darsteller muß bereits aufgetreten sein, Arbeitsunfähigkeit beginnt erst nach 48 Stunden)[82]).

b) die Filmhersteller-Betriebsunterbrechungs-Versicherung.

Die deutsche Filmversicherungsgemeinschaft nahm im Jahre 1935 die Filmhersteller-Betriebsunterbrechungsversicherung auf. Die Anregung ging dabei von der Film-Kredit-Bank G.m.b.H. aus, die von der Filmkammer umfaßt wird. Daraufhin wurden von einer Versicherungsmaklerfirma die allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgearbeitet, die die Zustimmung der Filmkreditbank, der Filmkammer und der Vertreter der Filmindustrie fanden[83]). Die Versicherungsart wurde 1935 von dem Reichsaufsichtsamt genehmigt und nach § 148 VAG als aufsichtspflichtig erklärt[84]).

Wie bei der Filmausfallversicherung liegt auch ihr der Gedanke einer Filmfinanzierung zu Grunde. Sie deckt Schäden, die dem Filmhersteller dadurch erwachsen, daß die Herstellung des Filmes gestört oder unmöglich gemacht wird, weil Gegenstände, die zur Herstellung des Filmes bestimmt sind, zerstört werden. Sie ist somit eine Ergänzung zur Filmausfallversicherung.

Die AVB ähneln sehr den AVB der Filmausfallversicherung. Gegenstand der Versicherung sind Aufnahmegeräte, Aufnahmegebäude, Transportmittel.

Versicherte Gefahren: Feuer, Blitz, Explosion, höhere Gewalt, Einsturz, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Abhandenkommen, Verlust, Aufruhr, Raub, Plünderung, Streik, Sabotage, sonstige Beschädigungen infolge äußerer Erscheinungen, Betriebsstörungen. (AVB § 1).

81) A. Schwarz, Einiges über das Attest bei der Filmausfallversicherung, Ass. Jb. 54 1935, S. 123.
82) Oswald a.a.O.
83) H. Möller a.a.O. vgl. DVZ, 1936, S. 214 und Cuntz, Der Versicherungsvertreter 1936, S. 92.
84) vgl. Cuntz, Neue Versicherungszweige und -arten ZfVW 1936, Sp. 42.

Ausgeschlossen sind Schäden, die verursacht wurden (AVB § 2, Abs. 2)

a) durch Unverwendbarwerden der Filmstreifen,
b) durch Verfügen von hoher Hand oder durch Krieg,
c) durch teilweise oder gänzliche Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Urkunden und oder Geschäftsbüchern,
d) durch Regen, Hitze, Schnee.

Maßgeblich für den Schadenersatz ist nicht, daß die Gefahr eingetreten ist, sondern daß ein Schaden wirklich entstanden ist. Ersetzt werden im Falle einer vorübergehenden Störung die aufgewendeten Mehrkosten, bei Totalschaden, die bis zum Eintritt der Feststellung der Unmöglichkeit aufgewendeten Herstellungskosten. Die Versicherungsart ist im ersten Fall mit der Krankenkasse, im zweiten mit der Gewinnversicherung zu vergleichen. Die Selbstbeteiligung pro Schaden beträgt 3000 RM.

Die Versicherungssumme ist wieder eine vorläufige und eine endgültige. (AVB § 4).

Analog unterscheidet man 2 Prämienzahlungen.

Die Prämienhöhe beträgt bei einer Versicherungsdauer

bis zu 2 Monaten	$^3/_8$%
bis zu 3 Monaten	½%
bis zu 6 Monaten	$^5/_8$%
bis zu 9 Monaten	¾%
bis zu 12 Monaten	1% des Herstellungswertes[78]).

c) Die Lichtspielhausversicherung.

Während die beiden erstgenannten Arten hauptsächlich den Filmproduzenten betreffen, soll die Lichtspielhausversicherung das Risiko der Lichtspieltheaterbesitzer verteilen[85]). Sie ist eine Zusammenfassung verschiedener bereits früher genehmigter Versicherungszweige. Die Bedingungen wurden 1933 vom Reichsaufsichtsamt genehmigt und die Versicherung als aufsichtspflichtig erklärt. Sie umfaßt die[86])

a) Versicherung sämtlicher Filmpositive und Glasdiapositive,
b) Versicherung der gesamten Theatereinrichtung,
c) Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht der Betriebsinhaber.

Die versicherten Gefahren sind:

a) das Transportrisiko vom Verleiher zum Theater und zurück,

85) P. Cuntz, Lichtspielhaustheaterversicherung NZ 1933 S. 934.
86) Ver. AfP 1934 S. 166.

während des Aufenthaltes das Feuer-, Einbruchdiebstahl und Aufruhrrisiko, das Vorführungsrisiko,

b) das Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Wasser-, Aufruhr-, Plünderungsrisiko,

c) das Haftpflichtrisiko, das sich auf die Eigenschaft des Versicherungsnehmers als Theaterbesitzer bezieht mit Ausnahme des Garderobehaftpflichtrisikos.

Für die Versicherung gelten folgende Bedingungen:

1. die AVB für a), b), c),
2. die Landtransportbedingungen,
3. soweit in 1. nicht anders verfügt die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Wasserschäden-, Aufruhr-Haftpflichtversicherungsbedingungen.

Es handelt sich somit bei der Lichtspielhausversicherung um eine kombinierte Versicherungsart.

Ergebnisse liegen nur für die Filmausfallversicherung und hier nur von der Allgemeinen See-Fluß- und Landtransport, von der Hamburger Allgemeinen, Nordstern, Sächsischen, Schlesischen, Transatlantischen und Thuringia vor. (vergl. Tabelle 7).

Tabelle 7

Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in der Filmausfallversicherung.

	Bruttopr. in 1000 RM	Schäden in 1000 RM	Zahl der erf. Ges.
1936	596	105	7
1935	373	142	7
1934	97	14	6

4. Die Paddelbootversicherung.

Die Paddelbootversicherung hat ihren Ursprung in Österreich. Es liegt dies in der Natur des Paddelsportes begründet. Denn Österreich ist reich an Wildwassern, die auf den Paddler von jeher einen besonderen Anreiz ausübten. Im Jahre 1930 führte die Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer, Wien, die Paddelbootversicherung in Österreich ein[87]). Sie suchte ihr Geschäft auch auf Deutschland auszudehnen. Doch fand sie hier nicht das genügende Interesse. Die Flüsse des Altreichs sind eben nicht so reich an Gefahren wie die Wildwasser Österreichs. Außerdem war ein Befahren der österreichischen Flüsse vor dem Anschluß nicht möglich. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Versicherung in Zukunft einen besseren Erfolg hat[88]).

Versichert ist das sportliche und Vergnügungszwecken dienende Fahrzeug innerhalb der Fahrtgrenzen und im Winterlager gegen

87) Genehmigung der AVB am 1. 7. 1930 vom Bundeskanzleramt.
88) vgl. auch R. Skutezky a.a.O.

jeden Schaden, ausgenommen mittelbare Schäden, insbesondere Verlust der Rennfähigkeit[89]). Als Fahrtgrenzen gelten alle im Sommer paddelsportlich befahrbaren „Flüsse und Binnengewässer Europas, insoweit deren Befahrung als regulär und nicht als Ausnahmeleistung zu werten ist“[90]).

Bei Ersatz wird ein entsprechender Abzug „neu für alt“ vorgenommen, der nach Alter des Bootes gestaffelt ist[91]).

Die Prämie beträft für Mitglieder des OeKV 4%, für Nichtmitglieder 5% des Neuwertes von Paddelboot und Zubehör[92]).

5. Die Skiversicherung.

Das Skilaufen wurde erst in den letzten Jahren wenigstens in den nicht alpinen Gegenden des Reiches ein volkstümlicher Sport. Man lernte den Winterurlaub mehr und mehr schätzen und benutze ihn im Gebirge zum Skifahren. Die Wiener Versicherunganstalt kam nun auf den Gedanken die Skier gegen Bruch zu versichern. Es lag an sich in der Natur der Sache, daß der Plan von Österreich ausging[93]). In Deutschland wurde die Versicherung zwar schon um 1928 von einer Transportversicherungsgesellschaft betrieben. Das Reichsaufsichtsamt stellte sich aber damals auf den Standpunkt, daß diese Versicherungsart aufsichtspflichtig ist. Die Genehmigung wurde daraufhin von der Transportversicherungsgesellschaft nicht eingeholt, sodaß der Zweig in Deutschland wieder verschwand[94]). Gegenwärtig ist es nur möglich das Risiko bei der Wiener Anstalt zu versichern. Gedeckt sind nur die Skier selbst[95]). Ausgeschlossen sind Schäden an Bindung oder Stöcken. Weiter sind ausgeschlossen Schäden durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, Aufstand und sonstige gewalttätige Unruhen, militärische Zwecke, Schäden bei den die Instandsetzung der Skier bezweckenden Arbeiten, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. (Vers. Bed. Art. 2). Im Schadenfall werden die Reparaturkosten bezahlt. Bei Reparaturunwürdigkeit und -unfähigkeit vergütet die Anstalt

a) für fabrikneu in Versicherung genommene Skier 75% des Anschaffungspreises,

b) für in gebrauchtem Zustand übernommene Skier den Wert derselben zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. (Vers. Bed. Art. 8).

---

89) AVB § 2, abgedruckt in Skutezky a.a.O. S. 12.
90) Auszug aus den Vers. Bed. der Paddelbootversicherung der Vers. Anstalt der Österr. Bundesländer Ziffer IV abgedruckt in Skutezky a.a.O.
91) AVB § 15.
92) Auszug aus den Vers. Bed. a.a.O. Ziffer V.
93) ZfVW 1931, Sp. 51.

Die Prämie beträgt 10% des Verkaufs- bzw. Schätzungswertes. Sie ist also ziemlich hoch.

Die Organisation ist ähnlich wie bei der Photoapparateversicherung.

Bei dem immer mehr zunehmenden Interesse breitester Schichten für den Skisport und bei dessen planmäßiger Förderung durch KDF ist dieser Art bei entsprechender Werbung sicher eine gute Entwicklung beschieden [96]).

6. Die Fahrradversicherung.

Bereits vor dem Kriege wurde mit der Einbürgerung des Fahrrades die Fahrraddiebstahlversicherung geschaffen. Die Gesellschaften, die diese Versicherung betrieben, hatten sich nicht als leistungsfähig erweisen. Der Zweig verschwand daher wieder [97]). Nach dem Kriege (1919) wurde dieser Zweig abermals aufgegriffen. In der Folgezeit wurde er von sehr vielen Unternehmungen betrieben und zwar hauptsächlich als aufsichtsfreie Transportversicherung oder in Form von Fahrradfahndungsunternehmen. Letztere versprachen zunächst nur Überwachung und Fahndung nach abhandengekommenen Rädern, übernahmen dann auch Ersatzleistungen, ohne daß jedoch ein Rechtssprach auf derartige Leistungen bestand [98]). Das Reichsaufsichtsamt suchte mit Hilfe der Polizei alle Fälle, in denen die Fahrradversicherung in irgend einer Form betrieben wurde, zu ermitteln [99]). Volständig abgestellt konnten die Mißbräuche durch das Gesetz der Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 30. 3. 1931 [100]) werden, das die Fahrrad (und auch Kraftfahrzeug-) Versicherung unter Aufsicht stellte. Im gleichen Jahr wurden auch Musterbedingungen geschaffen [101]).

Gedeckt ist darnach das Rad in und außerhalb des Hauses gegen Diebstahl. Der Besitzer ist zur verkehrsüblichen Sorgfalt verpflichtet. Schloß oder Kette sind dagegen nicht vorgeschrieben. (AVB § 1). Im Schadensfall erfolgt Naturalersatz durch Lieferung eines neuen Rades guter Qualität. Es ist also eine Neuwertversicherung. Bei Sonderprämie wird auch die gleiche Marke geliefert. (AVB § 5).

---

94) Ver. AfP 1929, S. 157.
95) Vers. Bed. Art. 1, genehmigt am 14. 1. 33, abgedruckt in Skutezky a.a.O. S. 67.
96) Muster eines Versicherungsscheins und nähere Ausführungen finden sich in Skutezky a.a.O. S. 63.
97) Ver. AfP 1920, S. 128.
98) Ver. AfP 1927, S. 167 und Ver. AfP 1928, S. 90.
99) Ver. AfP 1927, S. 890.
100) RGBl. I 1931, S. 102 ff.
101) abgedruckt in der Ver. AfP 1931, S. 160.

Für Wertminderung ist im Schadensfalle aufzubezahlen:

wenn das Rad bis zu 1 Jahr gefahren wurde 5,— RM,
wenn länger, pro Jahr (AVB § 5 a) 3,— RM.

Im Jahre 1936 wurde die Fahrradversicherung von 7 Gesellschaften betrieben.

Die Ergebnisse der vier größten Unternehmungen (Bavaria, Rafadi, Gothaer Transport, Zentraleuropäische) sind aus Tabelle 8 zu ersehen.

Tabelle 8

Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in der Fahrradversicherung.

Jahr	Bruttoprämien u. Gebühren in 1000 RM.	Schadenzahlungen in 1000 RM.
1930	630	260
1931	431	179
1932	395	207
1933	470	190
1934	474	199
1935	445	163

7. Die Verkehrserschütterungsversicherung.

Mit der Zunahme des Verkehrs waren die Gebäude in verkehrsreichen Straßen immer größeren Erschütterungen ausgesetzt. Besonders die oft mehr als zweiachsigen Lastkraftwagen und Lastwagenzüge sowie großen Omnibusse wurden die Ursache der Zunahme der Störungen. Maßnahmen wie Einführung der Ballonbereifung, bessere Durchkonstruktion der Straßendecke minderten zwar die Einzelerschütterungen. Dafür nahm aber die Intensität des Verkehrs zu.

Da die Verkehrsentwicklung höhere Gewalt ist, hat der Haus- und Grundbesitzer den dadurch eintretenden Schaden zu tragen[102]). Es wurde daher von dieser Seite eine Versicherung verlangt[103]). Der Versicherer glaubte aber das Risiko ablehnen zu müssen, weil es zu unübersichtlich war und weil man mit einer ähnlichen Versicherung, nämlich der Hauslebensversicherung, zu schlechte Erfahrungen gemacht hatte. Dann wurde darauf verwiesen, daß es schwer festzustellen ist, ob der Schaden schon in früheren Jahren oder erst jetzt entstanden ist[104]). Außerdem sind nur solche Hausbesitzer interessiert, deren Häuser besonders gefährdet sind. Die Privatversicherung hat daher den Vorschlag abgelehnt.

102) Dömel, Haftpflicht für Schäden infolge Verkehrserschütterung in NZ 1935, 861.

103) Dömel, Zur Frage der Vers. der Verkehrserschütterungsschäden in NZ 1935, S. 1089.

104) Kühlfuss, Zur Verkehrserschütterungsversicherung in NZ 1935, 933.

Dagegen hat die Hamburger Feuerkasse am 1. 1. 33 die Verkehrserschütterungsversicherung auf der Grundlage der Feuerversicherung eingeführt. 1935 wurde die Versicherung durch Übernahme des Setzungsschädenrisikos erweitert[105]). Dazu kam im gleichen Jahr die Hausbockversicherung auf, auf die an anderer Stelle noch besonders eingegangen wird. Alle Versicherungsarten zusammen können unter dem Namen Gebäudeunfallversicherung abgeschlossen werden.

Gedeckt werden alle Schäden, die auf Erschütterungen durch Verkehrsmittel, auf Gründungsarbeiten auf Nachbargrundstücken und mit einigen Einschränkungen auf Setzung der Gebäude zurückzuführen und die nach dem 1. 1. 33 entstanden sind. Diese letzte Feststellung wird allerdings größten Schwierigkeiten begegnen[106]).

Die Schadensursachen sind nach den Erfahrungen der Hamburger Feuerkasse nicht genügende Gründung, Nachgeben der Fundamente oder nicht genügende Verankerung. Die Prämie wird durch das Umlageverfahren aufgebracht.

Die Selbstbeteiligung beträgt 10%.

Die Entschädigung wird in erster Linie von der Prämie bezahlt, dann weiter aus den jährlichen Überschüssen.

Die Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen werden bilanzmäßig von der Hamburger Feuerkasse nicht gesondert ausgewiesen.

b) ENTWICKLUNGSFAKTOR: FORTSCHRITT DER VERSICHERUNGSTECHNIK.

1. DIE NEUWERTVERSICHERUNG.

a) Geschichte.

Die Neuwertversicherung ist älter als vielfach angenommen wird. Schon die Gilden kannten einen ähnlichen Begriff. Denn im Schadensfalle hatten sie die Verpflichtung der Lieferung der Baustoffe und der Arbeitskräfte, die ja im 16. Jahrhundert, wo die Geldwirtschaft noch nicht in diesem Maße wie heute sich durchgesetzt hatte, einem Neuersatz völlig gleichwertig war[107]). Dies war in jener Zeit noch leicht möglich, da es sich nicht um anonyme, sondern um echte Gemeinschaften handelte[108]). Als diese Gemeinschaften allmählich einen anonymen Charakter annahmen, wurde das Risiko zu groß.

105) Neumanns Jahrbuch 1938 a.a.O., S. 658.
106) Kerkow, Zur Frage der Vers. der Gebäude-Unfall-, insbesondere der Verkehrserschütterungsschäden in NZ 1935, 1294.
107) Die Neuwertversicherung in der Feuerversicherung, DAF-Zeitung Bank- und Versicherung, 1938, Folge 3.
108) vgl. H. Wagenführ a.a.O. S. 42.

Man entschädigte fortan nurmehr den Zeitwert. Eine Ausnahme gab es allerdings. Bereits im Jahre 1833 hatte die Hamburger Feuerkasse die Neuwertversicherung eingeführt und betreibt sie auch bis auf den heutigen Tag[109]). Ihr Tätigkeitsfeld war und ist jedoch auf Hamburg begrenzt. Über 90 Jahre deckte sie das Geschäft allein, bis im Jahre 1924 von der Industrie mit Nachdruck eine Vollversicherung gefordert wurde. Die Gründe waren einmal darin zu suchen, daß die Inflation alle Vermögen entwertet hatte. Dann hatte aber auch der Krieg eine Höchstbeanspruchung der industriellen Anlagen gefordert. Man war vielfach nicht in der Lage, eine Fabrik im Brandfalle wieder aufzubauen, weil eben die Reserven fehlten.

Diese Forderungen riefen heftige Angriffe hervor. Es kann überhaupt festgestellt werden, daß neue Versicherungsarten oft mit größter Ablehnung aufgenommen werden. Es gehört in der Regel ein gut Teil schöpferischen und einsatzbereiten Unternehmergeistes dazu, neue Versicherungsarten einzuführen.

Im Falle der Neuwertversicherung fürchtete man insbesondere, daß die neue Versicherungsart Anreiz zur Bereicherung geben könnte[110]).

Das erste Ergebnis dieser widerstreitenden Meinungen war die Neuwertergänzungsversicherung. Sie war im Jahre 1927 von der Hausleben eingeführt worden und sollte im Schadensfalle dem Versicherten ein zinsloses Darlehen auf 10 Jahre in der Höhe der Differenz von Neuwert- Zeitwert geben, wobei nur die Hälfte des Darlehens zurückbezahlt werden mußte. Auch Sachversicherungsgesellschaften hatten sich entschlossen, diese Form einzuführen[111]).

Die Neuwertergänzungsversicherung blieb aber ein Torso und wurde auch von der Industrie abgelehnt, da sie deren Ansprüche in keiner Weise befriedigte. Die maßgebenden Wirtschaftsverbände unter Führung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie forderten vielmehr eine Neuwertversicherung in voller Höhe. Die Feuerversicherungsgesellschaften entschlossen sich schließlich im Jahre 1928 ihre Bedenken fallen zu lassen und anstelle des Darlehens eine Vollversicherung zu setzen. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung genehmigte am 19. 12. 28[112]) die Zulassung der Neuwertversicherung und zwar zunächst nur für die Industrie sowie für Wohnhäuser in Städten. Da die Befürchtungen, die man in Versichererkreisen hegte, nicht zutrafen, erweiterte man die Neuwert-

109) Versicherung und Geldwirtschaft 1926, S. 126.

110) W. Blanck, Das rechtliche und wirtschaftliche Problem der Neuwertversicherung NZ ZfVW 1927, S. 13.

111) Veröff. AfP 1929, S. 141. Neuwertergänzungsversicherung, NZ 1928 S. 201. * Manes, Vers. Lex. a.a.O. S. 1096.

112) Veröff. AfP 1929 S. 141 ff.

versicherung 1934 auch auf landwirtschaftliche Gebäude. Außerdem wurden 1934 auch die Bedingungen von 1928 neu gefaßt[113]).

Heute können versichert werden[114]):

1. Hotels, Wohngebäude, Speicher.
2. industrielle Maschinen und Anlagen.
3. landwirtschaftliche Gebäude.

b) Die Neuwertversicherung von Wohngebäuden[115]).

Gegenstand[116]) dieser Versicherung sind

1. hartgedeckte Wohngebäude und Bürogebäude, sowie öffentliche Gebäude mit Ausnahme industrieller Anlagen in Städten, Landgmeeinden mit städtischem Charakter und Landhaussiedlungen.
2. Hotels und Kurpensionen unter Ausschluß des Inventars.

Wohngebäude, die in der Hauptsache Wohnzwecken dienen, sollen jedoch dann ausgeschlossen sein, wenn sich in ihnen Warengeschäfte oder Kleingewerbebetriebe befinden. Ebenso findet sie keine Anwendung auf alle Nebengebäude von Wohnhausgrundstücken.

Als Ersatzwert gilt der ortsübliche Bauwert zur Zeit des Schadenfalles.

Die Neuwertversicherung für Wohngebäude sieht keine Selbstbeteiligung vor. Kosten, die sich durch Änderung der Bauweise und Baustoffe ergeben sind selbstverständlich nicht gedeckt.

Die wichtigste Bestimmung, nämlich die Behandlung von Unterversicherung, ist in AVB § 2 niedergelegt: „Ist die Versicherungssumme einer Gruppe (Position) niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber mindestens gleich ihrem Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung) voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert."

Wir können dabei mehrere Fälle unterscheiden[117]):

---

113) Veröffentl. AfP 1935, S. 109. NZ 1935, S. 327. NZ 1934, S. 1233. DVZ 1935, S. 68.

114) Rohrbeck a.a.O. S. 33.

115) AVB abgedruckt in Veröff. AfP 1935, S. 110.

116) Veröff. AfP 1929, S. 145.

117) vgl. Szivessy, Die Neuwertversicherung unter besonderer Berücksichtigung des Gebäudeneuwertes. NZ 1929, S. 92. Die Neuwertversicherung in der Feuerversicherung a.a.O. Riebesell, Fortbildungsvorträge 1. Teil, S. 186. Veröff. des Vereins f. Vers. Wiss. 1926, Heft 38.

1. Der Zeitwert (ZW) ist kleiner wie die Versicherungssumme (VS). Die Versicherungssumme wiederum kleiner als der Neubauwert (NW), also in Form einer Ungleichung geschrieben
ZW > VS > NW

Beispiel: Ein Haus besitze einen Neubauwert von 60 000 RM, einen Zeitwert von 40 000 RM, versichert (VS) sei es nur mit 50 000 RM. Es liegt also eine Unterversicherung von 10 000 RM vor. Nun trete ein Schaden ein und zwar betrage der Schaden zum Neuwert 20 000 RM, zum Zeitwert 14 000 RM. Dann berechnet sich der Schaden wie folgt:

Der Schaden zum Zeitwert ist voll zu zahlen. Für den Rest 20 000 — 14 000 = 6000 gilt allgemein folgende Relation:

x: (NWschaden — ZWschaden) = (VS — ZW) : (NW — ZW) wobei x die gesuchte Größe ist (Teilentschädigung). Für unser Beispiel gilt also

x : (20 000 — 14 000) = (50 000—40 000) : (60 000—40 000).

oder x = 3000.

Somit ist die Gesamtentschädigung

14 000
3 000
17 000 u. nicht 20 000.

2. ZW = VS

Dann geht unsere Relation über in

x: (NWschaden — ZWschaden) = o: (NW — ZW)

d. h. x = o

was an sich auch einleuchtend ist. Die Versicherungssumme ist bereits für den Zeitwert aufgebraucht.

3. ZW > VS

Die Normalgleichung würde dann übergehen in

x: (NWschaden — ZWschaden) = — a: (NW — ZW)

wobei a eine positive Größe wäre. Und es wäre

x = — a . k

wo k ebenfalls positiv,

d. h. x wäre negativ. Es muß also vom Zeitwert noch eine Größe abgezogen werden. Die Neuwertversicherung ist gar nicht in Kraft getreten.

Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Versicherung ist der Wiederaufbau. Sonst wird nur der Zeitwert entschädigt, ebenso, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren neu gebaut ist. (AVB § 3).

Eine weitere Voraussetzung ist, daß die Entwertung nicht mehr als 50% vom Neubauwert beträgt. Ist sie höher, so wird nurmehr der Zeitwert vergütet, (Vgl. Darst. 2).

Darstellung: 2.

Die Entschädigungssätze in der Neuwertversicherung.

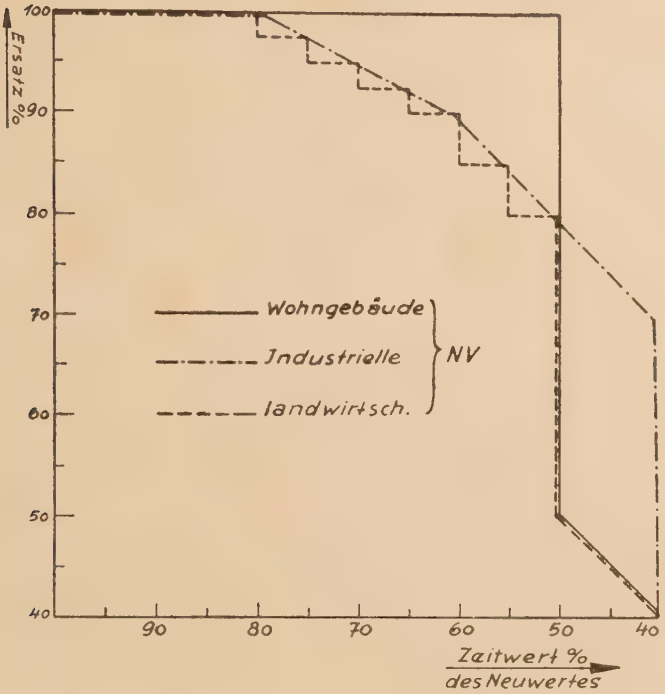

c) Neuwertversicherung für industrielle Anlagen [118]).

Die Versicherungsbedingungen der Formen b) und c) gleichen sich fast genau. Der wesentlichste Unterschied besteht darin, daß bei der Neuwertversicherung für industrielle Anlagen die Entwertung beim Ersatz nicht unberücksichtigt bleibt, sondern, daß eine Staffel eingeführt ist. Wir haben zunächst eine Neuwertversicherung in voller Höhe bis zu einer Entwertung bis 20%. Die Staffel fällt dann bis zu einem Zeitwert von 40% des Neuwertes. Wir erhalten so das unter 9 dargestellte Schema.

Als Entschädigungswert gilt bei Maschinen und übrigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis. (AVB § 1).

---

118) AVB abgedruckt in Veröff. AfP 1935, S. 109.

Tabelle 9

Staffel für die Neuwertversicherung industrieller Anlagen.

Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als v. H. des NW	v. H. des NW	so wird der Schaden ersetzt mit v. H.	v. H.
80	60	99,5	89
79	59	99	88
78	58	98,5	87
77	57	98	86
76	56	97,5	85
75	55	97	84
74	54	96,5	83
73	53	96	82
72	52	95,5	81
71	51	95	80
70	50	94,5	79
69	49	94	78
68	48	93,5	77
67	47	93	76
66	46	92,5	75
65	45	92	74
64	44	91,5	73
63	43	91	72
62	42	90,5	71
61	41	90	70

Gegenstand der Versicherung[116]) sind industrielle Gebäude und Baulichkeiten, Maschinen, maschinelle Einrichtungen einschließlich der Transmissionen, Rohrleitungen, Gerätschaften, Utensilien und Werkzeuge sowie Betriebs- und Lagermaterialien und Inventarien. Ausgenommen sind die Kraftfahrzeuge.

Außerdem erstreckt sich der Versicherungsschutz noch auf rollendes Material von Eisenbahnwagen, Straßenbahnen, Drahtseilbahnen, auf Warenhäuser und zwar für die maschinellen Einrichtungen und Gebäude, jedoch nicht auf Inventar und Mobiliar, auf Speicher, auf Theater unter Beschränkung auf Gebäude und Maschinen. Diese Risiken werden jedoch erst seit neuerer Zeit übernommen.

Liegt Unterversicherung vor, so müssen wir 2 Fälle unterscheiden:

1. Entwertung $< 20\%$.
   Es gelten dann die unter b) behandelten Fälle.
2. $20\% <$ Entwertung $< 60\%$.
   Es gelte wieder unser Beispiel von b). Der Zeitwert betrug 40 000 d. h. $66\frac{2}{3}\%$ des Neuwertes. Der Neuwertschaden beträgt 20 000. Davon können nach unserer Tabelle 9 aber nur 92,5% entschädigt werden d. s. in dem Beispiel 18 500 RM. Diese Summe tritt an die Stelle der Versicherungssumme. Die Rechnung bleibt wie unter b).

d) Die Neuwertversicherung landwirtschaftlicher Gebäude[119]).

Die Versicherungsbedingungen der öffentlichen und privaten Gesellschaften sind verschieden. Während die der öffentlichen Anstalten nur unerheblich von den Bedingungen für Wohngebäude abweichen, ist dies in der Privatversicherung nicht der Fall. Der Ersatzwert ist zwar, solange die Entwertung nicht größer ist als 20% gleich dem ortsüblichen Bauwert (AVB § 1). Ist sie aber größer als 20% und kleiner als 50%, so liegt der Ersatzwert nicht nur unter dem Ersatzwert der Versicherung für Wohngebäude, sondern auch meist unter dem der Versicherung für industrielle Anlagen wie aus nachfolgender Staffel (Tabelle 10) (AVB § 4) und aus Darstellung 2 zu ersehen ist.

Tabelle 10

Staffel für die Neuwertversicherung landwirtschaftlicher Gebäude.

Ist der Zeitwert des Gebäudes niedriger als	aber mindestens	so wird der Schaden nur ersetzt mit
80%	75%	97,5 v. H.
75%	70%	95
70%	65%	92,5
65%	60%	90
60%	55%	85
55%	50%	80

ist der Zeitwert niedriger als 50%, so gilt als Ersatzwert nur der Zeitwert.

Gegenstand der Versicherung sind Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit harter und seit neuester Zeit auch mit weicher Dachung[120]). Unter gewissen Voraussetzungen können in einigen Gegenden auch Feldscheunen, Schoberschuppen aus Holzfachwerk einbezogen werden[121]). Die Fälle von Unterversicherung werden analog wie in a) und b) behandelt.

Die Neuwertversicherung wurde 1936 von 36 privaten Gesellschaften, 23 öffentlichen Anstalten und 13 ausländischen Versicherungsgesellschaften in Deutschland betrieben.

2. DIE REGENVERSICHERUNG.

Zu den Wagnissen, die nur schwer durch eine Versicherung zu decken sind, gehören vor allem die Naturereignisse. Wenn es trotzdem möglich war, neben dem Hagel- und Sturmrisiko auch das

119) AVB abgedruckt in Veröff. AfP 1936, S. 85.
120) NZ 1935, S. 1339.
121) Die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung landwirtschaftlicher Gebäude NZ 1935, S. 901.

Regenrisiko zu versichern, so verdanken wir das in allererster Linie den exakten wahrscheinlichkeitstheoretischen Grundlagen und genauen statistischen Beobachtungen.

Die Regenversicherung wurde bereits vor dem Kriege in England vereinzelt betrieben, konnte aber noch keine größere Bedeutung gewinnen[122]). Nach dem Kriege wurde sie von der Eagle Star and British Dominions Insurance Company Ltd. auf streng statistischen Grundlagen neu aufgebaut[123]). Dem Beispiel Englands folgten die Vereinigten Staaten, die jedoch den Versicherungsschutz erweiterten, indem sie auch Ernteschäden übernahmen. Weiterhin fand sie Eingang in eine Reihe europäischer Länder. In Österreich wurde sie 1925[124]), in Deutschland 1927 (von der Allianz) aufgenommen[125]). Sie blieb aber hier auf die sogenannte gewerbliche und sportliche Regenversicherung beschränkt. Ernteschäden wurden nicht übernommen.

Die AVB sind sehr kurz gehalten[126]). Nach ihnen gewährt die Regenversicherung Schutz gegen Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer bei Abhaltung gesellschaftlicher, sportlicher, künstlerischer oder geschäftlicher Veranstaltungen oder auf Erholungsreisen infolge Regen, Hagel, Schnee oder Graupeln entstehen[127]). Es wird also nicht nur das Regenrisiko allein übernommen.

Ersetzt werden entstandene Ausgaben (Unkosten) oder entgangener Gewinn oder beide. Dementsprechend können wir unterscheiden[128]):

1. eine Unkostenversicherung, die die Unkosten trägt, wenn die Regenmenge eine bestimmte Höhe erreicht. Es sind dabei wieder verschiedene Fälle möglich
   a) die Versicherungssumme wird in voller Höhe bezahlt (Totalversicherung),
   b) die Versicherungssumme wird im Verhältnis zur Regengezahlt (abgestufte Versicherung),
   c) für eine bestimmte Anzahl von Tagen ist der Versicherungsnehmer Selbstversicherer.

Bei dieser Art von Versicherung kann leicht ein Gewinn entstehen. Geht z. B. am Ende einer Veranstaltung ein Wolkenbruch

122) K. Lux, Anfänge einer Regenversicherung in Deutschland, NZ 1927, S. 1002.

123) * A. Manes, Vers. Wes. a.a.O. Bd. II, S. 197.

124) vergl. auch Hotelregenversicherung in Österr. Revue 1931, Nr. 27, ebenso ZFVW 1931, Sp. 132.

125) G. Ross, a.a.O.

126) abgedruckt in Ver. AfP 1927, S. 164 ff.

127) AVB § 1 vgl. auch Rohrbeck a.a.O. S. 41.

128) vergl. Schütt, Die Regenversicherung DVZ 1927, S. 71, ebenso * A. Manes, Die Regenversicherung in ZFVW 1927.

nieder und die Kassen sind gefüllt, so muß die Versicherung trotzdem zahlen.

2. eine Einnahmeversicherung. Hier wird nur die Differenz aus der tatsächlichen und der durch den Versicherungsschein garantierten Einnahme gezahlt.

Die Versicherungssumme wird nur dann fällig, wenn an dem im Versicherungsschein bezeichneten Ort eine bestimmte Regenmenge gefallen ist. Es gilt dabei die Regenhöhe, die durch die amtliche metereologische Station des Bezirkes nach dem Hellmannverfahren gemessen wurde[129]). Nun ist zwar ganz Deutschland von einem Netz derartiger Station überzogen — es gibt nicht weniger als 3500 —, aber es kann doch vorkommen, daß der Beobachtungsort zu weit entfernt von der nächsten Station liegt. In diesem Falle werden blombierte Regenmesser, die von einigen Beamten der Versicherungsgesellschaft bewacht werden, am Versicherungsort aufgestellt[130]).

Eine geringere Regenhöhe als 1 mm (d. h. in einer bestimmten Zeit ist eine Regenmenge von 1 mm Höhe pro qcm gefallen) wird nicht versichert. Gewöhnlich sind es 2, 3, 4, 5 mm. Der Ausschluß kleiner Niederschlagsmengen stellt eine Art Selbstbeteiligung dar.

Die Prämie ist abhängig von einer Reihe von Größen und zwar

1. von der Niederschlagsmenge, die durchschnittlich in einer bestimmten Zeit (Monat Jahr) in einem bestimmten Gebiet (Ort) pro qcm fällt (Niederschlagshäufigkeit). Es ist die wichtigste statistische Größe. Sie wird aus den Unterlagen der metereologischen Stationen gewonnen, die ja über wissenschaftlich genau erarbeitete Ziffern verfügen. Die Werte liegen für jeden wichtigeren Ort Deutschlands vor. (Vgl. Tab. 11). Man ist so genau orientiert, an wieviel Tagen im Jahr, ja sogar um welche Stunden, mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit mit Regenfällen zu rechnen ist. Die Wahrscheinlichkeiten liefern ähnlich wie die Sterbenswahrscheinlichkeiten in der Lebensversicherung die präzisen Unterlagen für eine richtige Prämienkalkulation. Damit ist die Regenversicherung als erste Sachversicherung auf streng mathematischen Prinzipien aufgebaut.

Neben der durchschnittlichen Niederschlagsmenge spielt für die Prämienberechnung noch

2. die Wettervorhersage eine große Rolle. Bei jedem Abschluß wird die Prognose sorgfältig in Erwägung gezogen.

Als weitere Bestimmunsgründe kommen hinzu

3. die Versicherungsdauer. Sie muß mindestens 2 zusammenhängende Stunden betragen. Sie wird in der Regel die Zeit

129) * A. Manes, Artikel Regenversicherung in Vers. Lex. a.a.O. S. 1248.
130) AVB § 6 Abs. 1.

umfassen, die der Veranstaltung vorhergeht d. h. die Zeit, in der der Besucher von der Veranstaltung durch Regen abgehalten werden könnte.

4. die Versicherungsart, auf die bereits eingegangen wurde.

Die Prämie wird für jeden Fall gesondert berechnet. Sie schwankt zwischen 5—20% [131]).

Die Regenversicherung wird zur Zeit von 2 Gesellschaften betrieben und zwar von der [132])

Allianz und Stuttgarter Verein, Vers. AG, Berlin (war Gründungsgesellschaft),

Europäischer Güter- und Reisegepäckversicherungs AG Berlin (in Verbindung mit Kollektivreisen).

Tabelle 11

Niederschlagsmenge im Jahre 1936. (Stat. Jahrbuch 1937, S. 600, Auszug).

Stadt	durchschn. Jahresmenge in mm
Frankfurt a. d. Oder	421
Berlin Dahlem	483
Breslau	585
Würzburg	691
Hamburg	781
Nürnberg	836
München	1043
Wasserkuppe	1235
Zugspitze	2422

c) ENTWICKLUNGSFAKTOR: ÜBERTRAGUNG BEREITS BESTEHENDER METHODEN AUF ANDRE GEBIETE.

Die Sparlebensversicherung.

Eine der neuartigsten Schöpfung auf dem Gebiet der Lebensversicherung ist die Sparlebensversicherung. Man schuf sie, um einmal dem Sparer die Vorteile der Versicherung zukommen zu lassen, dann aber auch um das Geld der Sparer möglichst lange dem Kapitalmarkt zu erhalten [133]). Es handelt sich bei dieser neuen Versicherungsart um eine Verbindung von Sparkasse und Versicherung. Der Sparer soll in der Höhe der jeweils eingezahlten Sparguthaben versichert sein. Wird eine Gut- oder Abschrift am Guthaben vorgenommen, so erfolgt dabei automatisch eine Herab- bzw. Hinaufsetzung der Ver-

131) Schütt a.a.O.
132) NJ 1938, S. XXVIII.
133) NZ 1933 S. 272.

sicherungssumme. Die Versicherungssumme ist demnach immer die Spareinlage.

Die Vorarbeiten für die Einführung dieser Versicherungsart leistete der Spar und Giroverband Sachsen und der der Provinz Brandenburg[134]). Sie wurde erstmals 1933 zunächst versuchsweise betrieben von dem Brandenburgischen Sparkassen und Giroverband in Verbindung mit der Provinziallebensversicherungsanstalt Brandenburg und von den Sparkassen des Landes Sachsen in Zusammenarbeit mit der Öffentl. Vers. Anstalt der Sächsischen Sparkassen[135]). In Bayern wurde ihre Einführung auch erwogen. Sie wird jedoch bis heute noch nicht aufgenommen[136]).

Der technische Geschäftsplan sieht 3 Tarife vor

a) Sp L 1 lebenslängliche Todesfallversicherung mit einer Altersgrenze von 47 Jahren,

b) Sp L 2 Gemischte Leb. Vers., Altersgrenze 30 Jahre,

c) Sp L 3 Gemischte Leb. Vers., Altersgrenze 39 Jahre.

Das Grenzalter ist dabei so zu verstehen, daß von diesem Alter an Neuanträge nicht mehr vorgenommen werden und bei bereits bestehenden Verträgen eine Erhöhung der Versicherungssumme nicht mehr möglich ist. Die Prämien werden aus den Zinsen des Sparguthabens geleistet und von der Sparkasse abgeführt.

Bei der Höhe der Spareinlagen könnte diese neue Versicherungsart, wenn sie sich durchsetzen würde, schon zu einem wirtschaftlichen Faktor werden. Aber sie hat in der Praxis noch keine große Verbreitung gefunden. Denn infolge der umfangreichen Verwaltungsarbeit ist die Versicherung ziemlich teuer. Außerdem kann sie eine reine Versicherung nicht ersetzen, da ja in Notzeiten gerade Geld abgehoben wird, also die Versicherungssumme sinkt. Dadurch verliert sie stark an Wert. Ferner wird das Kriegsrisiko nicht getragen. Sie erfüllt also nicht die auf sie gesetzten Erwartungen.

d) ENTWICKLUNGSFAKTOR: OBJEKTORIENTIERUNG.

1. DIE EINHEITSVERSICHERUNG.

a) Geschichte.

Durch den Krieg hatte auch die Versicherungswirtschaft sehr gelitten. Insbesondere hatte aber die Transportversicherung seine ganze Schwere zu verspüren bekommen, da sie wie kein zweiter Zweig,

134) DVZ 1933 S. 62.
135) Liepmann, Sparlebensvers. NZ 1933 S. 383.
136) DVZ S. 101.

auf den internationalen Markt angewiesen ist. Auch nach dem Kriege war sie so gut wie ganz aus dem internationalen Geschäft ausgeschlossen. Die deutsche Wirtschaft war zerschlagen, der ausländische Kunde war abgewandert. Die Lage des Transportversicherers wurde noch dadurch verschärft, daß 1919 neue Gesellschaften, oft nur mit wenig Kapital ausgestattet, wie Pilze aus dem Boden schossen und sich in der Hauptsache auf die aufsichtsfreie Transportversicherung warfen. Die Transportversicherer waren so auch aus Konkurrenzgründen gezwungen, ihr Tätigkeitsfeld nach Möglichkeit zu erweitern. Sie suchten nach neuen Wegen und gingen dazu über, nicht nur Transportrisiken zu decken. Man kam auf den Gedanken gegen eine Mehrheit von verschiedenen Gefahren in einer Versicherung Schutz zu gewähren. Es entstand zunächst die sogenannte Veredlungspolice. Alle Rohstoffe und Waren sollten von ihrer Absendung über den Bearbeitungsprozeß bis zu ihrer Veräußerung als Halb- oder Fertigfabrikate gegen möglichst alle Gefahren versichert sein. Es war klar, daß hier das Transportrisiko nur eine unbedeutende Rolle spielte. Zwischen die Transportvorgänge schoben sich wiederholt lange Lagerzeiten. Im Vordergrund stand das Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Wasser-, Aufruhr, Beraubungsrisiko. Der Gedanke derartige Risiken mitzudecken, stammt übrigens schon aus dem Weltkrieg. Damals wurden die Schiffe mit den versicherten Waren oft lange Zeit in Häfen festgehalten. Das Risiko wurde von den Transportversicherern mitübernommen. Nach dem Kriege behielt man diese Gepflogenheit bei[137]).

Weiter schloß man Transportlagerversicherungen ab und versicherte dadurch Gebäude, Maschinen, Warenhäusern, offene Läden, Warenlager aller Art gegen alle Gefahren. Von einem Transportvorgang war hier überhaupt nicht mehr die Rede[138]).

Die Übergriffe auf die aufsichtspflichtigen Versicherungszweige gingen sogar soweit, daß man auch Unfall- und Lebensversicherungen abschloß[139]).

Das Reichsaufsichtsamt sah sich daher veranlaßt, einzugreifen. Im Rundschreiben vom 17. 3. 21 stellte es sich auf den Standpunkt, daß Versicherungsgeschäfte der genannten Art aufsichtspflichtig sind. Gleichzeitig suchte es eine scharfe Abgrenzung der Wagnisse in Transport- und Feuerversicherung herbeizuführen. Es ordnete an, daß das Lagerrisiko nicht schlechthin von der Transwortversicherung gedeckt werden darf, sondern, daß es Gegenstand der Feuerversicherung ist. Ausgenommen sind:

137) * A. Manes, Vers. Wesen Bd. II a.a.O. S. 63.
138) Ross, Die Entwicklung der deutschen Privatversicherung in den Jahren 1914—1918, Diss. 1929, S. 41.
139) Veröffentl. AfP 1921, S. 80.

1. im Falle der Versicherung im durchstehenden Risiko für unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers im Laufe des Transportes eintretende, vorübergehende Lagerung.
2. Für das einem durch eine Transportpolice gedeckten genau bezeichneten Transport etwa vorangehende oder nachfolgende Lagerrisiko wird eine Dauer von 6 Wochen als angemessen angesehen [140]). Mit Rundschreiben vom 3. 2. 22 wurde diese Frist obligatorisch. Lager- und Transportrisiko durften von da an nur von dem gleichen Transportversicherer übernommen werden [141]).

Inzwischen fingen nun aber auch Nichttransportversicherer an, sich für die neuartige Form zu interessieren. Der Gedanke, mit einem Versicherungsschein gegen alle Gefahren versichert zu sein, hatte eben etwas Bestechendes an sich. Das Reichsaufsichtsamt wollte daher in klarer Erkenntnis dieses Vorzuges und Fortschrittes die Abdeckung derartiger Risiken nicht grundsätzlich verbieten. Es erklärte daher ebenfalls in oben genannten Rundschreiben vom 17. 3. 21, daß die Einheitsversicherung an sich erlaubt ist, aber zu ihrem Betrieb die Genehmigung des Amtes eingeholt werden muß.

Mit dieser Entscheidung des Amtes war aber keineswegs der Streit geschlichtet. Insbesondere nahm die Feuerversicherung schärfstens Stellung gegen die neue Versicherungsart [142]). Sie machte vor allem geltend, daß der Einheitsversicherung infolge ihrer universalen Haftung jeder Anhaltspunkt zur Abschätzung des Schadens fehle, daß sie mit keiner Rückversicherung rechnen könne, da diese sich nicht auf einem Gebiet betätigen werde, wo die Prämie nur einen problematischen Wert besitze und wo die Gefahr der ungeheuren Kumulierung des Schadens bestehe und endlich, daß die Einheitsversicherung die Feuerversicherung zusammenbrechenlasse. Man kann daraus sehen, auf welch zähe Widerstände oft die Neueinführung eines Versicherungszweiges stößt.

Im Jahre 1921 stellten die ersten Gesellschaften Anträge auf Zulassung und legten dem Reichsaufsichtsamt ihre Geschäftspläne vor. Das Amt konnte sich jedoch noch nicht ohne weiteres entscheiden. Es wollte vielmehr erst die Industrie und den Handel hören. Bedenklich schienen einmal das unübersehbare Risiko infolge der universalen Haftung, weiter die Prämienberechnung nach dem Umsatz (nicht nach dem Versicherungswert) und endlich die Risikohäufung. Die Zulassung wurde noch nicht erteilt unter Hinweis [141]), daß der Senat das Recht habe, „die Erlaubnis dann zu versagen, wenn nach dem Geschäftsplan die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt seien oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus der

140) Veröff. AfP 1921, S. 83.
141) Veröff. AfP 1922 S. 68.

Versicherung sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargetan sei“ [143]). Der Streit ging also weiter.

Erst im Jahre 1923 begann man wieder die Einheitsversicherung und zwar zunächst für Spezialgebiete zu beantragen. So wurde der Geschäftsplan für eine Wäschereischutzversicherung und eine Textilversicherung eingebracht, die beide genehmigt wurden [144]). Im Jahre 1924 erhielten dann auch 3 Gesellschaften die Genehmigung zum Betrieb der Einheitsversicherung [145]). Gegenwärtig gelten die allgemeinen Bedingungen von 1930, die wiederholt ergänzt wurden [146]).

b) Wesen.

Die Einheitsversicherung (auch Veredlungs-, Korso-, Omnium-, Umlaufs-, Universalpolice genannt) ist „die Versicherung desselben Objektes gegen verschiedenartige Risikoanfälle durch gemeinsamen Versicherungsvertrag zu einer Einheitsprämie“ [147]). Besondere Merkmale der Einheitsversicherung sind demnach

1. Versicherung gegen eine Mehrheit von Gefahren und zwar womöglich gegen die Gesamtheit aller Gefahren (Universalität der Haftung) während einer bestimmten Dauer. Es ist dabei gleichgültig, ob sich die Güter in Ruhe oder Bewegung befinden. Ebenso ist es nicht notwendig, daß sich die Güter an einem bestimmten Ort befinden (Grundsatz der Freizügigkeit).

2. Vereinfachung des Versicherungsabschlusses durch Ausgabe eines einzigen Versicherungsscheines mit nur einer Prämienzahlung und einheitlichen Bedingungen an Stelle einer Vielzahl.

Die Übernahme einer Mehrheit von Gefahren findet sich nun auch zwar in anderen Versicherungszweigen. In der Feuerversicherung werden z. B. die Risiken „Feuer, Blitz, Explosion u. a.“ gedeckt. Es sind aber hier Gefahren, die in ihrer Wirkung sehr nahe verwandt sind und gewissermaßen einen Gefahrentypus bilden. In einigen Versicherungszweigen handelt es sich bei der Übernahme von mehreren Gefahren um die Vergrößerung des Gefahrenbereiches so z. B. in der Wasserleitungsschädenversicherung, wo Haftpflichtschäden mit eingeschlossen sind. Oder es werden, wie z. B. in der

142) vgl. Sitzungsbericht des Ausschusses der deutschen Feuerversicherungsvereinigung vom 2. 11. 21 NZ 1921 S. 545.

143) Briefwechsel zwischen Handelskammer und AfP vom 8. 10. 21 und 9. 11. 21 NZ 1921 S. 602.

144) Veröff. 1924 S. 58.

145) Veröff. AfP 1925, S. 67.

146) abgedruckt in Veröff. AfP 1931, S. 152. Unbedeutende Änderungen wurden in den Jahren 1936 und 1937 vorgenommen.

147) Wagenführ H. a.a.O. S. 291. Riebesell, Handbuch a.a.O. S. 80

Kraftfahrzeugversicherung, mehrere Gefahren zwar zusammen übernommen, jeder Versicherungszweig bleibt aber selbständig mit eigenen AVB. (kombinierte Versicherung).

Bei der Einheitsversicherung liegen dagegen verschiedene selbständige Gefahrengruppen, die verschiedenen Zweigen entnommen sind, vor, die dann wiederum zu einem einheitlichen Gefahrenberiff verschmelzen. Sie ist keine Summation von Versicherungszweigen, sondern eine selbständige Versicherungsart, eine Versicherung sui generis. Dieser Auffassung hat sich auch das Reichsaufsichtsamt angeschlossen [148]).

Die Vorteile, die die Einheitsversicherung brachte, wurden bereits wiederholt erwähnt und ergeben sich bereits aus der Definition.

Gegenüber kombinierten Policen sind es die einzige Police, die einmalige Prämienzahlung anstelle verschiedener Termine, die gleiche Ablaufszeit. Gegenüber anderen Versicherungszweigen ist es der Umstand, daß die Waren von der Ankunft bis zur Lieferung unter Versicherungsschutz stehen, ohne daß man zu prüfen braucht, ob Gefahren evt. nicht gedeckt sind.

Nachteile sind besonders die uneingeschränkte Gefahrenübernahme, die Unübersehbarkeit der geldlichen Hilfeleistung, die Gefahrentragung während unbegrenzter Zeitdauer. Aufgabe des Einheitsversicherers muß es nunmehr sein, durch genaue Statistiken und Methoden die Einzelrisiken zu erforschen. Nur dann, wenn eine genaue Kalkulation möglich geworden ist, stellt die Einheitsversicherung einen wirklichen Fortschritt dar.

c) Die allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Nach den AVB von 1930, die heute noch in Geltung sind, wird übernommen [146])

1. das Transportrisiko, das sich auf alle Gefahren erstreckt, die die Waren bei einem Transport ausgesetzt sind. Die Ursache kann dabei auch ein Elementarereignis z. B. (Überschwemmung sein. Vgl. AVB § 2 A.
2. das Lagerrisiko, das alle Beschädigungen und Verluste einschließt, die an den versicherten Waren verursacht wurden.
   a) durch Feuer und verwandte Gefahren,
   b) durch Einbruch-Diebstahl,
   c) durch Aufruhr (vergl. AVB § 2, B).

Ausgeschlossen sind Schäden durch Krieg, grobe Fahr-

148) vgl. F. Freudling, Die Einheitsversicherung insbesondere die Veredlungsversicherung in rechtlicher Betrachtung ZfVW 1927, S. 281. E. Gruner, Die Grenzen der Transportversicherung. NZ 1921, S. 541. H. Blase, Die Einheitsversicherung, ZfVW 1922, S. 108.

lässigkeit, Vorsatz, Bearbeitungsschäden, Schäden aus unrichtiger Deklaration, nicht handelsüblicher Verpackung, Nichteinhaltung von Lieferfristen, Zusammenladung mit explosiblen Stoffen aus natürlicher oder mangelhafter Beschaffenheit der Ware. Bei Elementarereignissen wird außerdem der Schaden durch Erdbeben ausgeschlossen. Weiter sind ausgeschlossen Hilfsstoffe, die nicht Bestandteile des Erzeugnisses werden. (vgl. § 3 AVB).

Der Geltungsbereich ist aus AVB § 1 ersichtlich, wonach die Versicherung für „Transporte per Eisenbahn, Post, Kraftfahrzeuge, Fuhre, Boten und Lagerungen jeglicher Art" zu Lande innerhalb des deutschen Reichsgebietes gilt.

Die Versicherungssumme ist auf eine Höchsthaftungssumme begrenzt. (ABV § 5).

Der Versicherungswert ist nicht fest, sondern, was wiederum eine Eigenart der Einheitsversicherung ist, ständig Schwankungen unterworfen. Er ist festgelegt als

1. Tagespreis plus aufgewendete Bearbeitungskosten bei Bezügen, Zwischentransporten und Lagerungen oder als
2. Verkaufspreis (Fakurawert) bei fest verkaufter Ware. (Vgl. AVB § 8, A).

Ersetzt wird im Schadenfalle der Versicherungswert, außerdem evt. Aufwands- oder Schadenminderungskosten. (AVB §§ 2, C; 8, B).

Eine Selbstbeteiligung ist nur bei Lagerschäden und zwar hier nur bei Lagerschäden und zwar hier nur bei Feuerschäden in der Form vorgesehen, daß Schäden bis zu 20,— RM zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen. (AVB § 2, B, 1, V).

Die Prämie berechnet sich nicht nach dem Versicherungswert, der ja ständig Schwankungen unterworfen ist, sondern nach dem Umsatz. (vgl. AVB 6).

Die wichtigsten Bestimmungsfaktoren für die Prämie sind

1. Versicherungsdauer,
2. Kumulbildung, wobei sich die Höhe des Kumuls annähernd berechnen läßt zu

$$\frac{\text{Häufigkeit der Umschläge}}{\text{Jahresumsatz}}$$ [149])

Praktisch erfolgt die Tarifierung so, daß die Prämie für den Transport und für die Lagerung einzeln festgesetzt werden und dann summiert werden [150]). Der Geschäftsgang ist sehr einfach. Der Versicherte hat lediglich die Fakturenwerte zu sammeln und am Ende des Monats, spätestens aber bis zum 15. des folgenden Monats der Gesellschaft anzuzeigen.

149) F. Freudling a.a.O.
150) Rohrbeck, a.a.O. S. 64.

d) Sonderformen.

1. Die Wäschereischutzpolice.

Übernommen wird das Risiko, daß Wäschestücke oder Bekleidungsstücke von der Abholung der Wäsche vom Kunden bis zur Wiederablieferung an den Kunden auf dem Transport oder in der Wäscherei beschädigt werden oder abhandenkommen usw. Die Prämie richtet sich nach Wäsche-, Plätt-, und Rollgeld, nicht aber nach dem Versicherungswert. Die Versicherungsart wird seit 1921 betrieben. 1924 wurde sie als erste Form der Einheitsversicherung vom AfP genehmigt.

2. Die Textilpolice.

Hierdurch werden Textil-Rohstoffe, Garne, Gewebe, Woll- und Strickwaren, Spitzen, Posamentenartikel sowie die gesamte Textilveredlungsindustrie und der Absatz der Erzeugnisse im Groß- und Einzelhandel erfaßt. Die Gefahrenübernahme ist hier weitergehend. Das Lagerrisiko wird hier für alle Gefahren übernommen. Die Textilversicherung wurde bereits früher von der Transportversicherung abgeschlossen, dann verboten und 1923 wiederum vom Amt gegenehmigt [151]).

3. Die Rauchwarenpolice für Konservierungs- und Reparaturwaren.

Versichert werden Pelze und andere Waren, die der Raucherfirma (Versicherungsnehmerin) zur Konservierung (Aufbewahrung) oder Reparatur vom Kunden (Versicherten) übergeben werden. Von den AVB von 1930 unterscheidet sie sich dadurch, daß auch die Diebstahlsgefahr, allerdings mit 25% Selbstbeteiligung, eingeschlossen ist. Versicherungswert ist der Zeitwert, wie er vom Kürschner festgelegt wurde. Der Versicherungsschutz ist unbegrenzt [152]).

Die Einheitsversicherung wurde zuerst folgenden 3 Gesellschaften genehmigt:

Deutsche Allgemeine,
Viktoria Feuer,
Wttbg. Transport.

Im Jahre 1936 wurde die Einheitsversicherung (einschließlich Spezialformen) von 24 deutschen und 2 ausländischen Versicherungsgesellschaften betrieben (vgl. Tab. 12).

---

151) Veröff. AfP 1924 S. 58. * A. Manes, Vers. Lex. 3. Aufl. Bln. 1930 S. 1807 NZ 1933 S. 88.
152) Veröff. AfP 1934, S. 168 und Veröff. AfP 1932, S. 194.

Tabelle 12

Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in der Einheitsversicherung.

	Zahl der berücksichtigten Gesellschaften	Prämieneinnahmen RM.	Schäden im Geschäftsjahr RM.
1936	13	3 001 000	354 000
1935		2 883 000	304 000
1932	10	2 239 000	344 000
1931		3 147 000	405 000

2. DIE VERSICHERUNG VON KLEINMASCHINEN.

Eine Abart der Einheitsversicherung, die jedoch selbständig entstanden ist, ist die Kleinmaschinenversicherung[153]). Sie wurde nach dem Krieg von den Transportversichern eingeführt, hat aber nicht nur mit der Transport- sondern auch mit der Maschinenversicherung manches gemeinsam. In der Praxis wird sie häufig mit der Kraftfahrzeugversicherung betrieben, in einem Falle auch mit der Einbruchdiebstahlversicherung. Es gibt eine Reihe von Arten, je nach dem Objekt, das versichert sein soll. So gibt es eine Telephon-Versicherung, die sich auf Telephonapparate aller Art, Schalttafeln, Signal- und Alarmapparate erstreckt. Eine Büromaschinenversicherung versichert Schreibmaschinen wie überhaupt Büromaschinen aller Art. Zweck der Versicherung ist es gegen jeden Schaden und Verlust das Objekt zu versichern. Im allgemeinen sind folgende Risiken gedeckt: Diebstahl, Hausdiebstahl, Veruntreuung und Verschleppung durch Arbeiter und Angestellte, böswillige Beschädigung durch 3. Personen, auch durch das eigene Personal, Aufruhr, Plünderung, Raub, Zusammenrottung von Menschenmassen und Maßnahmen zur Abwehr derselben, Feuer, Wasser, höhere Gewalt. Sie ist dagegen keine Sachlebensversicherung. Es wurden deswegen ausgeschlossen:

allgemeine Abnutzung, Einwirkung von Wasser und Säuredämpfen.

Bei der Telephonversicherung erfolgt immer Naturalersatz[154]). Sie wurde erstmals 1921 betrieben[155]).

Bereits seit 1920 gibt es eine Schreibmaschinenversicherung. Die Risikoübernahme ist ähnlich umfangreich, wie bei der Telephonversicherung[156]).

153) P. Riebesell, Handbuch a.a.O. Artikel Büromaschinenversicherung S. 68. * A. Manes, Artikel Kleinmaschinenversicherung.

154) ZfVW 1921, Sp. 86; 1921 erstmals betrieben, * A. Manes, Art. Telephonversicherung, Vers. Lex. a.a.O. S. 1549.

155) * A. Manes Versicherungswesen Bd. II 1931 S.

156) ZfVW 1921, Sp. 13 (Bay. Vers. AG).

Der Zweig wird auch als Büromaschinenversicherung für Büromaschinen aller Art geführt.

Heute wird die Kleinmaschinenversicherung von 6 deutschen und einer ausländischen Gesellschaft betrieben[157]). Nur die „Bavaria Vers. AG" gibt die Geschäftsergebnisse für diesen Zweig getrennt an.(Vgl. Tab. 13).

Tabelle 13

Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in der Kleinmaschinenversicherung bei der „Bavaria Vers. AG. Nürnberg".

	Prämien	angefallene Schäden
1936	8616	1167
1935	9262	241
1932	17721	3083
1931	24011	3189

3. DIE JUWELIERWARENVERSICHERUNG.

Um für das Juwelierwaren- und Uhrmachergewerbe die Möglichkeit zu geben, die in ihrem Berufszweig vorkommenden Gefahren abdecken zu können, wurde 1935 die Juwelierwarenversicherung geschaffen[158]). Bisher konnte man diese Gefahren nur im Ausland und zwar bei Lloyd's durch die Lloyd's Jewellers Block Policy versichern[159]). Infolge der Devisenknappheit sind wir an sich gezwungen, nach Möglichkeit alle V. Geschäfte im Inland zu decken. So entstand nach englischem Vorbild in Deutschland die Juwelierwarenversicherung.

Diese Versicherung ist eine Abart der Einheitsversicherung. In die Police, die den Namen „Versicherung von Juwelierwaren sowie Taschen- und Armbanduhren in Reparatur, Bearbeitung, Neuanfertigung oder Abschätzung" trägt, sind sowohl Bestimmungen aus der Einheitsversicherung wie aus der Feuerversicherung übernommen. Außerdem enthält sie noch Vorschriften aus der Transportversicherung[160]).

Die Versicherungsnehmer sind im Gegensatz zur Juwelenversicherung nicht Privatpersonen, sondern nur Juweliere, Uhrmacher, überhaupt Leute, die sich mit der Bearbeitung und Reparatur von Juwelierwaren, Uhren, Gold- und Silberwaren, Bijouterien, Juwelen, Edelsteinen, Perlen, Taschenuhren, Armbanduhren und ähnlichen Gegenständen befassen. Damit ist auch bereits

157) NJ 1938, 1934.
158) DVZ 1936, S. 123.
159) P. Cuntz, Juwelierwarenversicherung NJ 1936, S. 467.
160) Veröff. AfP 1936, S. 96.

der Gegenstand der Versicherung genannt. Es ist dabei gleichgültig, ob sich die Gegenstände in Reparatur, zur Bearbeitung, Neuanfertigung oder in Abschätzung befinden (AVB § 1) [161]).

Versicherungsschutz wird gewährt:

1. auf dem Transport vom und zum Kunden gegen fast alle Transportgefahren.
2. im Ruhezustand gegen die meisten Gefahren z. B. Diebstahl, Raub, Erpressung, Wasser, Elementarereignisse.

Zu den ausgeschlossenen Gefahren gehören Krieg, unrichtige Deklaration, entgangener Gewinn, Bearbeitungsschäden, weiter Schäden aus Verderb, Rost, Oxydation, Diebstahl, der von einem Angestellten des Versicherungsnehmers begangen wird.

Die Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer selbst festsetzen. (AVB § 9). Sie soll jedoch den ungefähren Durchschnittswert des Lagers (einschließlich Reparaturverkehrs) betragen.

Als Versicherungswert gilt der Tagespreis plus aufgewendete Bearbeitungskosten. Als Entschädigung wird für einen einzelnen Gegenstand höchstens $^1/_5$ der Versicherungssumme gewährt. Sonst richtet sich die Entschädigung nach dem Versicherungswert. Aufwendungskosten, die zur Schadenminderung oder -abwendung gemacht wurden, werden ebenfalls vergütet.

Die Prämie errechnet sich nach der Versicherungssumme. (AVB § 10). Sie beträgt in Deutschland einschließlich Danzig 4‰ der Versicherungssumme, mindestens aber 10 RM pro Jahr plus 1 RM Policekosten.

Besondere Aufbewahrungs- und Verkehrsvorschriften sollen das subjektive Risiko besonders mindern und für möglichst große Sicherheit sorgen.

Die Versicherungsart wird zur Zeit von 2 Gesellschaften betrieben:

1. dem Deutschen Lloyd (hier wird sie mit der Transportversicherung geführt,
2. der Neuen Frankfurter [162]).

4. DIE AUTOMATENVERSICHERUNG.

Obwohl der Automat schon sehr frühzeitig bekannt war (die primitivste Form des Warenautomaten, der Weihwasserautomat, fand schon im Altertum Verwendung, der Automat für Postwertzeichen wurde 1906 erfunden [163]), fand er im Gegensatz zu außerdeutschen

161) AVB abgedruckt in Veröff. AfP 1936, S. 96.
162) NJ 1938.
163) Der große Brockhaus Bd. II, Leipzig 1929 Artikel Automat.

Ländern in Deutschland spät Eingang und wurde erst in den letzten Jahren richtig gewürdigt. Die Versicherung unterstützte die Neuerung schon sehr frühzeitig, indem sie zunächst in Form der Transportversicherung die Deckung beim Transport, meist auch bei Zwischenlagerungen oder Einlagerung zur Reparatur übernahm und in Form der Einbruchdiebstahlversicherung den Inhalt des Automaten gegen Einbruchdiebstahl versicherte. Diese Art der Deckung blieb bis zum Jahre 1934[164]). Bis zu diesem Zeitpunkt durften Automaten nur bis zu normalen Geschäftsschluß betrieben werden. Sie galten als offene Verkaufsstellen. Man übersah dabei, daß es sich beim Automatenverkauf in der Regel um zusätzlichen Verkauf handelt, der sonst in den meisten Fällen nicht zustande kommt. Infolge dieser Bestimmungen konnte sich der Automat auch nicht recht durchsetzen.

Nach dem Umschwung, als die Interessentenkämpfe in den Wirtschaftsgruppen aufhörten, erließ die Reichsregierung am 6. 7. 34 das Automatengesetz[165]), das dem Automaten dem ihm im Wirtschaftsleben gebührenden Platz zuwies. Gleichzeitig ergingen Schutzvorschriften für den Einzelhändler. Nur solche Waren dürfen darnach durch Automaten abgegeben werden, die für die zugehörige offene Verkaufsstelle handelsüblich sind.

Durch diese gesetzliche Neuordnung begann ein rasches Aufblühen des Automatengeschäftes. Dieser neuen Entwicklung wurde auch die Versicherung gerecht.

Bereits im gleichen Jahr, in dem das Automatengesetz erlassen wurde, wurden Verhandlungen über eine Automatenversicherung geführt. Das Reichsaufsichtsamt ließ sich verschiedene Geschäftspläne vorlegen und war bestrebt sogenannte Normativbedingungen zu schaffen[166]). 1936 wurden die Verhandlungen zu Ende geführt und die Automatenversicherung genehmigt[167]).

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen zeichnen sich durch Kürze aus (nur 11 §§). Teile ihrer Bestimmungen sind den AVB für Transportversicherung und den AVB für Einbruchdiebstahl entnommen[168]).

Gegenstand der Versicherung sind Automat, Waren und Geldinhalt.

Gedeckt werden fast alle Gefahren, die beim Automaten auftreten können, so z. B. Transportmittelunfälle, Schäden durch Feuer, Blitz, Diebstahl, Bruch, Überschwemmung, Erdbeben, Bruch, Unter-

164) P. Cuntz, Automatenversicherung, NZ 1936, S. 1429.
165) RGBl. I 1934, S. 585.
166) Veröff. AfP 1936, S. 35.
167) Veröff. AfP 1937, S. 87.
168) vgl. P. Cuntz Automatenversicherung ZfVW 1937, Sp. 20 AVB abgedruckt Veröff. AfP 1937, S. 87.

schlagung, Raub, böswillige Beschädigung durch 3. Personen. Personenschäden werden grundsätzlich nicht mit übernommen. Ausgeschlossen sind Schäden durch grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz, Krieg, Konstruktions- und Materialfehler, gewöhnliche Abnutzung, Vermögensschäden, auch wenn sie infolge einer Beschädigung oder Verstopfung des Einwurfkanals hervorgerufen werden, Schäden, die durch mißbräuchliche Benutzung des Einwurfkanals entstehen (Falschgeld).

Die Prämie richtet sich nach dem Aufstellungsort und nach der Art des Automaten. Sie schwankt zwischen 2 und 5% des Automatenwertes samt Inhalt.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gehört es, daß der Automat so fest angebracht sein muß, daß er nur mit Gewalt entfernt werden kann.

Die Automatenversicherung wird von den meisten Gesellschaften bilanzmäßig unter der Transportversicherung geführt. An sich ist sie aber ein aufsichtspflichtiger Versicherungszweig. Sie wurde 1936 von 11 Gesellschaften betrieben. Bilanzen liegen nur von der Agrippina See-, Fluß- und Landtransportversicherung Köln und von der Gothaer Kraftfahrzeug- und Transportversicherung, Köln vor[169]) (vergl. Tab. 14).

Tabelle 14

Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in der Automatenversicherung.

	Berücksichtigte Gesellschaften	Prämien-Einnahmen	Schadenzahlungen
1935	1	26 281	2 344
1936	2	74 368	11 116

5. DIE JAGDGEWEHRVERSICHERUNG.

Auf Anregung aus Jägerkreisen hatte die „Hafag" (Heinrich Fränkel AG für Vermittlung, Berlin) 1928 eine Police für Jagdgewehre herausgebracht, einer Art Kasko-Versicherung, die alle Gefahren einschloß, denen Gewehre, Zubehör und Jagdeffekten ausgesetzt sind[170]). An der Versicherung waren zu gleichen Teilen beteiligt

die Albingia,
die Zentropa,
die Düsseldorfer Rück,
die Schiffahrt Assekuranz,

169) NJ 1938.
170) G. Ross S. 43.

während die Hafag den Alleinvertrieb der Police hatte. Die Versicherung wurde als Transportversicherung geführt. Die Gefahren waren aber nicht nur auf den Transport beschränkt. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung war daher der Meinung, daß die Versicherung aufsichtspflichtig sei. Es wies darauf hin[171]), daß die Versicherung nicht mit dem Transport ende. Im Gegenteil, wenn dieser beendet sei, setze gerade die eigentliche Haftung ein, die sich ja auch auf die jagdliche Verwendung des Gewehres erstrecke. Weiterhin spreche gegen die Annahme einer Transportversicherung auch, daß sich die Jagdgewehrversicherung auf mehrere Jahre beziehe und hier auch der Ruhezustand, der oft mehrere Monate betrage, mit eingeschlossen sei. Die beteiligten Gesellschaften fügten sich dem Richterspruch, holten aber die Erlaubnis zum Betrieb nicht mehr ein, da ihnen das Geschäft zu wenig versprechend erschien[172]). So verschwand also 1929 die Jagdgewehrversicherung wieder.

Erst 1933 wurde sie von einer Gesellschaft, der Hamburger Allgemeinen Versicherung AG in Hamburg, allerdings etwas verändert eingeführt. Sie ist in ihrer jetzigen Form in erster Linie für Vereine gedacht, in zweiter Linie erst für den Einzelschützen. Bei der straffen Reorganisation der Jagd- und Schützenvereine durch den Reichsjägermeister war es ein leichtes, die neue Versicherungsart einzuführen. Der Verband nimmt gewöhnlich für alle seine Mitglieder Versicherung, Einzelabschlüsse sind selten geworden.

Gegenstand der Versicherung sind Sport- und Jagdgewehre aller Art nebst dem üblichen Zubehör und Munition.(AVB § 1).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich auf alle Sachschäden z. B. höhere Gewalt, Feuer, Blitz, Explosion, Selbstentzündung, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Abhandenkommen, Raub, Streik, Sabotage, Aufruhr, öffentliche Unruhe und darauf zurückzuführende öffentliche Plünderungen, weiter Veruntreuungen, Unterschlagung seitens Dritter und Wasserschäden. (AVB § 1, 3). Die Risikoübernahme geht also sehr weit. Das größte Risiko dürfte im Abhandenkommen liegen. Das Gewehr ist auch im Ruhezustand versichert. Die Jagdgewehrversicherung ist daher keine Transportversicherung und somit aufsichtspflichtig[173]).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf ganz bestimmte Länder nämlich Deutschland, Danzig, Memelgebiet, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Tschechoslowakei. Es sind dies also Länder, in denen der deutsche Jäger gewöhnlich der Jagd nachzugehen pflegt. Von den ausgeschlossenen Gefahren seien genannt: einfache Verschlechterung, Verschleiß, Wertminderung,

171) Veröff. AfP 1929 S. 156.
172) P. Cuntz, Versicherung von Sport- u. Jagdgewehren NZ 1933, S. 915.
173) Veröff. AfP 1934, S. 168.

Rost, Krieg, mittelbare Schäden, insbesondere Vermögensnachteile. Dagegen ist eingeschlossen Aufruhr. Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die druch Verwendung von Nitropulvern an den Schußwaffen entstehen, die nicht den Nitroverschlußstempel des Herstellerstaates tragen.

Ersatz wird in Geld geleistet unter Berücksichtigung eines Abzuges „neu für alt". Als Abzugssätze gelten

bei einem Alter des Gewehres von 1 — 3 Jahre kein Abzug,
bei einem Alter des Gewehres von 4 — 5 Jahre Abz. 10%,
bei einem Alter des Gewehres von 6 — 7 Jahre Abz. 20%,
bei einem Alter des Gewehres von über 7 Jahre Abz. 30%.

Kleinschäden unter 5,— RM werden nicht ersetzt (Selbstbeteiligung).

Um das Kumulierungsrisiko nicht tragen zu müssen, ein Risiko, das bei der Eigenart des Versicherungs-Abschlusses leicht möglich ist, sieht § 7 AVB eine Höchstversicherungssumme für derartige Fälle vor[172]).

Gegenwärtig wird die Versicherungsart von 4 deutschen Gesellschaften betrieben.

6. DIE KÖRPERVERSICHERUNG.

Im Herbst 1930 wurde 2 deutschen Versicherungsgesellschaften der Betrieb einer Körperversicherung genehmigt. Sie hatte vor allem den Zweck

1. einer Erweiterung und Vervollkommnung der Lebensversicherung,
2. der Schadensverhütung während der Versicherungsdauer,
3. der Schaffung eines Katastrophentarifs in der Krankenversicherung[174]).

Sie ist eine Verbindung von Lebensversicherung und Krankenkasse und zwar der Operationskosten-, Todesfall- und Alterskostenversicherung in einer Police[175]). In ihrer vollkommenen Form will sie das menschliche Leben gegen eine Mehrheit von Gefahren versichern, reiht sich also in die Reihe der objektorientierten Versicherungszweige ein.

Wir unterscheiden 2 Formen[176]):

1. die Einzelkörperversicherung: sie ist eine gemischte Versicherung, der eine Operationskostenversicherung angeschlossen st.

174) W. Katz, Körperversicherung NZ 1930 S. 611.
175) ZfVW 1930 Sp. 131.
176) G. Last, Die sogenannte Körperversicherung ZfVW 1932, Sp. 245. Vgl. G. Last, Die Körperversicherung, Diss. Berlin 1934.

2. die Familienkörperversicherung: sie gewährt für 2 Personen (Mann und Frau) Versicherungsschutz, nicht aber für Kinder. Dabei beträgt die Versicherung der Frau nur ¼ der des Ehemannes und wird nur fällig, wenn die Frau vor dem Manne stirbt. Mit dem Tode des Mannes erlischt der Vertrag. Die Operationskostenversicherung gilt für beide in gleicher Höhe.

Die Krankenversicherung beschränkt sich in dieser Verbindung nur auf Ersatz der Operations- einschließlich der damit verbundenen Krankenhauskosten. Als Höchstersatzgrenze gilt der 10-fache Mindestsatz der allgemeinen deutschen Gebührenordnung von 1925, als Krankenhaushöchstsatz 15,— RM pro Tag. Die Selbstbeteiligung beträgt 10% [177]). Im Tarif findet sich eine genaue Aufstellung, was unter Operation zu verstehen ist, sodaß sich auch der Laie jederzeit ein Bild machen kann. Er kann immer selbst nachsehen, bei welchen Operationen und in welcher Höhe Entschädigung geleistet wird. Ausgeschlossen sind Operationen im Kriegsfall, bei Unruhen, Selbstmordversuch, Teilnahme an Verbrechen und Schönheitsfehler. Diese Art der Körperversicherung unterscheidet sich also wesentlich von der ebenfalls als Körperversicherung bezeichneten „Versicherung", die den Verlust der körperlichen Schönheit (Augen, Haare, Beine usw.), der Stimme usw. deckt und besonders bei den Lloyd's bekannt ist.

Die Besonderheiten in der Lebensversicherung bestehen darin, daß eine Mindestversicherungssumme von 5000 RM und ein Höchstalter (Höchsteintrittsalter 55 Jahre, Höchsterlebensalter 65 Jahre) festgesetzt ist.

Die Versicherungsträger sind zwei Gesellschaften: Lebens- und Krankenversicherung werden getrennt betrieben. Dagegen ist es nur eine Police und eine Prämie.

Heute wird die Versicherungsart nur noch von 2 Gesellschaften geführt und zwar von dem Leipziger Verein Barmenia, Krankenvers. f. Beamte, freie Berufe und Mittelstand a. G. Leipzig und von der Leipziger Verein Barmenia Leb. Vers. a. G. Leipzig. Dazu kommt eine ausländische Gesellschaft [178]).

e) ENTWICKLUNGSFAKTOR: AUFTEILUNG.

1. DIE MUSIKINSTRUMENTENVERSICHERUNG.

Die Versicherung von Kunstgegenständen ist in Deutschland schon lange bekannt. Sie wurde bereits 1905 von der Stuttgarter und Rückversicherungsgesellschaft betrieben, verschwand dann aber wieder. Sie unterschied sich insofern grundsätzlich von anderen Ver-

177) Veröff. AfP 1930 S. 120.
178) NJ 1938.

sicherungsarten, als sie den Liebhaberwert (z. B. bei Gemälden) auch berücksichtigte [179]).

Im Rahmen dieser Versicherung wurde auch die Musikinstrumentenversicherung betrieben. Auch von den Transportversicherern wurde sie gelegentlich übernommen. Gedeckt wurden die Transportgefahren also z. B. Bruch, Diebstahl. Einheitliche Versicherungsbedingungen gab es nicht. Die Zahl der Abschlüsse war verhältnismäßig gering [180]).

In jünster Zeit entstand unter wesentlicher Mitwirkung der Reichsmusikkammer aus der früheren Gelegenheitsversicherung eine selbständige Versicherungsart, die Musikinstrumentenversicherung [181]).

Die Musikinstrumentenversicherung ist ihrem Wesen nach keine Transportversicherung, denn es werden nicht nur die Gefahren während des Transportes, sondern auch die bei der Benützung und während der Ruhe getragen. Das Reichsaufsichtsamt erklärte diesen neuen Zweig daher auch für aufsichtspflichtig. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen, die 1935 vom Reichsaufsichtsamt genehmigt wurden, bestehen aus Teilen der Landtransportversicherungsbedingungen [182]). Sie umfassen insgesamt 15 Paragraphen.

Gedeckt werden grundsätzlich alle Sachschäden und zwar das Risiko des Transportes, Diebstahls, Abhandenkommens, der Unterschlagung, Vertauschung, des Raubes, Liegenlassens, Brandes, Wassers, Aufruhrs, der Veruntreuung und die Elementarschäden. (AVB § 1). Dabei ist es gleichgültig, ob Instrumente evt. einer dritten Person zur Aufbewahrung übergeben wurden. Es muß lediglich die nötige Sorgfalt beachtet werden.

Ausgeschlossen sind grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz, Krieg, Mutwilligkeit, Untreue, gewöhnliche Abnutzung, Wertminderung. Letztere kann jedoch durch Sonderbedingungen gedeckt werden. Für diese Sonderbedingungen [183]) kommen hauptsächlich Meistergeigen, Meisterbratschen und Meisterviolincelli, sofern sie hochwertig sind, in Frage. Instrumente gelten als „hochwertig", wenn sie einen unmittelbaren Handelspreis von mindestens 20 000 RM haben. (AVB § 2 und Sonderbed.).

Grenze für den Ersatz ist nicht der Liebhaberwert sondern der Zeitwert. Das Eigentümliche an dieser Versicherung ist aber, daß der Zeitwert bei hochwertigen Instrumenten nicht fällt, sondern steigt.

179) * A. Manes, Vers. Lex. a.a.O. S. 975.
180) P. Cuntz, Musikinstrumentenversicherung NZ 1936 S. 1243. Vgl. auch W. Rohrbeck a.a.O. S. 23.
181) ZfVW 1936 Sp. 79.
182) abgedruckt in Veröff. AfP 1936, S. 102.
183) Sonderbedingungen abgedruckt Veröff. 1936, S. 106.

(AVB § 5). Bei der Festsetzung der Prämie spielt die Aufbewahrung, Benutzung und Art des Instrumentes sowie dessen Wert eine Rolle. Einheitliche Prämiensätze gibt es noch nicht. Man will erst Erfahrung sammeln[180]).

1936 wurde die Versicherung von 4 Gesellschaften betrieben.

2. DIE GRABSTEINVERSICHERUNG.

Es gibt 2 Formen der Grabsteinversicherung und zwar

1. eine Versicherung, die den Ankauf von Grabsteinen ermöglicht. Sie wurde im Jahre 1928 von der Bürgerlichen Vers. AG in Berlin eingeführt. Sie ist lediglich eine Todesfallversicherung, die der Versicherungsnehmer abschließt, wobei bei seinem Tode die für die Erstellung des Grabmals anfallenden Kosten nicht ausgezahlt werden, sondern für den Ankauf verwendet werden. Sie wird heute noch von der Hamburg-Mannheimer Vers. AG in Hamburg betrieben[184]).
2. eine Versicherung, die den Grabsteinschutz übernimmt und zwar sowohl das Transportrisiko wie auch das Beschädigungsrisiko sowie „aller mit dem Grabstein fest verbundener Teile wie Laternen, Gitter Reliefs". Sie wird in dieser Form von der Wiener Versicherungsanstalt betrieben. Ihrem Charakter nach gehört sie zur Denkmalsversicherung[185]).

f) ENTWICKLUNGSFAKTOR: VERALLGEMEINERUNG.

1. DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG.

Der Gedanke einer Rechtsschutzversicherung ist schon sehr alt. Bereits Schneider hatte 1902 die Möglichkeit der Verwirklichung einer derartigen Versicherung erwogen[186]). Ihm folgten später Obst (1911)[187]), Bendix (1918)[188]) und Krüger (1928)[189]), letzterer mit dem Vorschlag einer Patentkostenprozeßversicherung.

Der eigentliche Vorläufer der Rechtsschutzversicherung ist die Bergschädenprozeßversicherung, die der Versicherungsverein der

184) NJ 1938.

185) Antrag der Grabsteinvers. der ehem. Anstalt der Österr. Bundesländer. Nähere Ausführungen siehe Skutezky, a.a.O.

186) Schneider, Eine Studie über die Prozeßkostenversicherung, AssJb. Bd. 23 1902 S. 188 ff.

187) Obst, Versicherung auf Prozeßkostenvorschüsse, Mitteilungen für die öff. Feuer-Vers.-Anstalten 1911 S. 605.

188) W. Bauerreiss, Die Prozeßkostenversicherung in Österreich ZfVW 1936 S. 365.

189) R. Krüger, Die Patentkostenprozeßversicherung, ZfVW 1928, S. 172.

Haus- und Grundbesitzer a. G. Gelsenkirchen für den Haus- und Grundbesitz des Oberbergamtsbezirkes Dortmund 1910 ins Leben rief. Der Verein gibt Vorschüsse auf Prozeßführung und übernimmt, falls das Mitglied den Prozeß verliert, die gesamten Prozeßkosten. Es wird ein Beitrag von 20 Pfg. für 1000 RM Versicherungssumme erhoben. Als Versicherungssumme gilt der Wert des Grundstückes. Dem Dortmunder Verein folgte 1924 ein Verein für das Duisburger Kohlenrevier mit ähnlichen Bestimmungen [190]).

Aus der Bergschädenprozeßversicherung entstand nach verschiedenen Ansätzen und Versuchen 1936 die heutige Rechtsschutzversicherung.

Die Versicherung tritt dann ein, wenn der Versicherte einen Unfall erleidet und dadurch einer dritten Person gegenüber haftpflichtig wird. (AVB § 1) [191]). Der Unfallbegriff deckt sich dabei mit dem in der Versicherung üblichen. Gewisse Unfälle sind ausgeschlossen (AVB § 8), so Unfälle durch Krieg, innere Unruhen, im Dienst bei Wehrmacht, Polizei, bei Vorbereitung und Ausübung von Verbrechen, bei Motorrad- und Luftfahrten, Rennen, Hochgebirgstouren. Ausgenommen sind ferner Ansprüche gegen Angehörige und Angestellte des Versicherten.

Ersatz wird geleistet für Anwalts- und Gerichtskosten. Im Falle eines Vergleichs erfolgt volle Vergütung der Anwaltskosten, Übernahme der Hälfte der Gerichtskosten (wird der Versicherte zur Übernahme der Kosten verurteilt, so werden ¾ der Gerichtskosten ersetzt). Durch Sonderversicherung kann eingeschlossen werden

1. die Versicherung der Beschädigung der Kleidung des Versicherten bei einem Unfall,
2. die Versicherung von Haftpflichtansprüchen, die durch Unfall eines im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeuges von 3. Personen geltend gemacht werden.

2. DIE MONTAGEVERSICHERUNG.

Durch die Wirtschaftskrise in den Nachkriegsjahren wurde die Maschinenindustrie zu genauer Kalkulation gezwungen. Da sich in dieser Zeit außerdem die Montageschäden und die Verluste infolge übernommener Garantien steigerten, wurde in Kreisen der Maschinen-Apparate und Eisenbauindustrie der Wunsch laut, sich gegen derartige Schäden versichern lassen zu können [192]). Der Gedanke war an sich nichts Neues. Schon in der Schiffsbaurisikoversicherung findet man die Versicherung von Schiffen, die montiert

190) * A. Manes, Vers. Lex. a.a.O. S. 1202.
191) AVB, abgedruckt Ver. AfP 1936 S. 106.
192) Zimmermann, Montage- und Garantieversicherung DVZ 1927, S. 233.

werden. Diesen Gedanken übertrug man auf nichtschwimmende Gegenstände, also auf maschinelle Anlagen und Apparate und schuf so eine „Landbaurisikoversicherung" wie die Montageversicherung früher genannt wurde[193]). Die Versicherung wurde zunächst in einzelnen Fällen von der Transportversicherung betrieben[194]). Im Jahre 1926 wurde sie als besondere Versicherungsart von der Maschinenversicherung übernommen. Das Reichsaufsichtsamt war schließlich der Auffassung, daß „weder zeitlich noch kausal die Maschinenversicherung in irgendeinem Zusammenhang mit einem Beförderungsvorgang oder auch nur mit einem Beförderungszweck zu stehen braucht" und daß für eine Aufsichtsfreiheit nur die geschichtliche Tatsache sprechen kann, nämlich, „daß sie sich aus der Schiffbaurisikoversicherung entwickelt hat"[195]).

Die Versicherungsbedingungen wurden unter Mitarbeit des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten vom Reichsaufsichtsamt genehmigt. Infolge der Neufassung der AFV.-Bedingungen mußten auch die AVB der Montageversicherung angeglichen werden[196]). Diese Normativbedingungen konnten bis heute noch nicht allgemein durchgeführt werden, sodaß zur Zeit mehrere abweichende Versicherungsbedingungen im Umlauf sind. Dies ist jedoch verhältnismäßig belanglos. Denn die Montageversicherung setzt große Fachkenntnisse voraus und ist nur für einen kleinen genau geschulten Kreis bestimmt[197]).

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Abgrenzung zur Transportversicherung. Es ist oft schwer zu entscheiden, ob eine Montage- oder eine Transportversicherung vorliegt; man denke etwa an einen Kranen. Um klare Trennungslinie zu erhalten, haben die Fachverbände der Transport- und Maschinenversicherer folgende Vereinbarung getroffen: Zur Transportversicherung fallen alle auf dem Wasser befindlichen und sich bewegenden Gegenstände, wie Verladevorrichtungen, Bagger, Kräne. Zur Maschinenversicherung dagegen gehören alle auf dem Land befindlichen wie Verladevorrichtungen, Bagger, Kräne. Sind auf dem Lande größere Strecken zurückzulegen, so haben wir wieder zu unterscheiden: zur Transportversicherung gehören solche Gegenstände, die dem Verkehr dienen, zur Maschinenversicherung Hilfsmaschinen[197]).

Der Unterschied zur Maschinenversicherung liegt darin, daß die Versicherung der Maschinen nicht zu Gunsten des Betriebsführers, sondern des Lieferanten erfolgt.

193) Frenzl, Artikel Montageversicherung, * Manes Vers. Lex. a.a.O. S. 1085.
194) Rohrbeck a.a.O. S. 47.
195) Veröff. AfP 1931, S. 157.
196) Veröff. AfP 1934, S. 166.
197) Veröff. AfP 1934, S. 166.

Gegenstand[198]) der Montageversicherung sind Eisenkonstruktionen, Maschinen, Montageausrüstung, Hilfsmaschinen, Werkzeuge, Baubuden und Eigentum der Angestellten, Monteure und Arbeiter, fremde Sachen, die in der Obhut des Versicherungsunternehmers stehen.

Gedeckt werden Schäden, die durch Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, durch Konstruktionsfehler, Guß- und Materialfehler, Probebelastung, höhere Gewalt wie Feuer, Blitz, Sturm, Hagel, Frost, Eisgang, Hochwasser, Erdrutsch, Erdbeben und durch sonstige Betriebsunfälle, durch Streik, Aufruhr, Unruhen, Plünderung, durch Einbruchdiebstahl und Diebstahl entstehen. Ferner Ersatzansprüche dritter Personen für Sachschäden, für die der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz ersatzpflichtig ist.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Krieg, grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz, Ersatzansprüche aus Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der Fristen. Die Zahl der ausgenommenen Gefahren ist gering, es wird also größter Wert auf Universalität der Haftung gelegt.

Die Versicherungssumme ist für jede Position gesondert festgesetzt.

Ersatz wird bis zur Höhe der Versicherungssumme gegeben. Schäden bis zu 3% der Versicherungssumme (max 25 RM) werden nicht ersetzt.

Die Hauptfaktoren für die Prämienbildung sind:

1. Art des versicherten Gegenstandes,
2. Wert des versicherten Gegenstandes,
3. Montageort,
4. Montagedauer,
5. Haftungsumfang gemäß Vertrag,
6. subjektives Risiko.

Die Prämie wird im voraus erhoben und zwar für die voraussichtliche Montagedauer. Es erfolgt dann u. U. eine Prämienrückgabe oder -nacherhebung[199]).

Tabelle 15

Die Prämieneinnahmen und die Schadenzahlungen in der Montageversicherung.

	Zahl der erfaßten Gesellschaften	Prämieneinnahmen in 1000 RM	Schadenzahlg. in 1000 RM	Rückvers.-Prämie in 1000 RM
1936	10	13 427	3971	6860
1935	10	11 499	3207	5809
1932	6	8 691	2341	4415
1931	6	9751	2651	4842

198) AVB abgedruckt in Veröff. AfP 1931, S. 167.
199) NJ 1938, 1934.

II. NEUE, ABER BEREITS WIEDER AUFGEGEBENE ZWEIGE.

a) ENTWICKLUNGSFAKTOR: GEFAHRENANFALL durch

α) politische Faktoren.

Die Repressalienversicherung.

Durch den Friedensvertrag wurde bestimmt, daß die Alliierten geeignete Maßnahmen ergreifen konnten, wenn Deutschland seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. Um die deutsche Wirtschaft vor Schäden aus derartigen Rückgriffen zu sichern, schlossen sich die Transportversicherer zu einem Repressalien-Pool zusammen unter Vorsitz der zu 80% staatlichen deutschen Seeversicherungsgesellschaft von 1914 AG Hamburg-Berlin[1]).

Gedeckt waren Schäden durch Konfiskation, Beschädigung, Torpedo- und Minenschäden, Schäden durch Plünderung, Kriegshandlungen, Kriegsschäden. Die Prämie betrug für Reisen vom und nach dem besetzten Gebiet ½%, nach Finnland ¼%, andere europäische Reisen ebenfalls ¼%, überseeische Reisen ½%. Keine Risikenübernahme erfolgte für die Türkei und das Schwarze Meer[2]).

Diese Art von Versicherung ist heute selbstverständlich in Deutschland verschwunden.

β) wirtschaftliche Faktoren.

1. Die Baunotversicherung.

Die Versicherungssummen in der Feuerversicherung waren nach dem Weltkrieg noch nach Preisen von 1914 berechnet, Vergütungen erfolgten ebenfalls nach den Sätzen von 1914. Es entstand so eine Unterversicherung[3]). Die Wiederaufbauklausel konnte nicht mehr durchgeführt werden. Man suchte daher auf alle mögliche Weise Abhilfe zu schaffen.

Es entstanden die verschiedensten Formen, die je nach dem Unternehmen, das sie betrieb, verschieden waren. Es gab so[4])

1. eine Mehrwertversicherung. Hier wurde ein *Vielfaches* des Friedenssatzes als Versicherungssumme genommen. Die Richtungszahl hielt jedoch gewöhnlich mit der Entwertung nicht Schritt.

---

1) ZfVW 1920, Sp. 18.
2) ZfVW 1920, Sp. 54.
3) ZfVW 1920, Sp. 51.
4) P. Riebesell, Baunotversicherung ZfVW 1923, S. 285. * A. Manes, Artikel Baunotversicherung, Vers. Lexikon 1930 S. 277.

2. eine Teuerungs- und Versorgeversicherung. Es war das Verfahren wie unter 1. Jedoch konnte der Multiplikator selbst gewählt werden.
3. die eigentliche Baunotversicherung. Sie deckte im Schadenfalle stets den vollen Zeitwert. Außerdem wurde Material-, Preis- und Lohnerhöhung während des Wiederaufbaues im allgemeinen Umfange bezahlt. Die Beitragerhebung bot allerdings große Schwierigkeiten. Die Brandnotversicherung hatte auch die Bezeichnung Baunotversicherung. Sie wurde am 21. 1. 21 vom Reichsaufsichtsamt genehmigt[5]). Sie wurde auch in der Inflation beibehalten, hat dann aber durch die Neuwertversicherung ihre Berechtigung verloren.

2. Die Schlüsselversicherung.

Der Verlust von Schlüsseln kann zu erheblichen Nachteilen führen, die in wirtschaftlich schlechten, besonders in Krisenzeiten stark empfunden werden. Denn wird ein Schlüssel verloren, so muß in vielen Fällen wegen der erhöhten Einbruchgefahr auch das Schloß geändert werden.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit suchten daher einige Gesellschaften, besonders in Berlin, die sich in der Regel als Haftpflichtgesellschaften für verloren gegangene Schlüssel bezeichneten, durch Haftungsübernahme Abhilfe zu schaffen. In einigen Fällen wurde auch von „Versicherung" gesprochen. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung untersagte aber bald diese Bezeichnung, da keine Versicherung im Sinne des VAG vorlag[6]). Welcher Art diese Haftungsübernahme gewöhnlich war, möge das Beispiel der Universitas AG für Familienfürsorge in Berlin zeigen, die die Schlüssel-„versicherung" in folgender Form betrieb:

Wurden verloren gegangene Schlüssel innerhalb von 48 Stunden nicht wieder gefunden, so wurden die Reparaturkosten bzw. die Schloßumwandlungskosten bis zu einer bestimmten Höhe ersetzt. Ein Finderlohn sollte bewirken, daß verlorene Schlüssel wieder abgegeben wurden.

Die deutschen Gesellschaften hatten jedoch wenig Erfolg und mußten ihr Geschäft auch bald wieder einstellen[7]).

Um 1934 hatte sich das Reichsaufsichtsamt wieder mit der Schlüsselversicherung zu befassen[8]). Ein Schlüsselfundbüro wollte

5) Veröff. AfP 1922, S. 133.
6) Veröff. AfP 1920, S. 117.
7) * A. Manes, Artikel Schlüsselversicherung, Vers. Lex. a.a.O. S. 1381.
8) Veröffentl. AfP 1935, S. 127.

verlorene Schlüssel, die mit genauer Anschrift des Schlüsselfundbüros versehen waren und vom Finder gegen Belohnung an das Büro zurückgegeben wurden, dem Versicherten wieder aushändigen. Wurde der Schlüssel innerhalb einer Woche nicht gefunden, so wurde gegen Rechnungsvorlage ein neuer Schlüssel bis zum Höchstbetrag von 10 RM gewährt. Das Reichsaufsichtsamt verließ in diesem Falle seinen im Jahre 1920 vertretenen Standpunkt und erklärte das Geschäft als Versicherung. Da aber nach den geltenden Grundsätzen Einzelpersonen Versicherungsgeschäfte nicht übernehmen können, sondern nur Gesellschaften mit bestimmter Form, mußte der Inhaber des Geschäftes den Betrieb der Schlüsselversicherung wieder aufgeben, sodaß diese Art der Versicherung gegenwärtig wieder völlig verschwunden ist.

3. Die Paketversicherung.

Im Jahre 1920 entstand einmal aus der Notwendigkeit einer Geschäftsverbreiterung in der Transportversicherung, dann aber auch wegen der damaligen unsicheren Verhältnisse und wirtschaftlichen Not die Paketversicherung. An sich kann durch die Post jedes Paket gegen Verlust „versichert" werden, indem man es als eingeschriebenes Paket oder als Wertpaket schickt. Es sind jedoch in diesen Fällen besondere Verpackungsvorschriften zu beachten, die sich störend auf den Geschäftsbetrieb des Absenders auswirken können.

Die Transportversicherer wollten nun dem Aufgeber die Mühe des Versiegelns ersparen. Durch den Abschluß einer Paketversicherung konnte das Paket als gewöhnliches Postpaket aufgegeben werden. Ersetzt wurde im Schadensfalle grundsätzlich der Versicherungswert und nicht wie bei der Post nur der gemeine Handelswert[9]). Außerdem wurde der Haftungskreis erweitert, indem auch Schäden durch höhere Gewalt eingeschlossen wurden. Die Prämien wurden in Form von Marken entrichtet, die mit Aufgabedatum versehen auf die Begleitadresse geklebt wurden[10]). Die Sätze waren etwas höher wie die für Wertpakete. Alle versicherten Pakete mußten bei Ankunft sofort auf Gewicht und Inhalt geprüft werden. Unstimmigkeiten waren innerhalb von 24 Stunden der Post mitzuteilen.

Zu einer größeren Bedeutung ist dieser Zweig nie gekommen. Er verschwand auch bald wieder. Dies lag vor allem daran, daß die deutsche Reichspost einen guten Ruf genießt. Pakete gehen sehr selten verloren, sodaß man sie nicht eigens versichern braucht. Andererseits wird man Wertsendungen immer als Wertpakete versenden.

---

9) ZfVW 1920 Sp. 53.
10) * A. Manes, Vers. Lex. a.a.O. S. 1119.

b) ENTWICKLUNGSFAKTOR: FORTSCHRITT DER VERSICHERUNGSTECHNIK. DIE FROSTSCHÄDENVERSICHRUNG.

Die Frostschädenversicherung gehört zur Reihe der Elementarschädenversicherungen. Bereits im Jahre 1880 wurde der Versuch unternommen, sie einzuführen, der aber scheiterte[11]). 1919 versuchte es eine bayr. öffentl.-rechtl. Versicherungsanstalt[12]), indem sie für einige Feldfrüchte, vor allem Getreide, die Versicherungsart auf freiwilliger Grundlage einführte. 1921 wurde die neue Versicherung auf alle Erzeugnisse des Feldbaues sowie Hopfen, Tabak und Wein ausgedehnt. 1924 wurde sie mit der Hagelversicherung verbunden und zwar dergestalt, daß alle Hagelversicherungsnehmer gleichzeitig gegen Frostschäden versichert waren. Diese Verbindung erfolgte vor allem deswegen, weil sich Hagel und Frostgefahren gegenseitig ablösen. Im Herbst sind keine Hagelschäden, dafür aber Frostschäden zu erwarten[13]). Die Neueinführung forderte jedoch den Protest der Versicherer aus frostarmen Gegenden heraus, sodaß im Jahre 1927 wiederum eine Trennung von der Hagelversicherung erfolgte. Seit dieser Zeit wurde sie als freiwillige Zusatzversicherung weitergeführt, hatte aber keine große Bedeutung erlangt und wurde schließlich wieder aufgegeben.

Gedeckt wurden alle Getreidearten, Erzeugnisse des Feldbaues, Wein, Hopfen, Tabak.

Ausgeschlossen blieben Erzeugnisse der Gemüse- und Kunstgärtnereien, Obst, Obstbäume, Baum- und Rebschulen.

Die Haftung erfolgte in der Regel nur für Spätfrosten, d. h. Frostschäden nach dem 15. 5. oder in Ergänzung der Hagelversicherungspolice für die Zeit ab 15. 10.

Als Prämie wurde für 100 RM Versicherungssumme erhoben: 1,— RM für Getreide, 2,— RM bei übrigen Erzeugnissen außer Wein, 3,— RM bei Wein. Konnten damit die Schäden nicht gedeckt werden, so wurden die Entschädigungen entsprechend gekürzt. Nachschuß wurde nicht erhoben.

Im übrigen fanden die Hagelversicherungsbedingungen entsprechende Anwendung[14]).

---

11) Berichterstattung des Reichswirtschaftsministers und Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft am 1. 3. 30 im Reichstag.

12) * A. Manes, Artikel Frostschadenversicherung in Versicherungs-Lexikon 1930, S. 607.

13) P. Riebesell, Artikel Frostschadenversicherung in Handbuch a.a.O. S. 111.

14) Denkschrift zur Feier des 50jähr. Bestehens der Bayer. Landes-Hagelversicherungsanstalt 1884—1934.

Die Versicherung wurde von der Bayr. Landes-Hagelversicherungsanstalt betrieben [15]).

Die Zahl der Versicherungen war verhältnismäßig gering.

1880 waren es 200 Anträge,
1927 waren es 900 Anträge,
1928 waren es 250 Anträge.

Dabei wurden meist Weinrisiken versichert. Die Prämieneinnahmen betrugen 1928 8280 RM, die Schadensumme dagegen 61 870 RM! [16])

c) ENTWICKLUNGSFAKTOR: ÜBERTRAGUNG DIE SACHLEBENSVERSICHERUNG.

a) Geschichtliche Entwicklung.

Die Anregung, die Eigenart der Lebensversicherung auch auf die Sachversicherung auszudehnen, geht bis in die ersten Jahre dieses Jahrhunderts zurück. Es wurde seiner Zeit eine Art Schiffslebensversicherung propagiert. Sie kam aber nicht zur Durchführung [17]). In den Vorkriegsjahren setzte sich vor allem Heymann für den Gedanken ein, ohne jedoch Erfolg zu haben [18]). Der Weltkrieg bereitete für diese Versicherungsart den Boden vor. Es waren sehr viele Sachwerte verlorengegangen. Der Plan einer Sachlebensversicherung wurde neu aufgegriffen und auch verwirklicht. Im Jahre 1920 wurde eine Sachlebensversicherungsgesellschaft in Berlin, die Hausleben Vers. AG gegründet, die die Sachlebensversicherung auf streng wissenschaftlicher und insbesondere mathematischer Grundlage betrieb. Höckner hatte die technischen Grundlagen dafür geschaffen [19]). Die Gesellschaft dehnte ihr Geschäft, das sich ursprünglich nur auf Gebäude erstreckte, auf immer mehr Gebiete aus. So entstanden die Auto- und Waggonleben 1923, die Maschinenleben 1925 [18]), die Mobiliarleben 1926 [20]), die Neuwertergänzungsversicherung 1927, die Versicherung für Zentralheizung- und Wasserleitungsanlagen 1927 [21]). Im Jahre 1922 wurde in Hamburg die Schiffslebenversicherungsgesellschaft AG in Hamburg von der Münchener Rück und der

15) Neumanns Jahrbuch der privaten und öff.-rechtl. Versicherung im Deutschen Reich 1928, S. 536.
16) Berichterstattung a.a.O.
17) *A. Manes, Vers. Wesen Bd. II 19 S. 219.
18) Heymann, Artikel Sachlebensversicherung in *A. Manes, Vers. Lexikon 1930 S. 1338.
19) *A. Manes, Artikel Sachlebensversicherung, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1928 S. 660 Bd. VII.
20) NJ 1926, 151.
21) ZfVW 1927, Sp. 124.

Bank für Handel- und Industrie gegründet. Auch die öffentlichen Anstalten interessierten sich für die Sachlebensversicherung[22]). 1930 legte der Bayrische Landtag der Regierung eine Denkschrift vor, in der die Einführung einer Sachlebensversicherung durch eine öffentl. Lebensvers. Anstalt befürwortet wurde. Es kam jedoch nicht zur Durchführung des Planes. Denn die Erwartungen, die man anfangs auf diese neue Versicherungsart gesetzt hatte, erfüllten sich nicht. Als die wirtschaftliche Krise um 1930 begann, wurde auch die Sachlebensversicherung von ihr ergriffen. Die Prämienzahlungen fielen immer schwerer. Das Geschäft ließ nach, Neuzugänge blieben aus. 1931 mußten daher beide Gesellschaften in Liquidation treten. Der Bestand der Neuwertergänzungsversicherung wurde am 7. 3. 31 an die Deutsche Lloyd Versicherungs AG übertragen.

b) Begriff und Wesen.

Zweck der Sachlebensversicherung war es, Schutz gegen Entwertung und Verschleiß von Sachwerten zu gewähren. Dadurch wurden der Volkswirtschaft die notwendigen Sachwerte erhalten[23]). Für den einzelnen Versicherungsnehmer war sie kapital- und besitzerhaltend. Der Sachversicherer hatte in ihr eine wertvolle Ergänzung, da er in der Regel durch sie bessere Risiken bekam. Sie verminderte die objektiven Gefahrenfolgen.

Ihrem Wesen nach war sie weder Lebens- noch Schadensversicherung[24]). Bei der Schadensversicherung ist es nicht gewiß, ob der Schaden eintritt. Bei der Sachlebensversicherung dagegen weiß man, daß der Schaden eintritt. Er ist nur in seiner Höhe und in seinem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Mit der Lebensversicherung hatte sie schon mehr Ähnlichkeit. Es wurden in Analogie zu den Sterbetafeln sogenannte Entwertungstafeln, die nach streng mathematischen Grundsätzen von Höckner konstruiert waren, verwendet. Die Versicherungssumme wurde fällig nach Ablauf der Versicherungsdauer, die sich nach der Länge des Schadensprozesses richtete, also nicht willkürlich festgesetzt werden konnte (entsprechend bei der gemischten Versicherung das Erreichen des Endalters). Sie wurde aber weiterhin noch fällig, wenigstens zum Teil, wenn es sich um einen Teilschaden (Ausbesserung) handelte, oder ganz bei einem Totalschaden (entsprechend bei der gemischten Todesfallversicherung dem Todesfall).

22) NZ 1930, S. 666.

23) K. Eherenberg, Beiträge zur Sachlebensversicherung ZfVW 1926 S. 414.

24) Ehrenberg a.a.O. * Manes a.a.O. Vgl. Blau, Die Sachlebensversicherung insbesondere in ihrer Stellung zur Schadenvers. Rückvers. und Selbstvers. Veröff. des Deutsch. Vereins f. Vers. Wiss. 1926 Heft 38.

Bei der Lebensversicherung sind lediglich Teilschäden nicht gebräuchlich. Sie könnten jedoch mit einer vorzeitigen Invalidität verglichen werden.

c) Allgemeine Bedingungen[25]).

Auf den Gegenstand der Versicherung werden wir bei den einzelnen Formen zu sprechen kommen. Der Versicherungswert wurde durch Sachverständige festgelegt. Er bildete die Höchstersatzleistung.

Die Versicherungssumme war an den Wert des versicherten Objektes gebunden (im Gegensatz zur Lebensversicherung).

Der Ersatz richtete sich nach der Schadenshöhe.

Der Prämienreserve der Lebensversicherung entsprach die technische Schadensreserve. An Stelle des Rückkaufwertes gab es aber nur eine Abgangsentschädigung, die von dem schadenfreien Verlauf der Einzelversicherung abhängig war. Die technische Schadenreserve war eine planmäßig zurückgelegte Summe, die die Gesellschaft außer der Prämie benötigte, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Bisher stand die Schadensversicherung auf dem Standpunkt der Risikoversicherung. Erst durch die Sachlebensversicherung wurde die Mathematik in die Sachversicherung hineingetragen.

d) Formen.

Man unterschied verschiedene Formen:

1. die Hauslebensversicherung,
2. die Maschinenlebensversicherung,
3. die Mobiliarlebensversicherung,
4. die Neuwertergänzungsversicherung,
5. die Fahrzeuglebensversicherung.

Betrieben wurden die Formen 1. mit 4. und teilweise 5. von der Hausleben, Berlin, 5. in Form der Schiffslebenversicherung von der Schiffsleben in Hamburg.

1. Die Hauslebensversicherung.

Die Hauslebensversicherung hatte den Zweck, die Gebäude, deren Bestandteile und Zubehör zu erhalten und gegen Abnutzungs- und Verschleißschäden zu schützen[26]). Dabei konnte es sich um eine normale Entwertung handeln, die also nach Ablauf der Versicher-

25) vgl. Fr. Zernetschky, Die Sachlebensversicherung. Diss. 1928 S. 7 ff.
26) F. Zernetschky a.a.O. S. 24.

ungsdauer auftrat, oder um eine Entwertung durch Undichtigkeit der Dachdeckung, Schwamm, Risse in den konstruktiven Teilen der Decken oder in tragenden oder sonstigen massiven Wänden und Pfeilern, ferner durch Feuchtigkeit in Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wo durch die Feuchtigkeit die betreffenden Räume aus Sicherheits- oder Gesundheitsrücksichten unbenutzbar geworden sind, weiterhin durch Rohrleitungsbrüche, Grundwasser, Senkung von Gebäudeteilen. Ferner wurden ersetzt vorzeitige Totalschäden aus einem dieser Umstände[27]).

2. Die Maschinenlebensversicherung.

Die Maschinenlebensversicherung sollte der Erhaltung der gesamten maschinellen Anlagen dienen. Sie ersetzte Schäden, die entstanden waren

a) durch Naturereignisse wie Überschwemmung, Hochwasser, Wirbelwind, Sturm, Frost, Eisgang sowie durch mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität,
b) durch Betriebsunfälle aller Art, insbesondere durch Zerstörungen durch Zentrifugalkraft,
c) durch Konstruktionsfehler sowie Guß- und Materialfehler[28]).

Insoweit hatte die Maschinenlebensversicherung den gleichen Umfang der Leistungen wie die gewöhnliche Maschinenversicherung. Bei der Maschinenlebensversicherung war der Gefahrenkreis aber noch dadurch erweitert, daß außerdem die vollständige Abnutzung der Maschinen am Ende der Versicherungsdauer durch Auszahlung der Versicherungssumme unter Anrechnung des Restwertes der alten Maschine ersetzt wurde. Diese Auszahlung betrug 70% der Versicherungssumme unter der Annahme eines 30prozentigen Restwertes der Maschine. Bei vorzeitigem Schaden wurde die Abnützungsquote den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend durch Sachverständige festgesetzt und voll vergütet[29]).

3. Die Mobiliarlebensversicherung.

Die Mobiliarlebensversicherung dehnte die Sachlebensversicherung auch auf den Kreis der beweglichen Gegenstände aus. Sie gewährte in einer kombinierten Police Versicherungsschutz gegen Feuer und Einbruchdiebstahl und auch zugleich gegen Entwertung. Dabei übernahm das Entwertungsrisiko die Hausleben, während das

27) NZ 1922, S. 117.
28) Heymann, Artikel Maschinenlebensversicherung * A. Manes Vers. Lexikon a.a.O. S. 1055.
29) B. Blau a.a.O.

Feuer- und Einbruchdiebstahlrisiko durch Sachversicherungsgesellschaften abgedeckt wurde. Bei Totalverlust durch Feuer oder Einbruchdiebstahl erhielt der Versicherungsnehmer neben der von den Sachversicherungsgesellschaften zu gewährenden Entschädigung außerdem noch die technische Schadensreserve. Damit wurde gewissermaßen der Abzug „alt für neu" ausgeglichen[20]).

4. Die Neuwertergänzungsversicherung.

Die Neuwertergänzungsversicherung war ein Versuch, das Problem der Neuwertversicherung zu lösen. Sie gewährte ein zinsfreies Darlehen, das in 10 Jahresraten zu je 5% zurückgezahlt werden mußte (es wurde also nur die Hälfte zurückbezahlt). Höchstwert des Darlehens war der Unterschied zwischen Neuwert und Zeitwert[30]).

5. Die Fahrzeuglebensversicherung.

Die Fahrzeuglebensversicherung hatte den Zweck, veraltete und betriebsunwürdige Fahrzeuge zu ersetzen. Sie zerfiel in ebensoviel Arten, als es Fahrzeuge gab[31]). Die wichtigste Form war die Schiffslebensversicherung. Sie versicherte das Schiff gegen technische Gefahren und zwar in erster Linie gegen Betriebsschäden. Es wurden versichert

a) klassifizierte Schiffe gegen drohenden Klassenverlust,
b) nichtklassifizierte Schiffe gegen drohende Fahruntüchtigkeit,
c) Schiffe beider Arten gegen Betriebsunwürdigkeit infolge Veralterns[32]).

Neben der Schiffslebensversicherung gab es weiterhin z. B. auch eine Automobil-, eine Waggonlebensversicherung.

d) Entwicklungsfaktor: Aufteilung. Die Ascheimerversicherung.

Als Spezialversicherung wurde 1924 von einem Hamburger Unternehmen die Ascheimerversicherung vorübergehend betrieben. Die Ascheimer waren gegen Abhandenkommen versichert.

---

30) * A. Manes, Versicherungswesen a.a.O. S. 127.
31) Riebesell, Handbuch a.a.O. S. 91.
32) B. Blau, Die juristischen Probleme der Sachlebensversicherung ZfVW 1923, S. 48.

III. NEUE GEPLANTE, ABER NICHT VERWIRKLICHTE ZWEIGE.

a) ENTWICKLUNGSFAKTOR: GEFAHRENANFALL (WIRTSCH. FAKT.)

1. Die Konjunktur- und Krisenversicherung.

Ebenfalls in Zeiten wirtschaftlicher Not entstand der Plan einer Krisenversicherung.

Sie wollte die Konjunkturtendenzen der verschiedenen Wirtschaftszweige auf dem Wege des Ausgleichs bewußt beeinflussen und zwar in der Form, daß die Zweige mit guter Konjunktur für die Zweige mit schlechter eintraten [1]). Grundlage der branchenmäßigen Krisenversicherung sollte dabei die Einkommenstatistik sein. Aus den Einkommensindices mehrerer Jahre sollte der Durchschnitt ermittelt werden. Die Prämie sollte aus der Differenz von neuem Index und Durchschnitt bestehen.

Beispiel. Einkommensindex	1926	100	
	1927	110	
	1928	140	∅ 146,66
	1929	150	
	1930	180	
	1931	200	
neuer Index für 1932		170.	

Also Prämie 170 — 146,66 = 23,34.

Die Hälfte sollte der Versicherungsnehmer selbst an Risiko tragen. Also hätte sich eine Prämie von 11,67 ergeben [2]).

Man hatte für alle möglichen Branchen eine derartige Versicherung vorgesehen so z. B. für das Fremdenverkehrsgewerbe. Hier wären die Zahlen der Übernachtungen oder die durchschnittlichen Übernachtungen oder die in einem Jahr angekommenen Fremden zu berücksichtigen gewesen [3]).

Für den Importkaufmann wären die Einfuhrzahlen ausschlaggebend gewesen [4]).

Ähnlich sollten Berufsversicherungen für eine ungünstige Konjunktur bestimmter Berufe die Verteilung vornehmen. So sollte eine Mietversicherung Verluste decken, die aus Leerstehen von Mietwohnungen entstanden waren.

---

1) T. Szelai, Konjunkturversicherung NZ 1932, S. 424.
2) ders., Die branchenmäßige Darstellung der Konjunktur- und Krisenversicherung NZ 1932, S. 227.
3) ders. Versicherung des Fremdenverkehrs NZ 1932, S. 400.
4) ders. Versicherung des Außenhandels NZ 1932, S. 906

Heute hat dieser Plan, der übrigens nie verwirklicht wurde, an Bedeutung verloren.

2. Die Verlegerrisikoversicherung.

Um eine Verlegerrisikoversicherung hatte sich in der Zeit der Inflation der Verlag Curt Müller u. Co. Leipzig sehr bemüht. Es handelte sich dabei um die Versicherung eines Risikos, das man gewöhnlich schlechthin als unversicherbar bezeichnet, nämlich um die Versicherung des Unternehmerrisikos[5]).

Wenn gerade im Verlagswesen der Versuch gemacht wurde, dieses Risiko zu versichern, so lag dies in der Eigenart des Verlagswesens begründet. Jedes Buch erscheint in einer gewissen Auflage. Davon muß jeweils ein ganz bestimmter %-Satz verkauft werden, um überhaupt die Kosten des Verlegers zu decken. Diese bestehen in den Ankaufskosten des Manuskripts vom Autor, in den Herstellungskosten (Satz, Bild, Druck), in den Material- und Reklamekosten. Diese Kosten müssen vorweg verausgabt werden, ohne daß man weiß, ob sie je wieder durch den Verkauf des Buches eingebracht werden. Eine Versicherung sollte nun dem Verleger mindestens die Selbstkosten sichern[6]).

Die Prämie hätte sich aus der Tatsache schätzen lassen, daß in Deutschland jährlich etwa 30 000 Bücher (Nach den letzten Angaben des Statistischen Reichsamtes vom Jahre 1937 betrug 1936 die Zahl der Verlagsveröffentlichungen 23 654) verlegt werden[7]). Weiterhin hat jedes Buch eine Durchschnittsauflage von 3000 und einen durchschnittlichen Ladenpreis von 3,97 RM. Erfahrungsgemäß fallen 15% des erzielten Ladenpreises auf Selbstkosten.

Weiterhin wurde eine Ergänzungsstatistik angeregt. Die Buchverlage sollten einen zahlenmäßigen mit Autornamen versehenen Nachweis führen, wieviel Bücher und wieviel Autoren, die zum ersten-, zum zweiten- oder zum drittenmal mit nennenswerten Büchern an die Öffentlichkeit traten, bereits mit der ersten, zweiten, dritten usw. Auflage ihrer Werke dem Verleger einen solchen finanziellen Erfolg brachten, „daß für den Fall, daß eine Versicherung bestanden hätte, die Versicherungsgesellschaft nicht in Anspruch genommen worden wäre“[8]).

Diese Versicherungsart, die übrigens nie verwirklicht wurde, birgt die große Gefahr, daß überproduziert wird, daß vor allem

5) * A. Manes, Artikel Verlegerversicherung, Vers. Lex. a.a.O. S. 1682.
6) vgl. NZ 1929, S. 490 ff.
7) St. J. 1937, S. 584.
8) vgl. K. Luttenberger, Zur Versicherung des Verlegerrisikos NZ 1929, S. 581.

Werke erscheinen, die sonst nie verlegt worden wären und daß endlich die gerade heute vom Unternehmer geforderte Einsatzbereitschaft stark beeinträchtigt wird.

3. Die Telegrammversicherung.

Im Jahre 1924 wurde eine Telegrammversicherung vorgeschlagen. Der Absender sollte gegen Nachteile geschützt werden, die ihm aus verspäteter Überkunft aus Verlust oder Doppelzustellung der Telegramme entstehen [9]). Es fanden auch Besprechungen zwischen dem Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes und der Reichspostverwaltung statt. Es wurde dabei darauf verwiesen, daß nach der Telegraphenordnung § 21 Abs. 1 und 2 und nach dem internationalen Telegraphenvertrag Artikel 3 bereits eine Haftpflicht gegen gewisse Nachteile besteht. Es kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Telegrammvergleich stattfinden [10]). Außerdem wurde darauf verwiesen, daß durch einen Aufschlag auf die Normalgebühr, die Telegrammgebühr, die an sich schon sehr hoch ist, noch weiter erhöht werden müßte. Endlich wurde die Notwendigkeit eines derartigen neuen Versicherungszweiges angezweifelt [11]). Eine Rundfrage der Industrie- und Handelskammer in Köln hatte ebenfalls ergeben, daß ein Bedürfnis nicht vorhanden war. Deshalb wurde der Plan wieder aufgegeben [12]). (In Dänemark ist sie seit 1908 bereits verwirklicht).

4. Die Berufswechselversicherung.

Als man in der Nachkriegszeit infolge der Unsicherheit und des Verfalls oder völligen Verschwindens einzelner Berufsstände damit rechnen mußte, daß man unter Umständen seinen Beruf wechseln mußte, wurde die Anregung zu einer Berufswechselversicherung gegeben. Sie wurde jedoch nie verwirklicht [13]).

5. Die Konzertversicherung.

Die allgemeine Musikzeitung Berlin schlug 1930 eine Versicherung vor, durch die ein Künstler, der infolge von Krankheit absagen mußte, diesen Ausfall ersetzt bekam. Dadurch sollte der wirtschaftlich besonders bedrängten Künstlerschaft geholfen werden. Die Versicherungsart kam nicht zur Durchführung [14]).

9) ZfVW 1924, Sp. 59.
10) NZ 1924 S. 200 und 231.
11) ZfVW 1924, Sp. 59.
12) NZ 1924 S. 256.
13) ZfVW 1920, Sp. 20.
14) ZfVW 1930 Sp. 83.

Eine Analogie finden wir in der Filmversicherung. Auch dort ist der Künstler gegen Unfall oder Krankheit während der Drehzeit versichert. Versicherungsnehmer und Nutznießer des Versicherungsvertrages ist dort allerdings die Filmgesellschaft.

b) ENTWICKLUNGSFAKTOR: FORTSCHRITT DER VERSICHERUNGSTECHNIK.

1. Die Elementarschädenversicherung.

Unter Elementarschäden versteht man in der Versicherung Schäden, die durch Naturereignisse, besonders durch Naturkatastrophen hervorgerufen werden. Es sind dies Schäden, die vor allem durch Überschwemmung, Erdrutsch, Erdbeben, Lawinen, Sturm, Regen verursacht werden. Gemeinsam ist diesen Gefahren, daß der Eintritt des Schadenfalles infolge der Unregelmäßigkeit des Eintritts und des Fehlens fast aller Statistiken schwer kalkuliert werden kann, seine Intensität sehr verschieden ist und sich zu Katastrophen auswirken kann und endlich, daß nur ein kleiner Teil der Bevölkerung von bestimmten Katastrophengefahren bedroht ist[15]).

Infolge dieser Schwierigkeit der Berechnung, des Katastrophenschadens und des geringen Risikoausgleichs scheiterten bis in die jüngste Zeit alle Bemühungen einer Versicherung gegen eine Mehrheit derartiger Gefahren. Es ist das Verdienst der Schweiz in der Einführung der Elementarschädenversicherung bahnbrechend vorangegangen zu sein[16]). Für die Schweiz hatten diese Gefahren infolge des geologischen Aufbaues des Landes und seiner Häufigkeit von Naturkatastrophen von jeher eine besondere Bedeutung. Sie führte 1935 die Elementarschädenversicherung ein.

In Deutschland wurden bisher nur in einer Reihe Spezialversicherungen Elementarschäden gedeckt, so das Hagel-, Sturm-, Regen-, Frostschadenrisiko. Die Versicherung anderer Elementarschäden wurde wiederholt geplant. Genannt seien insbesondere die Hochwasser- und die Ernteversicherung.

a) Die Hochwasserversicherung.

Die Versuche einer Hochwasserversicherung reichen bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück, wo bereits in Österreich Anregungen zu einer derartigen Versicherung gegeben wurden[17]). Aber erst kurz vor dem Kriege wurde sie von einer österreichischen

15) Burbach, Versicherung gegen Unwetterschäden NZ 1928, S. 769.
16) Lanz-Stauffer Elementarschäden und Versicherung Bern 1936.
17) * A. Manes Vers. Lex. a.a.O. S. 770.

und schweizerischen Gesellschaft versuchsweise betrieben. In Deutschland war es die Allianz, die sie mit der Baulastversicherung einführen wollte[18]). Auch die Münchener Rück hatte sich bereit erklärt mitzuwirken. Der Anstoß ging dabei von den wasserindustriellen Verbänden Deutschlands, Österreichs und der Schweiz aus, die Material sammelten, um die Versicherung auch praktisch durchführen zu können[19]). Der Weltkrieg machte diesen Versuchen aber ein Ende. Erst 1926 wurde der Plan wieder aufgegriffen[20]). Das Reichsaufsichtsamt legte der Privatversicherung die Einführung einer Hochwasserversicherung nahe. Auch der Staat unterstützte weitgehend die Förderung des Gedankens[21]). Man wollte das Gesellschaftskapital durch den Reichsverband der Privatversicherung nach einer Schlüsselung aufbringen. In der Versicherung sollte lebendes und totes Inventar der Landwirtschaft und die Ernte in den Gebäuden eingeschlossen sein[22]). Die Versicherungsart kam aber bis heute nicht zur Einführung. Sie scheiterte in erster Linie an dem zu hohen Wagnis.

Die Gründe der Schwierigkeit des Betriebes liegen einmal in der Unstetigkeit der metereologischen Verhältnisse. Ferner spielt die geologische Beschaffenheit des Landes eine große Rolle. Die Grenzen der Überschwemmungsgebiete lassen sich nicht ohne weiteres genau bestimmen. Eine Überschwemmungsstatistik fehlt[15]). Die Zahl der Gefährdeten ist verhältnismäßig klein, der Schaden dagegen sehr groß (Katastrophenschaden). Da die Statistiken fehlen und es sich um Katastrophenrisiken mit sehr geringer Ausgleichsmöglichkeit handelt, stößt eine Prämienberechnung auf die größten Schwierigkeiten.

b) Die Ernteversicherung.

Unter der Ernteversicherung versteht man in der Regel eine Versicherung, die die Ernteausfälle, die durch unvorhergesehene Naturereignisse hervorgerufen sind, ersetzt. Sie will also die Landwirtschaft vor Schäden aus Mißernten schützen. Mißernten können entstehen durch große Trockenheit oder Nässe, durch Kälte, Überschwemmungen, Hagel, Frost, Wind usw. Wie hoch die durchschnittliche Ertragsminderung sein kann, zeigt die Tabelle 16.

---

18) W. Rohrbeck a.a.O. S. 43.
19) v. Fritjof, Hochwasserversicherung NZ 1926, S. 135.
20) v. Fritjof, Hochwasserversicherung NZ 1927, S. 714.
21) P. Riebesell, Handbuch a.a.O. S. 154.
22) Bericht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft im Reichstag am 1. 3. 30 NZ 1930 S. 309.

Tabelle 16

Schädigende Einflüsse in der Landwirtschaft.
Statistik des United States Department of Agriculture.
Durchschnittliche Ertragsminderung in v. H.
(aus den Jahren 1909—1925 berechnet).

	Weizen	Hafer	Gerste
Dürre	12,1	11,6	15,8
Nässe	2,4	2,8	1,7
Überschwemmung	0,3	0,3	0,2
Frost	4,5	1,3	0,8
Hagel	1,3	0,9	1,4
Winde	1,9	1,9	2,8
Sturm	0,2	0,4	0,3
andere ungünstige Witterungseinflüsse	0,2	0,2	0,2
Gesamte Wetterschäden	22,9	19,4	23,2
Pflanzenkrankheiten	5,2	2,8	2,7
Insektenschädlinge	2,9	1,2	1,3
andere tierische Schädlinge	0,1	0,1	0,1
schlechte Aussaat	0,1	0,1	0,1
andere unbekannte Ursachen	0,3	0,4	0,4
Gesamtschäden	31,5	24,0	27,8

Die Ernteversicherung konnte sich als Universalversicherung nur in USA durchsetzen, wo sie hauptsächlich wegen der großen Mißernte im Jahre 1934 eingeführt wurde. In Deutschland fand sie in dieser Form keinen Eingang. Man beschränkte sich darauf, die Ernte gegen Hagel, Frost und Feuer zu versichern[24]). Für Ernteschäden gelten die „Zusatzbedingungen für Landwirtschaft" zu den AVB der Feuerversicherung[25]). Sie umfassen die gesamte jeweils in den versicherten Räumen vorhandenen Bestände an ungeschnittenen und geschnittenen Halm- und Hülsenfrüchten jeder Art, den daraus gewonnenen Körnern, Stroh, Spreu, Heu, Futter aber nicht die Ernte auf dem Halm. Mißernteschäden sind also hier nicht mit inbegriffen.

Hingewiesen sei noch auf die Vorschläge, die von Molnàr zur Ernteversicherung gemacht wurden[26]).

2. Die Eheversicherung.

Welch eigenartige Risiken die Versicherung manchmal zu verteilen hat, zeigt das Beispiel eines Planes der Eheversicherung. Um

23) F. J. Weiss, Probleme der Hagelversicherung AssJb. 51 S. 96.
24) P. Riebesell, Handbuch a.a.O. S. 87.
25) Veröff. AfP 1924, S. 51.
26) O. Molnar, Neue Wege für die Vers. landwirtschaftlicher Geräte, Produkten und der mit der Landwirtschaft verbundenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude NZ 1930 S. 256. Erwiderung: Rohrbeck, Mehrproduktion und Versicherung, NZ 1930 S. 1147.

1930 wurde des öfteren eine derartige Versicherung gefordert. Im Falle einer Ehescheidung sollte eine Rente gewährt werden. Man schuf sogar die theoretischen Unterlagen, indem man die entsprechenden Wahrscheinlichkeiten bestimmte. So fand man z. B. bei einem Heiratsalter von 26 Jahren beider Ehegatten besteht die Wahrscheinlichkeit von 0,9, daß die Ehe mindestens 18 Jahre dauert[27]).

Der Plan kam nicht zur Durchführung und wird auch in Deutschland nicht verwirklicht werden. In Dänemark wird diese Versicherungsart praktisch betrieben.

c) ENTWICKLUNGSFAKTOR: AUFTEILUNG.

DIE WOCHENENDVERSICHERUNG.

Viele Autofahrer benützen ihren Wagen nicht täglich, sondern nur an bestimmten Tagen, z. B. am Wochenende. Man plante daher für diesen Interessentenkreis eine Spezialkraftwagenversicherung und hoffte damit gleichzeitig das sehr umstrittene Problem der Kraftwagenversicherung zu lösen.

Zur praktischen Verwirklichung der Wochenendversicherung wurden verschiedene Vorschläge gemacht. Die einen schlugen eine Versicherung nach Fahrtagen in Form einer Tages-[28]) oder Wochenendversicherung[29]) vor. Bei diesen Formen wäre jedoch die Prämie im Verhältnis anormal hoch geworden. Man hatte ausgerechnet, daß man für 70 Tagesprämien auch eine ganze Jahresprämie bekommen hätte. Dieser Preisunterschied ist vor allem auf die größere Verkehrsdichte am Wochenend und auf die Tatsache zurückzuführen, daß es sich bei den Wenigfahrern sehr um oft sogenannte „Herrenfahrer" handelt, die wieder ein erhöhtes Risiko bedeuten[30]). Andere sahen das Problem durch eine Kilometerversicherung gelöst, wie sie auch tatsächlich praktisch in Frankreich eingeführt wurde. Die Kilometerversicherung gilt jeweils für ein Jahr für x km, mindestens jedoch für 5000 km. Dazu kann gegen Zuschlag jeweils eine Strecke von 2500 km weiterversichert werden. Zum Ablesen der gefahrenen km wird eine besondere Kilometeruhr eingebaut. Am Schlusse des Jahres hat der Versicherungsnehmer die Zahl der gefahrenen Kilometer der Gesellschaft bekannt zu geben, die sich das Recht der Kontrolle durch eigne Beamte vorbehält. Der Gedanke der Kilometerversicherung stammt übrigens nicht von Frankreich, sondern von Österreich. Die Schwierigkeiten liegen bei diesem Verfahren einmal in einem genau

27) DVZ 1930 S. 200.
28) z. B. Ribbrock siehe NZ 1934 S. 810.
29) z. B. Fiedke siehe NZ 1934 S. 852.
30) Krämer Kraftfahrzeugversicherung NZ 1934 S. 981.

funktionierenden billigen Kilometerzähler. Eine weitere schwierige Frage bildet die der Kontrolle, sowie das Verrechnungswesen.

Von anderer Seite wurde darauf verwiesen, daß überhaupt kein Bedürfnis nach einer Wochenendversicherung vorliegt[31]). Die Württembergische Transport führte vorübergehend für Kraftfahrzeuge eine Tagesunfallversicherung ein, gab aber bald das Geschäft wegen mangelnder Beteiligung wieder auf. Diese 3. Richtung wollte das Problem dadurch lösen, daß das subjektive Risiko mehr in der Prämiengestaltung berücksichtigt wurde. Sie forderten insbesondere größte Schadenverminderung und Schadenverhütung, weiter durch stärkere Auslese größtmöglichste Berücksichtigung des subjektiven Risikos[32]).

Gegenwärtig wird der Schadenverminderung in der Autoversicherung das größte Augenmerk gewidmet. Man hofft auf diesem Wege die Kraftfahrzeugversicherung zu sanieren und evt. eine Prämiensenkung später vornehmen zu können. Ob das Problem der Wochenendversicherung nochmals akut werden wird, wird die Zeit mit sich bringen.

C. NEUE MATHEMATISCHE METHODEN.

a) LEBENSVERSICHERUNG.

Die Lebensversicherung arbeitete schon frühzeitig nach streng wahrscheinlichkeitstheoretischen Grundsätzen. Das Risiko wurde mehr und mehr in einzelne Bestandteile zerlegt. Man war bestrebt, es genauestens zu analysieren. In den letzten Jahren suchte man vor allem den Einfluß der verschiedenen, die Lebensdauer beeinflussenden Faktoren zu erforschen. Dadurch wurde es möglich sich mit der Versicherung sogenannter anormaler Risiken näher zu befassen.

Man fand so z. B., daß Stoffwechselkrankheiten (Fettsucht, Basedow) die Lebensdauer verkürzen[1]). Die Gothaer Lebensversicherungsbank berechnete für Syphilis eine Übersterblichkeit von 68%. Der Tod erfolgte im allgemeinen 20 Jahre nach der Infektion[2]). Die Diabetes, die besonders in nördlichen Staaten sehr zunimmt, ist

31) Egeler Kraftfahrzeugkurzversicherung NZ 1935 S. 388.
32) Schwamm Prämienvergünstigung für Wenigfahrer NZ 1935 S. 1002.
1) A. Alexander, Über den Einfluß der Stoffwechselkrankheiten auf die Lebensdauer ZfVW 1929, S. 82.
2) P. Reckzeh, Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in seiner Bedeutung für die Privat- und Sozialversicherung. ZfVW 1927, S. 322.

seit 1916 nach Beobachtungen von Rutsch im Jahre 1934 trotz Insulin um 25% gestiegen [3]). Die Kreislauferkrankungen, wie Gehirnschlag, Embolie, Arteriosklerose, Angina pectoris machen nach Feststellungen der „Karlsruher" etwa ein Drittel aller Sterbefälle aus [4]).

Weiter wurden genauere Untersuchungen über das Selbstmordproblem angestellt. Arbeiten von Bennewitz [5]) ergaben, daß fast 10% aller Schadenszahlungen auf Selbstmordzahlungen entfallen. Doll berechnet den Anteil der durch Selbstmord herbeigeführten Todesfälle im Verhältnis zur Gesamtzahl der Todesfälle wie folgt [4]):

1925	4,16%	1930	5,34%
1926	4,89%	1931	9,87%
1927	7,51%	1932	10,88%
1928	6,21%	1933	10,86%
1929	9,34%	1934	6,30%

Weiter wurde festgestellt, daß die Versicherungssummen bei Selbstmordkandidaten besonders hoch waren. Daneben waren noch andere Faktoren zu untersuchen, wie die Einwirkung von Vererbung, von Beruf, von sozialhygienischen Verhältnissen usw. Das statistische Büro der New York Metropolitan Life, sowie die Statistik der 34 amerikanischen und kanadischen Lebensversicherungsgesellschaften, die mehr als 100 000 Versicherte zusammen umfassen, zeigten nämlich, daß die Sterblichkeit Versicherter mit langlebigen Eltern um 20—30% (je nach Altersklassen) geringer war als die mit mit kurzlebigen Eltern [6]).

Auf Grund der Fortschritte der Lebensversicherungsmedizin konnte nun nach dieser Risikoanalyse an ein Bemessen von Risiken aller Art herangegangen werden. Zur Bemessung des Risikos wurden 4 Methoden entwickelt.

1. Bei der individualisierenden „Methode" erfolgt die Auslese rein gefühlsmäßig durch den Vertrauensarzt.

2. Die Gefahrenklassen-Methode wurde von Blaschke ausgebaut und hat heute nur noch historische Bedeutung. Sie beruhte auf einer Einteilung der Risiken in 3 Klassen nach der Art der Minderwertigkeit.

3. Die numerische oder prozentuale Methode will eine gleichheitliche Schätzung durch Verwendung der Statistik er-

3) E. Fürth, Die Lebensaussichten der Diabetiker NZ 1935, S. 1174.
4) H. Douffet. Die Statistik im Versicherungsbetrieb, Die Praxis der Versicherungswirtschaft Heft 12 S. 15.
5) Bennewitz, K. Neuere Ergebnisse über die Selbsttötung Lebensversicherter ZfVW 1934 S. 71. E. Kuhr, Das Selbstmordproblem in der Lebensversicherung ZfVW 1931, S. 49.
6) ZfVW 1930 Sp. 140.

reichen. Ihr Schöpfer ist der Amerikaner Rogers. Das Risiko wird in neun Faktoren aufgeteilt und zwar: Körperbau, Klima, physische Konstitution, Familienbericht, Beruf, Vorerkrankung, Alkohol, moral Nazard, Spekulation. Die Absterbeordnung Minderwertiger wird mit einer Normalsterbetafel verglichen, wobei letztere gleich 100 gesetzt wird. Zur Veranschaulichung dieser Methode möge ein Beispiel von Hunter dienen, der die Methode von Rogers weiter ausbaute:

„Ein Versicherter mit Durchschnittsgewicht, dessen Eltern erst nach Vollendung des 75. Lebensjahres starben, ist Gastwirt, ohne am Ausschank beteiligt zu sein, in Orleans County wohnt und eine Pulszahl unter 60 hat, war zweimal an Gelenkrheumatismus vorerkrankt". Dann errechnet sich die Sterblichkeit wie folgt:

Körperbau und Familiengeschichte		—12
Normalsterblichkeit	100	
Beschäftigung	22	
langsamer Puls		—30
Gelenkrheuma	8	
Wohnort	36	
	166	—42
Also Gesamtsterblichkeit		124.[7])

Der Nachteil dieser Methode ist vor allem ihre Starrheit.

4. In Deutschland setzte sich die 4. Form, die eine Verbindung der numerischen und individualisierenden Methode ist, durch. Sie verbindet in gleicher Weise objektive Behandlung und subjektive Erfahrung. Die Prognose ändert sich ständig, die Sterblichkeit des Menschen wird geringer. Durch Berücksichtigung subjektiver Faktoren wird der numerischen Methode die Starrheit genommen.

Praktisch wurde diese Methode in Deutschland von der „Hilfe" von 1916 bis 1923 betrieben. Von ihr wurden nur Versicherungen minderwertiger Leben übernommen. Sie war von einer größeren Anzahl führender deutscher Versicherungsgesellschaften 1916 gegründet worden, wurde aber 1923 aufgelöst. Die Gründe für die Liquidation waren in erster Linie die wirtschaftlichen Verhältnisse, dann aber auch die Tatsache, daß eine eigene Institution für die Versicherung minderwertiger Leben nicht mehr nötig war. Denn die Gesellschaften hatten aus den Erfahrungen der Hilfe gelernt, daß sie mit der Anpassung der Risiken an den eigenen normalen Bestand gefahrlos erheblich weitergehen konnten. Es bleibt jedoch das ungeschmälerte Verdienst der Hilfe das statistische Material gesammelt

7) Braun, Numerische Risikobewertung in der Lebensversicherung. Veröff. des Deutsch. Vereins f. Vers.Wissensch. 1926, Heft 39.

zu haben, das für die Zukunft die Grundlage für die Bemessung anormaler Risiken bildete[8]).

Seit 1923 erfolgt die Übernahme von minderwertigen Risiken:

1. durch Anpassung,
2. durch Zuschlagsprämie,
3. durch Erhöhung des Alters des Versicherungssuchenden.

Das Gebiet der minderwertigen Risiken wurde in den letzten Jahren mathematisch untermauert. Auf Einzelheiten kann jedoch im Rahmen dieser Ausführungen nicht eingegangen werden.

Im Gegensatz zum Problem der Übersterblichkeit ist das der Untersterblichkeit noch nicht gelöst. Gewisse Berufsgruppen haben eine wesentlich geringere Sterblichkeit als die normale. So liegt z. B. die Sterblichkeit der Universitäts-Professoren um 6% niedriger als die der allgemeinen Bevölkerung[9]).

Neben der Verbesserung der Kalkulationsmöglichkeiten der anormalen Risiken waren noch in der Lebensversicherung die Größenrabatte und die Abstufung der Provisionen zu verbessern[10]). Gewisse Verfahren waren zu vertiefen etwa wie die Risikotheorie[11]). Im großen und ganzen galt es jedoch nur die mathematischen Methoden zu verfeinern und weiter auszubauen. Die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung als solche war ja schon in langer Praxis erprobt.

b) Nichtlebensversicherung.

In der Nichtlebensversicherung wird im Gegensatz zur Lebensversicherung bis heute in der Praxis in fast allen Zweigen auf eine exakte Kalkulation verzichtet. Viele der heute verwendeten Tarife können einer betriebswirtschaftlichen-technischen Kritik nicht stand halten. Oft sind die Prämien ganzer Gruppen zu hoch, in anderen Fällen wieder zu niedrig. Man denke etwa an die Kranken- und Kraftfahrzeugversicherung[12]). In den letzten Jahren wurden nun theoretische Grundlagen geschaffen, die die Ausdehnung der Wahrscheinlichkeitstheorie auch auf das Gebiet der Nichtlebensversicherung ermöglichen. Vor allem waren es die Arbeiten von Riebesell, Sergowskij, Gürtler, die hier bahnbrechend waren und noch sind.

Zunächst sollen die wesentlichsten Grundsätze dieser neuen

---

8) K. Rudolph, Zur Liquidation der Hilfe, NZ 1925 S. 37.

9) W. Bischoff, Sterblichkeit der deutschen Universitätsprofessoren ZfVW 1932, S. 317.

10) M. Gürtler, Die Kalkulation der Versicherungsbetriebe 1936, S. XXXV.

11) Böhm, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Versicherungsmathematik, Jahresberichte der Math. Vereinigung 44. Bd. 1934 S. 13.

12) Gürtler a.a.O. S. XXXVII.

Richtung herausgestellt werden. Voraussetzung zur Anwendung der Mathematik in der Nichtlebensversicherung ist

1. daß gewisse statistische Gesetze erfüllt sind, wie insbesondere das der großen Zahl, der Heterogenität (bei Durchschnittsbildung) usw.
2. daß die theoretischen und empirischen Werte in Übereinstimmung gebracht werden können. Zum Nachweis kann z. B. das Verfahren von Pearson dienen.

Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann kalkuliert werden.

Nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung[13]) und dem Äquivalenzprinzip berechnet sich die Nettoprämie P zu

$$(1) \qquad P = q \cdot V$$

Dabei ist q die Schadenswahrscheinlichkeit, V die Schadenhöhe bzw. Versicherungssumme. Da es sich in der Sachversicherung meist um kurzfristige Versicherungen handelt, soll hier von Zinsen abgesehen werden. Es ist dabei

$$(2) \qquad q = \frac{a}{n}$$

wo a die Anzahl der Schäden und n die Zahl der Versicherungen ist.

Die in (1) errechnete Prämie nennen wir in der Lebensversicherung die natürliche Prämie. In der Nichtlebensversicherung liegen nun aber die Dinge etwas anders. Denn es kann sich hier nicht nur um Voll- sondern auch um Teilschäden handeln oder auch um Schäden, die ein Mehrfaches des versicherten Wertes betragen, wie z. B. die Tagesgeldschäden der Unfallversicherung. Die Prämie wird somit nicht nur von der Schadenswahrscheinlichkeit, sondern auch von dem wahrscheinlichen Schadensumfange abhängig. Bezeichnen wir mit w_1 die Wahrscheinlichkeit, daß überhaupt ein Schaden entsteht, mit w_2 die Ausbreitungswahrscheinlichkeit so wird aus (1)

$$(3) \qquad P = w_1 \cdot w_2 \cdot V.$$

Diese Formel läßt sich näherungsweise schätzen: Ist A_1 der Aufwand für den Schaden 1, V_1 der dazu gehörige versicherte Wert, so beträgt die Schadenhöhe $A_1 : V_1$, entsprechend bei jedem weiteren Schaden $A_2 : V_2$. Es wird also

$$(4) \qquad P = \frac{a}{n} \cdot \frac{\frac{A_1}{V_1} + \frac{A_2}{V_2} + \frac{A_3}{V_3} \ldots\ldots}{a} \cdot V$$

13) vgl. P. Riebesell, Einführung in der Sachversicherungsmathematik, Veröff. des Deutschen Vereins f. Vers.-Wissenschaft 1936 S. 8. Ders. Gibt es eine Sachversicherungsmathematik? Archiv für math. Wirtschaft- und Sozialforchung Bd. 1 Lpz. 1935 S. 17 ff.

Damit hat die Statistik zu liefern

1. die Schadenhäufigkeitsziffern,
2. die Ziffern der durchschnittlichen Schadenhöhe,
3. darüber hinaus hat sie die Zusammenhänge und Ursachen der Schäden aufzuweisen, um Aufklärung über die unterschiedlichen Schadenswahrscheinlichkeiten und über die Abweichungen in dem wahrscheinlichen Schadenumfang der einzelnen Wagnisgruppen zu geben[14]).

Die durchschnittliche Schadenhöhe und die Schadenhäufigkeit werden aus einer Schadentafel abgelesen. Die Konstruktion einer derartigen Tafel soll für die Kraftfahrzeugversicherung gezeigt werden[15]). Zunächst werden die Ergebnisse der Beobachtungen geordnet und tabuliert. Man erhält so Tabelle 17. Mit absoluten Zahlen läßt sich nun aber wenig anfangen. Man bildet daher Häufigkeitsziffern nach der Formel

$$(5) \qquad h(x_k) = \frac{n_k}{N}$$

Dabei ist h (x_k) die relative Häufigkeit
$x_0, x_1, x_2 \ldots x$ Ziffern der Spalte (2)
$n_0, n_1, n_2 \ldots n$ Ziffern der Spalte (3)
N : Summe aller n_k wo k von o bis m geht.

so ist z. B. $h(300) = \frac{330}{90\,118} = 0{,}0037$

Durch Tabulierung dieser Werte würde man die Ursprungverteilung erhalten. Die Werte sind aber ebenfalls noch unregelmäßig. Sie müssen ausgeglichen werden. Es muß eine sogenannte Verteilungskurve berechnet werden. Aus dem vorliegenden Material geht hervor, daß die gesuchte Kurve nicht die Gestalt der Gausskurve haben kann. Man sucht daher, ob sich die Kurve nicht durch einen der Pearsonschen Typen darstellen läßt. H. Everts hat die in Darstellung 3 wiedergegebene Kurve errechnet.

Auch für andere Nichtlebensversicherungszweige wurden die Verteilungen erforscht. So für die Feuer-[16]), die Hagel-[17]), die

14) H. Douffet, Die Statistik im Versicherungsbetrieb, Die Praxis der Versicherungswirtschaft Heft 12 S. 18.

15) W. Konau, Die vollständige Kalkulation der Prämien in der Sachversicherung unter Berücksichtigung der Rückdeckung, Archiv Bd. 3 1937 S. 192 ff. Everts, Der Schadenverlauf in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung NZ 1935 S. 1105.

16) Käding, Prinzipien der Feuerversicherungs-Mathamitik NZ 1931, S. 585. Meyer, Verteilungsfunktion der Teilschäden in der Feuerversicherung 1926. Sergowsky, Brandschadenquote und deren Schwankungen AssJ 1931.

Kraftfahrzeug-[18]), die Unfall- und Haftpflicht-[19]), die Kranken-[20]) für die Regenversicherung und sogar Tierversicherung[21]) u. a. Es ist unmöglich auf Einzelheiten im Rahmen diseer Ausführungen einzugehen.

Praktische Verwendung finden die mathematischen Methoden bis heute leider nur in der Regenversicherung.

Tabelle 17.

Schadenverteilung in der Kraftfahrzeugpflichtversicherung.
(aus den von Everts in NZ 1935 Nr. 43, 45, 46 veröff. Tabellen).

(0)	(2)	(3)	(4)
0	0	85 792	85 792
20	10	73	85 865
40	30	68	85 933
60	50	62	85 995
80	70	58	86 053
100	90	54	86 107
200	150	225	86 332
400	300	330	86 662
600	500	224	86 906
800	700	195	87 101
1 000	900	165	87 266
2 000	1 500	555	87 821
4 000	3 000	646	88 467
6 000	5 000	392	88 859
8 000	7 000	265	89 124
10 000	9 000	199	89 323
20 000	15 000	460	89 783
40 000	30 000	220	90 003
60 000	50 000	99	90 092
80 000	70 000	16	90 118

Riebesell, Die Mathematik der Feuerversicherung, Vers. und Geldwirtschaft 1926 Nr. 23.

17) Lüders, Über die Verteilung der Schadenquotienten bei der Hagelversicherung NZ 1934 S. 761. Vaclav Mysilvec, Beitrag zur Theorie der Hagelversicherung BlfVM Bd. 3 1936 S. 424.

18) Everts a.a.O.

19) Obermayer, Zur Mathematik der Haftpflichtversicherung „Die Versicherung" 1933 Nr. 11. Janott, Prämie in der Haftpflicht- und Unfallversicherung DVZ 1935, S. 48. Carus, Mathematische Grundlagen der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr BlfVM Bd. 2 1933 S. 149. E. Zwiggi, Mathematische Grundlagen der Unfallversicherung BlfVM Bd. 2 1933 S. 137.

20) Feddersen, Mathematische Grundlagen für die private Krankenversicherung NZ 1935, S. 1273. Tosberg, Die mathematische Behandlung der privaten Krankenversicherung NZ 1936 S. 14 f. Wengenroth, Das Risiko und die Prämienpolitik in der privaten Krankenversicherung NZ 1933 S. 887.

21) P. Wendt, Versicherungstechnische Grundsätze für die Bewertung des Pferdes mit fortschreitendem Alter NZ 1933 S. 1005. ders., Einfluß des Alters der Pferde auf das Versicherungsrisiko NZ 1933 S. 257.

Darstellung 3.

Summe der Schadenfälle und Schadensgrenze in der Kraftfahrzeug-Versicherung.

(Summenfraktion). Ausgeglichene Kurve nach H. Everts.

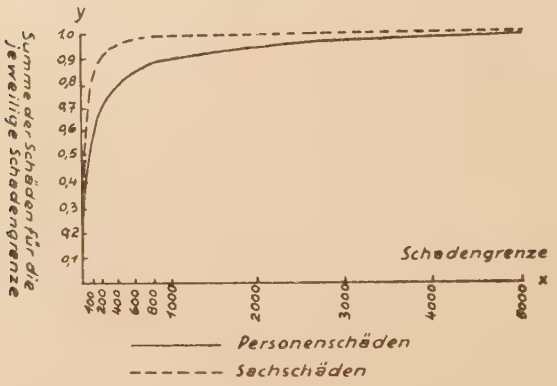

$$y = \frac{a\,x^{\alpha}}{x^{\alpha} + b}$$

x jeweilige Schadengrenze
y zugehörige Anzahl der entschädigten Fälle
α = 1 Personenschaden
= 2/3 Sachschaden
a, b Konstante

SCHRIFTTUM

I. Besondere Abhandlungen.

Addicks A., Die Schadenverhütung in der Feuerversicherung 1932.
Busch-Zanter R., Schadenverhütung, als Manuskript gedruckt, München 1934.
Denkschrift zur Feier des 50-jährigen Bestehens der Bayr. Landes-Hagelversicherungsanstalt 1884—1934.
Gürtler M., Die Kalkulation der Versicherungsbetriebe Berlin 1936.
Hildgard E., Das Vers. Wesen im nat.soz. Staat, Bln. 1935.
Lanz-Stauffer, Elementarschäden und Versicherung. Bern 1936.
Last G., Die Körperversicherung, Diss. Berlin 1934.
* Manes A., Versicherungswesen, 5. Aufl. Leipzig 1931.
Rohrbeck W., Deutsche Versicherungskunde II. Teil Berlin 1938.
Ross G., Die Entwicklung der deutschen Privatversicherung in den Jahren 1914—1918. Diss. Berlin 1929.
Skutezky R., Handbuch der Kleinbranchen in der Versicherung Wien 1936 (Sonderheft Das Versicherungsarchiv).
Wagenführ H., Wirtschaftskunde des Versicherungswesens. Stuttgart 1938.
Zernetschky Fr., Die Sachlebensversicherung. Diss. Forchheim 1928.

II. Bibliographien.

Bibliographie der Sozialwissenschaften.
Neumann C., Verzeichnis des deutschsprachigen Privatversicherungsschrifttums, Berlin.

III. Wörterbücher.

Der große Brockhaus 15. Aufl. Leipzig 1929.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1928.
* Manes A., Versicherungslexikon 3. Aufl. Berlin 1930.
Riebesell P., Handbuch der Versicherung, Lexikon der Versicherungspraktiker Hamburg 1933.

IV. Sammelwerke, Jahrbücher.

Assekuranz Jahrbuch, Wien und Leipzig.
Die Praxis der Versicherungswirtschaft Leipzig-Berlin.
Fortblidungsvorträge des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin Heft 38, 39.
Jahrebericht der Mathem. Vereinigung 44. Bd. 1934.
Neumanns Jahrbuch der privaten und öffentl.-rechtl. Versicherung im deutschen Reich.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Vers.-Wissenschaft, Berlin.
Veröffentlichungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie 1929.

V. Aufsätze.

(Abkürzungen vgl. Verzeichnis).

A. Alexander, Über den Einfluß der Stoffwechselkrankheiten auf die Lebensdauer ZfVW 1929, S. 82.

Arendts, Die Exportkreditversicherung NZ 1926, S. 183.
W. Bauerreis, Die Prozeßkostenversicherung in Österreich. ZfVW 1936, S. 365.
K. Bennewitz, Neuere Ergebnisse über die Selbsttötung Lebensversicherter ZfVW 1934, S. 71.
W. Bischoff, Sterblichkeit der deutschen Universitätsprofessoren ZfVW 1932, S. 317.
W. Blanck, Das rechtliche und wirtschaftliche Problem der Neuwertversicherung ZfVW 1927, S. 13.
H. Blase, Die Einheitsversicherung, ZfVW 1922, S. 108.
B. Blau, Die Sachlebensversicherung insbesondere in ihrer Stellung zur Schadensversicherung, Rückversicherung und Selbstversicherung. Ver. VfVW Heft 38.
— Die juristischen Probleme der Sachlebensversicherung ZfVW 1926, S. 415.
W. Böhm, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Versicherungsmathematik, Jahresbericht der Math. Vereinigung 44. Bd. 1934, S. 13.
Braun, Nummerische Risikobewertung in der Lebensversicherung, Ver. VfVW 1926, Heft 39.
P. Braess, Schadenverhütung und Bedarfsvorbeugung in der Sachversicherung, Praxis Heft 14 (1936) S. 9.
P. Brüders, Speditionsversicherung, NZ 1927, S. 1147.
Burbach, Versicherung gegen Unwetterschäden NZ 1928, S. 769.
Carus, Mathematische Grundlagen der Unfallversicherung. BlfVM Bd. 2 1933 S. 149.
P. Cuntz, Versicherung für das Bauwesen, NZ 1935, S. 233.
— Eine neue Bauwesenversicherung in Deutschland, Österr. Revue 1935.
— Neue Versicherungszweige, NZ 1936 S. 1325.
— Neue Versicherungszweige und -arten ZfVW 1936, Sp. 42.
— Photoapparateversicherung NZ 1933, S. 892.
— Lichtspielhausversicherung NZ 1933 S. 934.
— Juwelierwarenversicherung NZ 1936, S. 467.
— Automatenversicherung ZfVW 1937, Sp. 20.
— Automatenversicherung NZ 1930, S. 1429.
— Versicherung von Sport- und Jagdgewehren NZ 1933 S. 915.
— Musikinstrumentenversicherung NZ 1936, S. 1243.
H. Douffet, Die Statistik im Versicherungsbetrieb. Praxis Heft 12.
Dömel, Haftpflicht für Schäden infolge Verkehrserschütterung NZ 1935, S. 861.
— Zur Frage der Versicherung der Verkehrserschütterungsschäden. NZ 1935, S. 1089.
Egeler, Kraftfahrzeugkurzversicherung NZ 1935, S. 388.
Ehrenberg K., Beiträge zur Sachlebensversicherung. ZfVW 1926, S. 415.
Everts, Der Schadenverlauf in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung NZ 1935, S. 1105.
Feddersen, Mathematische Grundlagen für die private Krankenversicherung NZ 1935, S. 1273.
Frenzl, Montageversicherung, Vers. Lex. S. 1085.
Freudling F., Die Einheitsversicherung insbesondere die Veredlungsversicherung in rechtlicher Betrachtung. ZfVW 1927, S. 281.
v. Fritjof, Hochwasserversicherung, NZ 1926, S. 135.
Fürth E., Die Lebensaussichten der Diabetiker NZ 1935 S. 1174.
Gerboth H., Die Grundlagen der Tarifgestaltung in der privaten Sachversicherung, Praxis Heft 4 S. 47.

Gruner E., Die Grenzen der Transportversicherung NZ 1921, S. 541.
Hagen, Kriegsversicherung Vers.Lex. 2. Aufl. 1924 S. 824.
Hasselmann F., Die Exportkreditversicherung nach dem Hamburger Plan ZfVW 1926 S. 459.
*Herzfelder, Die Abzahlungskreditversicherung NZ 1930, S. 635.
Heymann, Sachlebensversicherung VersLex. S. 1338.
— Maschinenlebensversicherung VersLex. S. 1055.
Janott, Prämie in der Haftpflicht und Unfallversicherung DVZ 1935, S. 48.
*Isaak M., Erfahrungen mit den neuen Speditionsbedingungen NZ 1928, S. 245.
— Speditions- und Rollfuhrversicherung NZ 1929, S. 841.
Käding, Prinzipien der Feuerversicherungsmatehmatik NZ 1931, S. 585.
Katz W., Körperversicherung NZ 1930 S. 611.
Kerkow, Zur Frage der Versicherung der Gebäude-, Unfall- insbesondere der Verkehrserschütterungsschäden NZ 1935, S. 1294.
Konau W., Die vollständige Kalkulation der Prämien in der Sachversicherung unter Berücksichtigung der Rückdeckung, Archiv Bd. 3 1937, S. 192.
Koch, Bauwesenversicherung, Die Vers. Praxis 1935 Nr. 5.
Krämer, Kraftfahrzeugkurzversicherung, NZ 1934, 981.
Krüger R., Die Patentkostenprozeßversicherung. ZfVW 1928, S. 172.
Kühlfuss, Zur Verkehrserschütterungsversicherung NZ 1935, S. 933.
Kuhr E., Das Selbstmordproblem in der Lebensversicherung. ZfVW 1931, S. 49.
Last G., Die sogenannte Körperversicherung. ZfVW 1932 Sp. 245.
Liepmann, Sparlebensversicherung, NZ 1933, S. 383.
Lüders, Über die Verteilung der Schadenquotienten bei der Hagelversicherung. NZ 1934 S. 761.
Luttenberger K., Zur Versicherung des Verlegerrisikos. NZ 1929, S. 581.
Lux K., Anfänge einer Regenversicherung in Deutschland. NZ 1927 S. 1002.
*Manes A., Elementarschädenversicherung Vers.Lex. 770.
— Baunotversicherung Vers.Lex. S. 277.
— Musikinstrumentenversicherung Vers.Lex. 975.
— Paketversicherung Vers.Lex. 1119.
— Neuwertversicherung Vers.Lex. 1096.
— Radioversicherung Vers.Lex. 1217.
— Regenversicherung Vers.Lex. 1248.
— Regenversicherung, ZfVW 1927.
— Sachlebensversicherung, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VII 1928 S. 666.
— Speditionsversicherung, Vers.Lex. 1473.
— Schlüsselversicherung Vers.Lex. 1581.
— Telephonversicherung Vers.Lex. 1549.
— Verlegerrisikoversicherung Vers.Lex. 1682.
Meyer, Verteilungsfunktion der Teilschäden in der Feuerversicherung.
Möller H., Filmherstellerbetriebsunterbrechungsversicherung, Wirtschaft und Recht der Vers. 1935 H. 3.
Molnar O., Neue Wege für die Versicherung landwirtschaftlicher Geräte, Produkte und der mit der Landwirtschaft verbundenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude. NZ 1930, S. 256.
O. Neustätter, Der Gesundheitsdienst in der Lebensversicherung (abgedruckt in Charlton W. J., Die Risikoprüfung in der Lebensversicherung, Praxis Heft 5 S. 33).

Obermayer, Zur Mathematik der Haftpflichtversicherung, Die Versicherung 1933 Nr. 11.
Oswald A., Die Filmausfallversicherung. AssJb. Bd. 54 S. 113.
Obst, Versicherung auf Prozeßkostenvorschüsse. Mitteilungen für die öffentliche Feuerversicherungsanstalten 1911, S. 605.
Ribbrock, H., Vermögensschädenhaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Treuhänder NZ 1935, S. 359.
Riebesell P., Baunotversicherung ZfVW 1923, 285.
— Büromaschinenversicherung, Handbuch S. 68.
— Einheitsversicherung, Handbuch S. 80.
— Erbschaftssteuerversicherung HB, S. 86.
— Fahrzeuglebensvers. Handb. S. 91.
— Ernteversicherung, Handbuch S. 87.
— Feuerlöschkosten, Handbuch S. 96.
— Feuerlöschkostenversicherung Vers.Lex. S. 534.
— Hochwasserversicherung Handbuch 154.
— Frostschädenversicherung, Handbuch.
— Rundfunkversicherung, Handbuch S. 247.
— Einführung in die Sachversierungsmathematik, Ver. VfVW 1936.
— Gibt es eine Sachversicherungsmathematik? Archiv Bd. 1 1935 S. 17.
— Die Mathematik der Feuerversicherung. Vers. und Geldwirtschaft 1926 Nr. 23.
Rohrbeck W., Mehrproduktion in der Versicherung. NZ 1930, S. 1147.
Rudolph K., Zur Liquidation der Hilfe. NZ 1925 S. 37.
*Salomon, Bündelverträge in der Exportkreditversicherung. NZ 1927, S. 437.
Schramm, Prämienvergünstigung für Wenigfahrer. NZ 1935 S. 1002.
Schreiegg J., Die Gesetzmäßigkeit in der Entwicklung des Versicherungswesens. ZfVW 1935, S. 4.
Schneider, Eine Studie über die Prozeßkostenversicherung. AssJb. 23, S. 188.
Schütt, Die Regenversicherung DVZ 1927.
Schubert, Filmausfallversicherung. NZ 1934 S. 961.
Schwarz A., Einiges über das Attest bei der Filmausfallversicherung. AssJb. 54 S. 123.
Schülke, Schadenverhütung und Prämienvergütung in der privaten Krankenversicherung DVZ 1936, S. 67.
Sergowskiy, Brandschadenquote und deren Schwankungen AssJb. 1931.
Simon C., Ausfuhrkreditversicherung NZ, 1935, S. 341.
— Vortrag vor der Außenhandelsstelle für das Rhein-Main-Gebiet DVZ 1936, S. 48.
Svivessy, Die Neuwertversicherung unter besonderer Berücksichtigung des Gebäudeneuwertes. NZ 1929 S. 92.
Szalai T., Konjunkturversicherung NZ 1932 S. 424.
— Die branchenmäßige Darstellung der Konjunktur- und Krisenversicherung NZ 1932 S. 22.
— Versicherung des Fremdenverkehrs NZ 1932 S. 400.
— Versicherung des Außenhandels NZ 1932, S. 906.
Tamm H., Die Feuerverhütung in Wirtschaft, Technik und Recht der Feuerversicherung NZ 1935 S. 577.
Tosberg, Die mathematische Behandlung der privaten Krankenversicherung NZ 1936 S. 14.
Vaclv Mysilvec, Beitrag zur Theorie der Hagelversicherung. BlfVM Bd. 3 S. 424.

Weiss F. J., Probleme der Hagelversicherung AssJb. 51 S. 96.
Wendt P., Versicherungstechnische Grundsätze für die Bewertung des Pferdes mit fortschreitendem Alter NZ 1933 S. 1005.
— Einfluß des Alters der Pferde auf das Versicherungsrisiko NZ 1933 S. 257.
Wengenroth, Das Risiko und die Prämienpolitik in der privaten Krankenversicherung NZ 1933, S. 887 usw.
Zwiggi E., Mathematische Grundlagen der Unfallversicherung BlfVM Bd. 2 1933 S. 137.
Zimmermann, Montage- und Garantieversicherung DVZ 1927, S. 233.

VI. Zeitschriften und Zeitungen.

Archiv für mathematische Wirtschafts- und Sozialforschung, Leipzig.
Blätter für Versicherungsmathematik und verwandte Gebiete.
Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung, Berlin.
DAF-Zeitung, Banken und Versicherung, Berlin.
Das Versicherungsarchiv, Wien.
Der Vierjahresplan, Berlin.
Der Versicherungsvertreter.
Die öffentl.-rechtl. Versicherung, Berlin (1924—1928 Versicherung und Geldwirtschaft).
Deutsche Versicherungszeitung, Berlin.
Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger, Berlin.
Magazin der Wirtschaft.
Neumann Zeitschrift für Versicherungswesen, Berlin.
Österreichische Revue, Wien.
Reichsgesetzblatt, Berlin.
Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, Berlin.
Wirtschaft und Recht der Versicherung, Berlin.
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin.

VII. Die Versicherungsbedingungen der einzelnen Zweige.

Abkürzungen.

Archiv: Archiv für math. Wirtschafts- und Sozialforschung, Leipzig.
AssJb.: Assekuranz Jahrbuch, Wien und Leipzig.
AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen.
BlfVM: Blätter für Versicherungsmathematik und verwandte Gebiete, Berlin.
DVZ: Deutsche Versicherungszeitung, Bln.
Handbuch: P. Riebesell, Handbuch der Versicherung, Hamburg 1933.
NZ: Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Berlin.
NJ: Neumanns Jahrbuch der Privatversicherung im Deutschen Reich.
Praxis: Die Praxis der Versicherungswirtschaft Leipzig-Berlin.
Sp.: Spalte.
VersLex.: A. Manes Versicherungslexikon, 3. Aufl. Berlin 1930.
VerAfP: Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung Berlin.
VerVfVW: Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft, Berlin.
ZfVW: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Berlin.
* Jude.

LEBENSLAUF

Am 12. Januar 1911 bin ich, Siegmar Räbel, als Sohn des 1923 verstorbenen Hauptlehrers Adam Räbel und seiner 1925 verstorbenen Ehefrau Antonie geb. Bieber geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule kam ich Ostern 1921 an das Humanistische Alte Gymnasium in Bamberg, wo ich 1930 die Reifeprüfung ablegte. Anschließend wandte ich mich dem Studium der Mathematik und Volkswirtschaft in Würzburg, Göttingen und Erlangen zu. Ich mußte mein Studium aus finanziellen Gründen wiederholt unterbrechen und trat 1933 als kaufmännischer Lehrling in die Siemens-Reiniger-Werke Erlangen ein. Nach Beendigung meiner Lehrzeit kam ich 1935 als Sachbearbeiter zur Deutschen Arbeitsfront. Durch das Entgegenkommen der DAF war es mir möglich, mein Studium an der Universität Erlangen fortzusetzen. Am 13. 11. 36 bestand ich das Examen für Versicherungsmathematiker.